

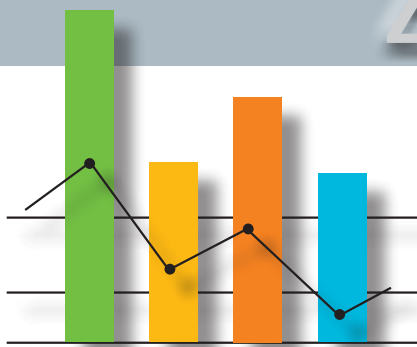


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2013

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2013



Das Bundesamt in Zahlen 2013

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Publikation „Das Bundesamt in Zahlen 2013“ setzen wir eine im Jahr 2010 begonnene erfolgreiche Reihe fort. „Das Bundesamt in Zahlen“, in gebundener Form oder als Download über unsere Web-Site www.bamf.de, hat sich seitdem zu einer der beliebtesten Veröffentlichungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entwickelt.

Auf den folgenden 136 Seiten wird Ihnen anhand von Daten und Fakten eine Dokumentation der Ergebnisse unserer Arbeit des Jahres 2013 vorgelegt. Wir hoffen, dass insbesondere die Möglichkeit, rund um die Themen Migration, Integration und Flüchtlingsschutz alle relevanten Zahlen und die dazugehörigen Hintergründe auf einen Blick zur Verfügung gestellt zu bekommen, von Ihnen ebenso umfangreich angenommen wird wie in den Vorjahren.

Folgende Zahlen prägen die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2013:

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 stellten mehr als 3,5 Millionen Menschen einen Asylantrag in Deutschland. Im Laufe der Jahre waren die Asylantragszahlen und die Herkunftsländer immer wieder Veränderungen unterworfen. Seit dem Jahr 2007 zeigt sich wieder eine deutlich steigende Tendenz bei den Zugangszahlen. Auch das zurückliegende Jahr war geprägt durch einen weiteren Anstieg der Asylbewerberzahlen von über 65.000 im Jahr 2012 auf fast 110.000 Erstantragsteller. Damit war die Zahl der Erstanträge im Jahr 2013 beinahe sechs Mal so hoch wie im Jahr 2007. Neben den Asylantragstellern wurden insbesondere Flüchtlinge aus Syrien im Rahmen humanitärer Verfahren in Deutschland aufgenommen. Sie finden entsprechende Ausführungen hierzu im Kapitel I.

Auf dem Gebiet der Integration wurden – neben vielen geförderten Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Maßnahmen im Rahmen der Beratung von Zuwanderern – im Bereich der Durchführung von Integrationskursen seit deren Einführung am 01.01.2005 mehr als 1,3 Millionen Teilnahmeberechtigungen erteilt und mit den berufsbezogenen Deutschkursen seit 2009 mehr als 130.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht.

Diese Zahlen unterstreichen die Bedeutung, die diese Angebote für die Integration nach wie vor haben.

Flankiert werden diese Zahlen aus den Geschäftsstatistiken des Bundesamtes durch statistische Auswertungen und Aufbereitungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR), welches beim Bundesamt geführt wird, zu den Themen Zu- und Abwanderung von Ausländern im Jahr 2013 sowie Strukturdaten zu der ausländischen Bevölkerung in Deutschland.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und hilfreiche Lektüre.

Dr. Manfred Schmidt

Dr. Manfred Schmidt

Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	5
I	Asyl	10
1	Asylanträge	10
	Asylantragszahlen seit 1953	10
	Asylantragszahlen seit 2000	13
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	15
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	16
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2004 bis 2013	18
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre	20
	Asylbewerber im Jahr 2013 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
	Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2013 nach Geschlecht	22
2	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber	23
	Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2013	23
	Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2013	23
	Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2013	24
3	Asyl im internationalen Vergleich	25
	Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	26
	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2013	28
	Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2013	29
	Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern	30
	Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	31
4	Dublinverfahren	33
	Ziel des Verfahrens	33
	Rechtsgrundlage	33
	Verfahrensablauf	33
	Mitgliedstaaten	34
	EURODAC	34
	VIS	34

	Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2013	35
	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2013	38
	Entwicklung der Dublinverfahren von 2004 bis 2013	39
5	Entscheidungen über Asylanträge	41
	Rechtliche Voraussetzungen	41
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2005	43
	Entwicklung der Schutzquote	45
	Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2013	47
	Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer	48
	Nichtstaatliche Verfolgung	49
	Geschlechtsspezifische Verfolgung	50
6	Flughafenverfahren	51
7	Dauer der Asylverfahren	52
8	Anhängige Verfahren beim Bundesamt	53
9	Gerichtsverfahren	54
	Klagequoten	54
	Gerichtsentscheidungen	55
	Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	55
	Anhängige Gerichtsverfahren	57
	Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	58
10	Widerruf und Rücknahme	59
	Widerruf	59
	Rücknahme	59
11	Asylbewerberleistungsgesetz	61
	Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2012	61
	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2012	62

12	Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2013	63
13	Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren	65
	Resettlementprogramm 2012-2014	65
	Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge	66
14	Rückkehrförderung	67

II

Zu- und Abwanderung 69

1	Wanderungen insgesamt von 2006 bis 2013	70
2	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2013	71
3	Wanderungen von Unionsbürgern	74
4	Wanderungen von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken im Jahr 2013	76
5	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	79
6	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	88
7	Längerfristige Zuwanderung	93
8	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	95
9	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	97

III

Ausländische Bevölkerung	99
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	99
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	100
Ausländer nach Geschlecht und Altersgruppen	102
Ausländer nach Geburtsland	104
Ausländer nach Staatsangehörigkeit	105
Ausländer nach Aufenthaltsdauer	108

IV

Integrations- und Sprachförderung	110
A Integrationskurse	110
1 Grundsätzliches	110
2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	111
3 Aufbau des Integrationskurses	117
Sprachkurs	117
Orientierungskurs	117
Kursarten	117
4 Tests und Zertifikate	121
Sprachtest	121
Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“	122
5 Kursträger	123
6 Lehrkräfte	124
7 Entwicklung des Integrationskurses	125
8 Ausblick	126
B ESF-BAMF-Programm	127
Abbildungsverzeichnis	128
Tabellenverzeichnis	130
Kartenverzeichnis	132

I Asyl

1 Asylanträge

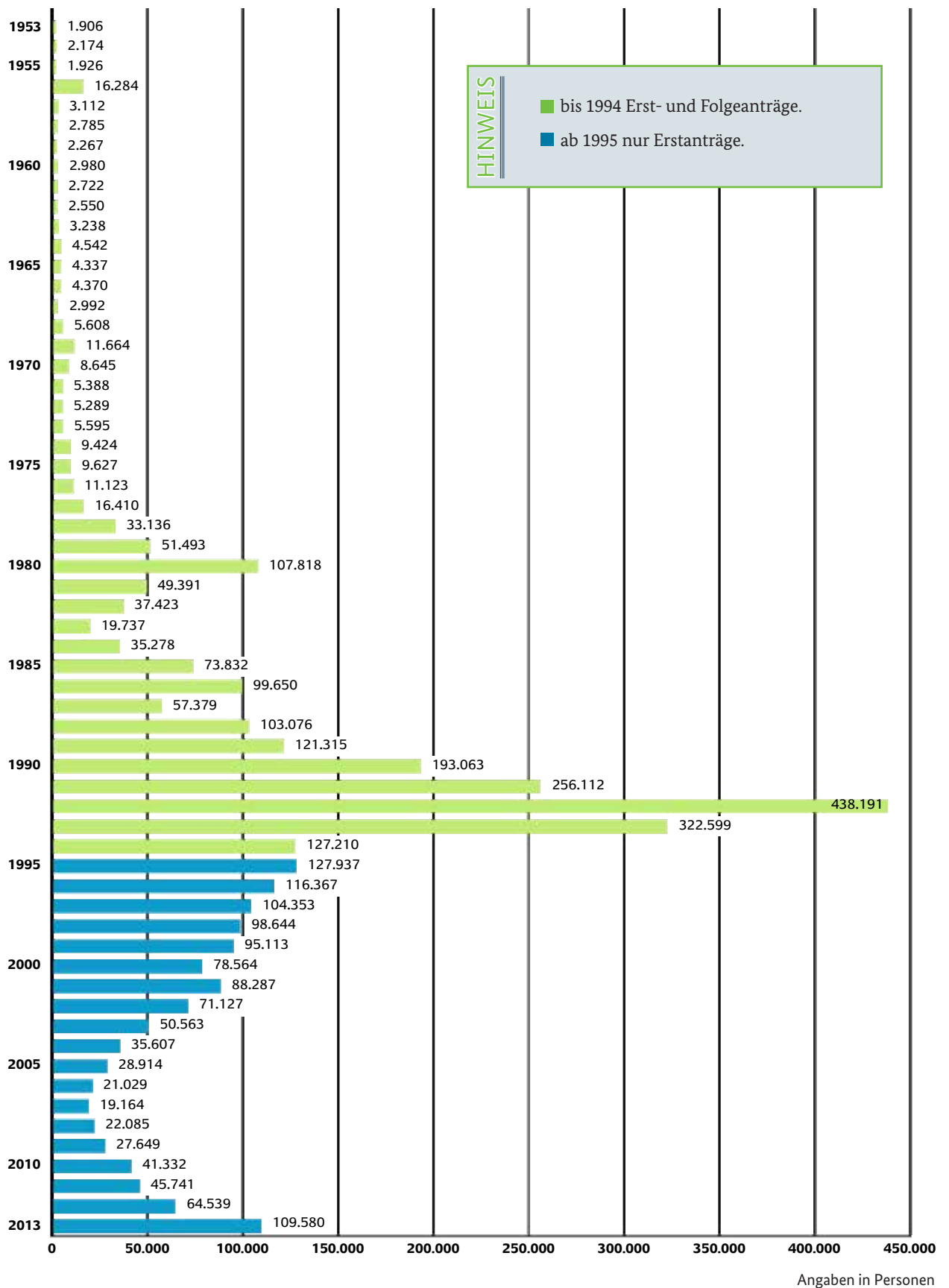
Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch Verfolgter sowie anderer Schutzsuchender sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

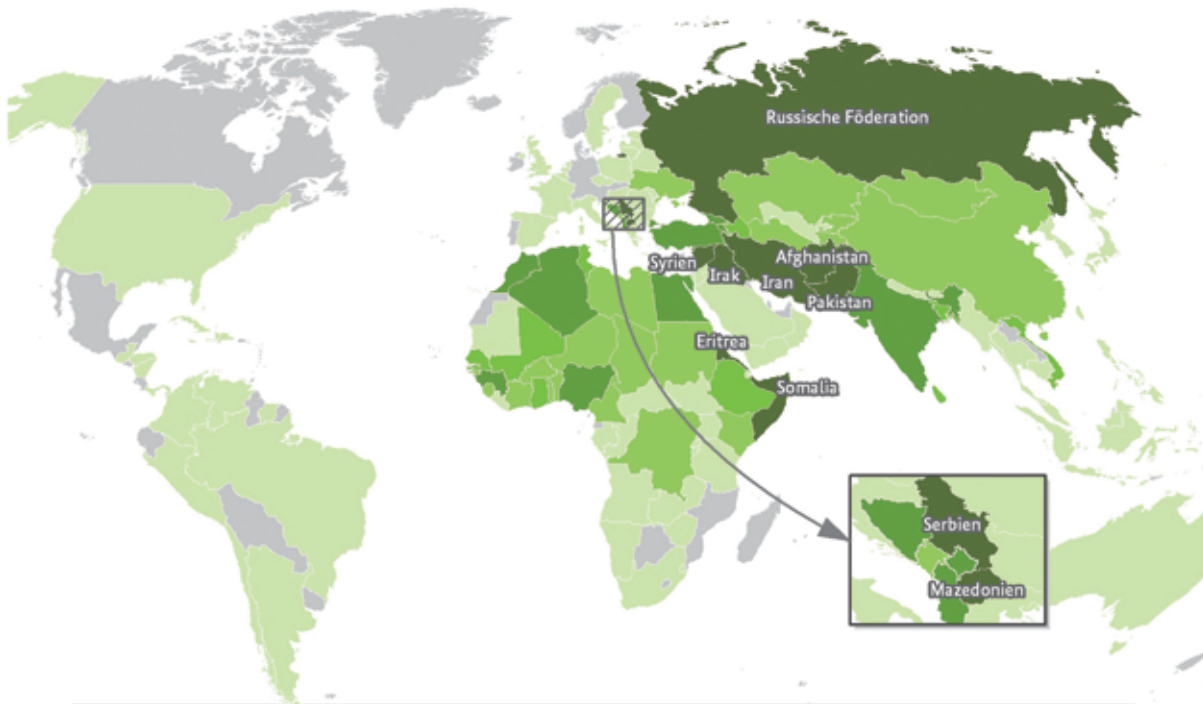
Seit 1953 stellten 3,5 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon mehr als 2,5 Millionen seit 1990. Lediglich etwas mehr als ein Viertel der gestellten Asylanträge entfällt auf den Betrachtungszeitraum von 37 Jahren bis 1989. Der große Anteil (fast drei Viertel) aller Asylanträge wurde im Zeitraum von 24 Jahren seit 1990 gestellt.

Die meisten Anträge wurden im Jahr 1992 registriert (438.191). Danach war die Zahl der Asylanträge stark rückläufig. Nach einem Tiefststand von 19.164 Erstantragstellern im Jahr 2007 zeigte sich in den letzten Jahren wieder ein Anstieg der Zugangszahlen. Im Jahr 2013 wurden 109.580 Erstanträge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (64.539) bedeutet dies einen erheblichen Zuwachs um 69,8 %. Die Zahl der Erstantragsteller des Jahres 2013 stellt den höchsten Wert seit dem Jahr 1996 (116.367) dar.

Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 – ab 1995 nur Erstanträge



**Karte I - 1:
Herkunftsländer im Jahr 2013**



Asylerstanträge nach Herkunftsländern im Jahr 2013 (Angaben in Personen)	Asylerstanträge der Top-Ten-Herkunftsländer im Jahr 2013 (Angaben in Personen)
<ul style="list-style-type: none"> 0 von 1 bis unter 100 von 100 bis unter 500 von 500 bis unter 1.000 von 1.000 bis unter 3.616 von 3.616 bis 14.887 (Top-Ten-Herkunftsländer) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Russische Föderation (14.887) 2. Syrien, Arabische Republik (11.851) 3. Serbien (11.459) 4. Afghanistan (7.735) 5. Mazedonien (6.208) 6. Iran, Islamische Republik (4.424) 7. Pakistan (4.101) 8. Irak (3.958) 9. Somalia (3.786) 10. Eritrea (3.616)
<small>Quelle: MARiS, Stand: 31.12.2013 © ESRI Data & Maps 2010, Kartographie und Layout: BAMF</small>	

HINWEIS Die Entwicklung und Zusammensetzung der Hauptherkunftsländer wird auf den Seiten 18ff dargestellt.

Asylantragszahlen seit 2000

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

Seit der Jahrtausendwende wurden mehr als 700.000 Asylersantragsteller und rd. 210.000 Folgeantragsteller registriert. Nach einem Tiefpunkt der Asylersanträge im Jahr 2007 von 19.164 bzw. einem Tiefststand von 5.384 Folgeantragstellern im Jahr 2009 zeigen sich seither steigende Tendenzen.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl aller Anträge bewegt sich zwischen 36,8 % und 13,7 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Mit Ausnahme des Jahres 2012 zeigt sich seither ein Rückgang des Anteilswertes. Im Jahr 2013 lag der Anteil der Folgeanträge mit 13,7 % auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2013 Personen aus Serbien, gefolgt von Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Syrien. Damit entfallen mehr als drei Viertel (76,3 %) aller im Jahr 2013 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Herkunftsländer.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 2000 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2013

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
Jan 2013	8.186	7.332	854
Feb 2013	6.636	5.806	830
Mrz 2013	6.295	5.579	716
Apr 2013	8.557	7.541	1.016
Mai 2013	8.358	7.477	881
Jun 2013	9.510	8.408	1.102
Jul 2013	11.063	9.516	1.547
Aug 2013	11.177	9.502	1.675
Sep 2013	13.752	11.461	2.291
Okt 2013	15.251	12.940	2.311
Nov 2013	14.147	12.130	2.017
Dez 2013	11.028	9.218	1.810

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylVfG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt ...

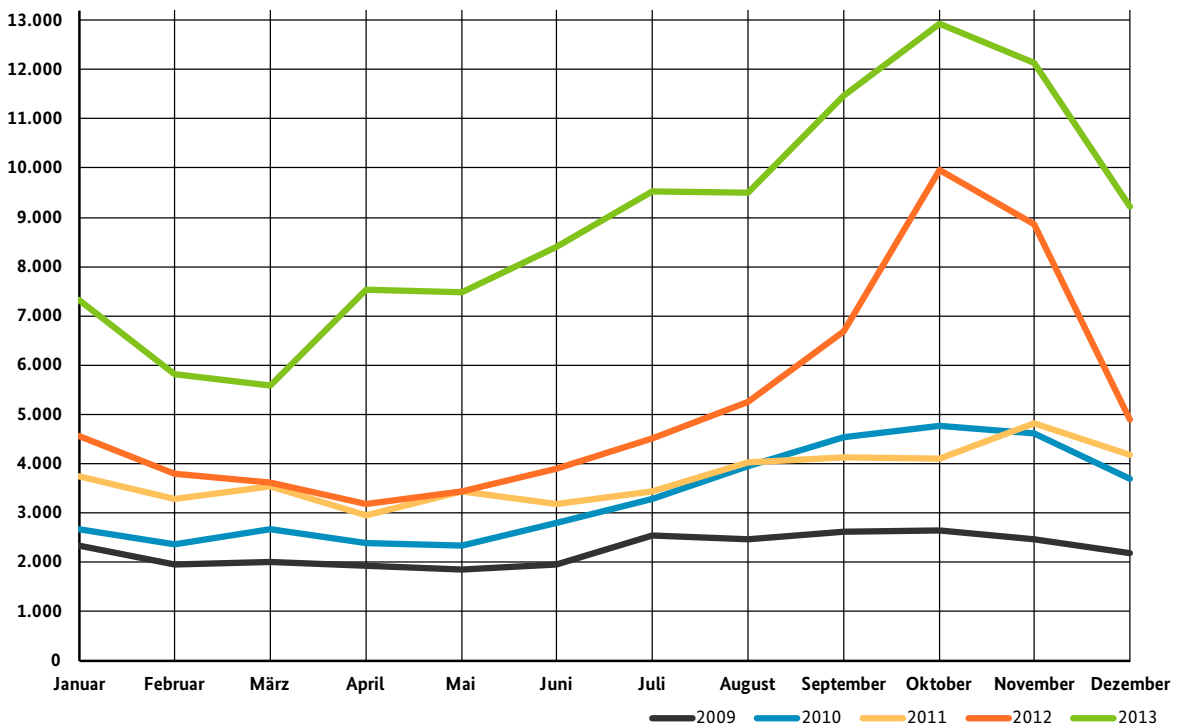
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar. In der Mehrzahl der Jahre zeigt sich ein Anstieg der Zahl der Asylerstanträge bis Oktober, sodann ein Rückgang in den Monaten November und Dezember.

Im Betrachtungszeitraum liegen die Monatswerte in der Regel über den jeweiligen Vorjahreswerten. Im Jahr 2012 zeigt sich ab Mai ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Diese Entwicklung hielt bis Oktober 2012 an. Im Oktober wurden 9.950 Erst-

anträge beim Bundesamt verzeichnet, dem höchsten Monatswert seit November 1998 mit 10.883 Erstanträgen. Ursächlich für diese Entwicklung waren gestiegene Monatswerte ab Mai für das Herkunftsland Syrien, sowie ab August für die Westbalkan-Länder Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina. Die Monatswerte des Jahres 2013 liegen in erheblichem Maß über den Vorjahreswerten. Auch hier zeigt sich ein steter Anstieg bis Oktober. In der ersten Jahreshälfte dominierte die Russische Föderation, in der zweiten Jahreshälfte wurden steigende Monatswerte für die Herkunftsländer Serbien und – in geringerem Umfang – auch Mazedonien verzeichnet. Syrien zeigte hohe Zugangszahlen mit steigender Tendenz in der zweiten Jahreshälfte.

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2009 bis 2013



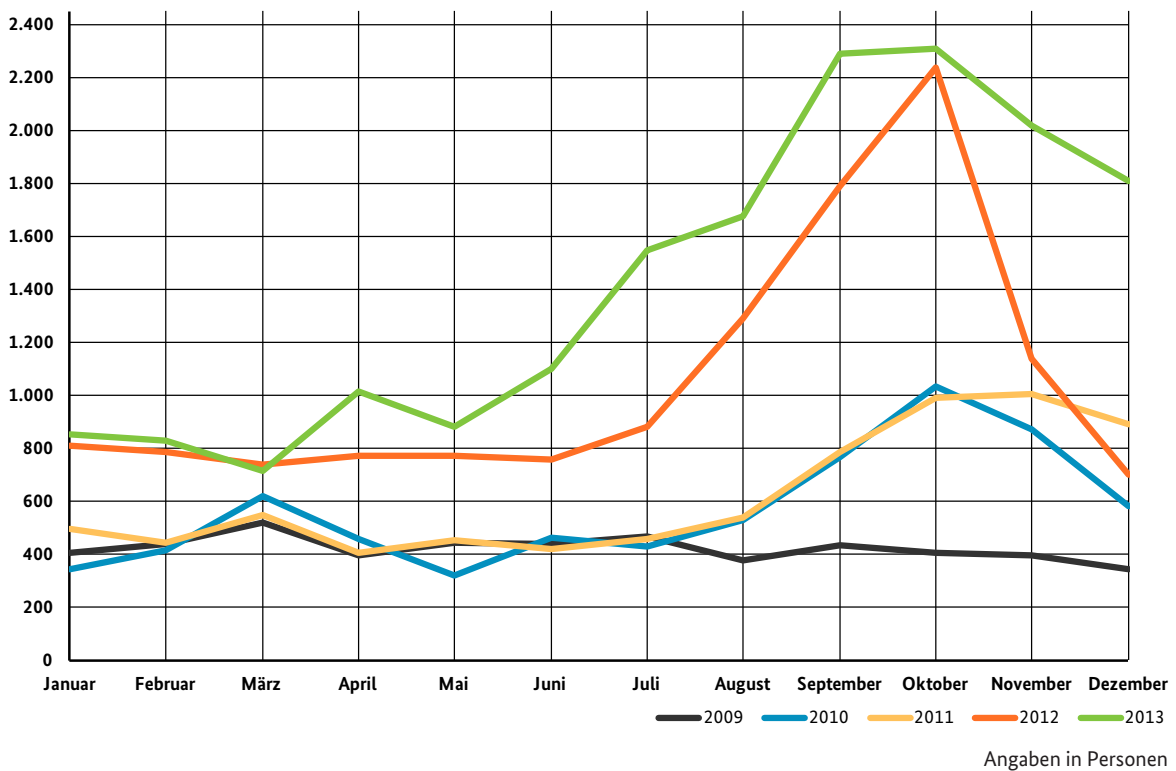
Angaben in Personen

Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2013 mit 17.443 Folgeantragstellern liegt nur geringfügig über der Gesamtzahl des Jahres 2003 mit 17.285 Folgeanträgen (s. Tabelle I - 1).

Die Monatswerte des Jahres 2013 liegen mit Ausnahme des März-Wertes deutlich über den entsprechenden Vorjahreswerten. Die monatliche Zahl der Folgeantragsteller weist eine vergleichbare Entwicklung auf wie die Monatswerte der Asylerstanträge. Einem im Frühjahr beginnenden Anstieg der Zugangszahlen bis zum Höchstwert im Oktober (2.311 Folgeanträge) folgte bis Dezember ein Rückgang. Hauptherkunftsländer waren Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2009 bis 2013



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung des Asylsuchenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden (gem. § 45 AsylVfG) durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sog. Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus.

Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Satz 2 AsylVfG).

Im Jahr 2013 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2012 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2010 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2013 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2013

Bundesländer	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	prozentualer Wert	
Baden-Württemberg	13.421	12,24767%	12,93143%
Bayern	16.698	15,23818%	15,22505%
Berlin	6.113	5,57857%	5,07477%
Brandenburg	3.058	2,79066%	3,07156%
Bremen	1.109	1,01205%	0,93354%
Hamburg	3.207	2,92663%	2,55023%
Hessen	8.129	7,41832%	7,30187%
Mecklenburg-Vorpommern	2.303	2,10166%	2,06015%
Niedersachsen	10.225	9,33108%	9,40134%
Nordrhein-Westfalen	23.719	21,64537%	21,21997%
Rheinland-Pfalz	5.481	5,00183%	4,80847%
Saarland	1.219	1,11243%	1,22715%
Sachsen	5.040	4,59938%	5,14393%
Sachsen-Anhalt	3.198	2,91842%	2,90793%
Schleswig-Holstein	3.756	3,42763%	3,36391%
Thüringen	2.722	2,48403%	2,77870%
Unbekannt	182	0,16609%	
Insgesamt	109.580	100,0%	100,0%

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2013



Quelle: BANZ, Nr. 178 vom 25. November 2011
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2012, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2004 bis 2013

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 europäische Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; die damaligen Hauptherkunftsländer sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen einige Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Gegenwärtig zählen hierzu Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 zu den Hauptherkunftsländern. Die Russische Föderation ist seit dem Jahr 2000 ein Hauptherkunftsländer.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens je einmal zu den Hauptherkunftsländern, seit 1997 trifft dies noch auf Algerien und Nigeria zu. Im Jahr 2010 und 2013 war Somalia eines der Hauptherkunftsländer. Eritrea gehörte 2013 erstmals zu den Hauptherkunftsländern.

Bei den asiatischen Staaten waren seit Mitte der 1980er Jahre Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptherkunftsländern. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangstärksten Herkunftsländer enthalten.

Nach dem Jahr 2010 mit vier asiatischen Hauptherkunftsländern setzt sich die Liste der zehn zugangstärksten Herkunftsländer des Jahres 2013 wieder – wie bereits seit 1995 – aus mindestens fünf asiatischen Staaten zusammen. Hinzu kommen drei europäische Staaten sowie zwei afrikanische Staaten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangstärksten Herkunftsländer hat sich im Vergleich zum Jahr 2012 nicht wesentlich verändert.

Die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo sind nicht mehr in der Liste der Top-Ten-Länder enthalten, stattdessen gehören Somalia und Eritrea zu den zehn zugangstärksten Herkunftsländern. Ansonsten sind alle Top-Ten-Länder des Jahres 2012 ebenfalls Top-Ten-Länder des Jahres 2013, wenngleich in unterschiedlicher Reihung. Es zeigt sich, dass sich im Jahr 2013 drei europäische Herkunftsländer unter den ersten fünf Top-Ten-Ländern befinden.

Die Russische Föderation belegt Rang 1 (Vorjahr Rang 8), gefolgt von Syrien (Vorjahr Rang 3) und Serbien (Vorjahr Rang 1).

Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bisher niedrigsten Wert von 55,3 % und erreichte im weiteren Verlauf einen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 belief sich der Anteilswert auf 65,7 %.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2004 bis 2013 (Erstanträge)

Herkunftsland	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Afghanistan		9 711	10 531		9 657	2 3.375	1 5.905	1 7.767	2 7.498	4 7.735
Aserbaidshon	6 1.363	8 848								
Bosnien und Herzegowina									9 2.025	
China	8 1.186	10 633								
Eritrea										10 3.616
Indien	10 1.118			10 413		10 681				
Irak	7 1.293	3 1.983	1 2.117	1 4.327	1 6.836	1 6.538	2 5.555	2 5.831	4 5.352	8 3.958
Iran, Islam. Republik	5 1.369	7 929	7 611	7 631	5 815	5 1.170	4 2.475	4 3.352	6 4.348	6 4.424
Kosovo***					4 879	4 1.400	7 1.614	9 1.395	10 1.906	
Libanon			9 601	8 592						
Mazedonien							5 2.466	10 1.131	5 4.546	5 6.208
Nigeria	9 1.130			9 503	10 561	9 791				
Pakistan								6 2.539	7 3.412	7 4.101
Russische Föderation	3 2.757	4 1.719	5 1.040	5 772	6 792	7 936	10 1.199	7 1.689	8 3.202	1 14.887
Serbien und Montenegro *	2 3.855	1 5.522	3 1.828							
Serbien **			4 1.354	2 1.996	8 729		3 4.978	3 4.579	1 8.477	3 11.459
Somalia							6 2.235			9 3.786
Syrien, Arab. Republik		6 933	8 609	6 634	7 775	8 819	8 1.490	5 2.634	3 6.201	2 11.851
Türkei	1 4.148	2 2.958	2 1.949	3 1.437	2 1.408	3 1.429	9 1.340	8 1.578		
Vietnam	4 1.668	5 1.222	6 990	4 987	3 1.042	6 1.115				
Summe Top-Ten-Länder	19.887	17.458	11.630	12.292	14.494	18.254	29.257	32.495	46.967	72.025
Asylerstanträge insgesamt	35.607	28.914	21.029	19.164	22.085	27.649	41.332	45.741	64.539	109.580
Prozentanteil der Top-Ten-Länder an den Gesamtzugängen	55,9%	60,4%	55,3%	64,1%	65,6%	66,0%	70,8%	71,0%	72,8%	65,7%

Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.01.-31.07.2006.

** Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.08.-31.12.2006, Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragsteller aus dem Kosovo.

*** Das HKL Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564

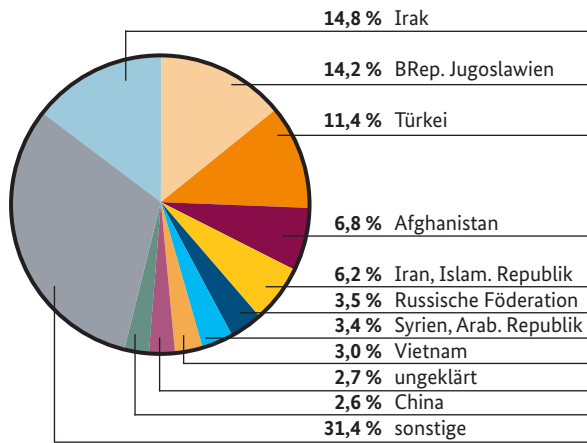


Abbildung I - 6:

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

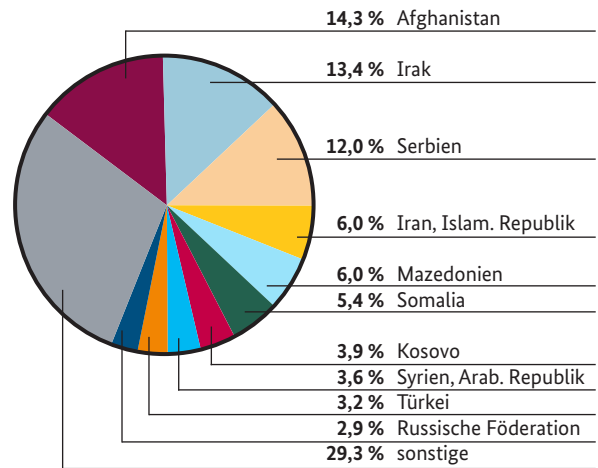


Abbildung I - 5:

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

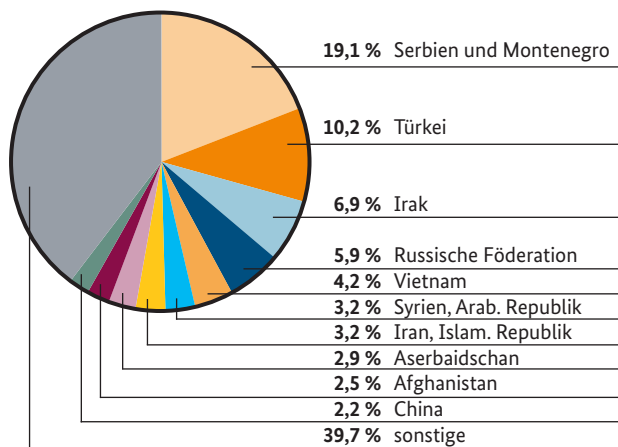
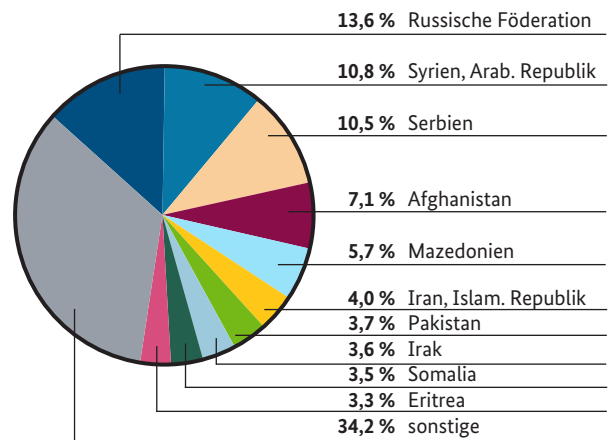


Abbildung I - 7:

2013

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 109.580



Asylbewerber im Jahr 2013 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2013 wurde mit 63,4 % die Mehrheit der Asylersanträge von Männern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in den Altersgruppen bis „unter 55 Jahre“, wohingegen in den Altersgruppen der „55-jährigen und älteren Asylbewerber“ der Anteil der weiblichen Antragsteller größer ist. Insgesamt sind 71,5 % aller Asylbewerber jünger als 30 Jahre (2012: 71,3 %).

Abbildung I - 8:
Asylerstanträge im Jahr 2013 nach Geschlecht und Altersgruppen

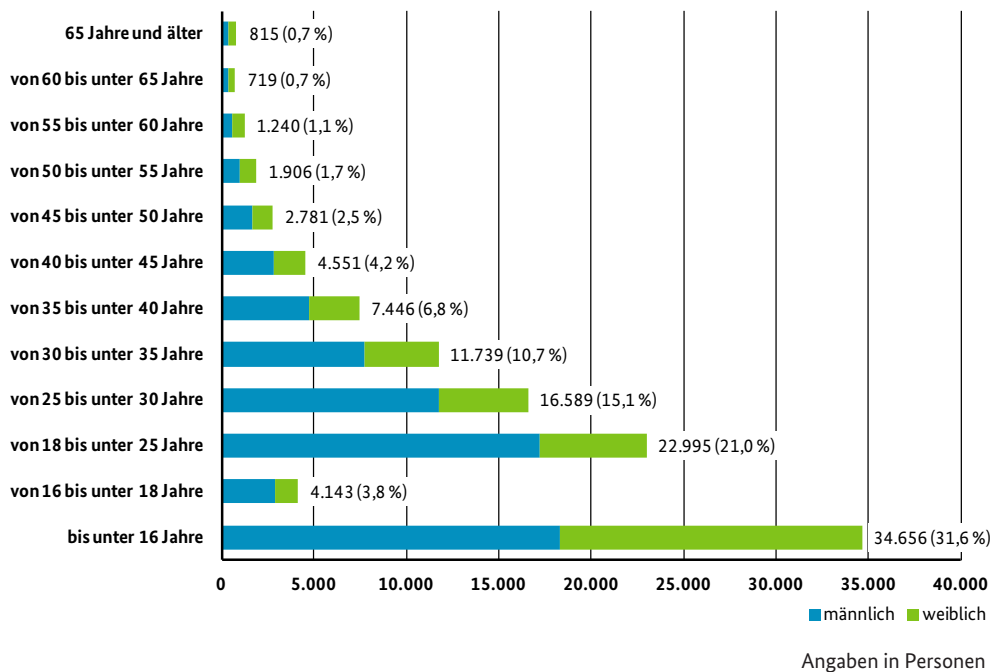


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2013 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 16 Jahre	34.656	31,6%	18.278	26,3%	16.378	40,8%	52,7%	47,3%
von 16 bis unter 18 Jahre	4.143	3,8%	2.921	4,2%	1.222	3,0%	70,5%	29,5%
von 18 bis unter 25 Jahre	22.995	21,0%	17.200	24,8%	5.795	14,4%	74,8%	25,2%
von 25 bis unter 30 Jahre	16.589	15,1%	11.750	16,9%	4.839	12,1%	70,8%	29,2%
von 30 bis unter 35 Jahre	11.739	10,7%	7.752	11,2%	3.987	9,9%	66,0%	34,0%
von 35 bis unter 40 Jahre	7.446	6,8%	4.729	6,8%	2.717	6,8%	63,5%	36,5%
von 40 bis unter 45 Jahre	4.551	4,2%	2.832	4,1%	1.719	4,3%	62,2%	37,8%
von 45 bis unter 50 Jahre	2.781	2,5%	1.671	2,4%	1.110	2,8%	60,1%	39,9%
von 50 bis unter 55 Jahre	1.906	1,7%	1.020	1,5%	886	2,2%	53,5%	46,5%
von 55 bis unter 60 Jahre	1.240	1,1%	608	0,9%	632	1,6%	49,0%	51,0%
von 60 bis unter 65 Jahre	719	0,7%	341	0,5%	378	0,9%	47,4%	52,6%
65 Jahre und älter	815	0,7%	369	0,5%	446	1,1%	45,3%	54,7%
Insgesamt	109.580	100,0%	69.471	100,0%	40.109	100,0%	63,4%	36,6%

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2013 nach Geschlecht

Bei den Hauptherkunftsländern des Jahres 2013 bewegt sich der Anteil der von Frauen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen des jeweiligen Herkunftslandes zwischen 10,5 % (Pakistan) und 49,4 % (Serbien).

Tabelle I - 5:
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2013 nach Geschlecht

Hauptherkunftsländer	insgesamt	Asylerstanträge			
		männliche Antragsteller		weibliche Antragsteller	
Russische Föderation	14.887	7.583	50,9%	7.304	49,1%
Syrien, Arab. Republik	11.851	7.776	65,6%	4.075	34,4%
Serbien	11.459	5.798	50,6%	5.661	49,4%
Afghanistan	7.735	5.453	70,5%	2.282	29,5%
Mazedonien	6.208	3.162	50,9%	3.046	49,1%
Iran, Islam. Republik	4.424	2.463	55,7%	1.961	44,3%
Pakistan	4.101	3.672	89,5%	429	10,5%
Irak	3.958	2.099	53,0%	1.859	47,0%
Somalia	3.786	2.771	73,2%	1.015	26,8%
Eritrea	3.616	2.665	73,7%	951	26,3%
Summe Top-Ten-Länder	72.025	43.442	60,3%	28.583	39,7%
sonstige	37.555	26.029	69,3%	11.526	30,7%
Herkunftsländer gesamt	109.580	69.471	63,4%	40.109	36,6%

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber

Einige Herkunftsländer fallen durch den hohen Anteil von Asylbewerbern einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylbewerber nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsländern wider.

Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2013

Syrien ist ununterbrochen seit dem Jahr 2005 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2013 belegte Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 2.

Kurden stellten im Jahr 2013 mit 49,0 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Asylbewerbern vor Arabern mit 38,4 %.

Abbildung I - 9:
Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2013

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 11.851

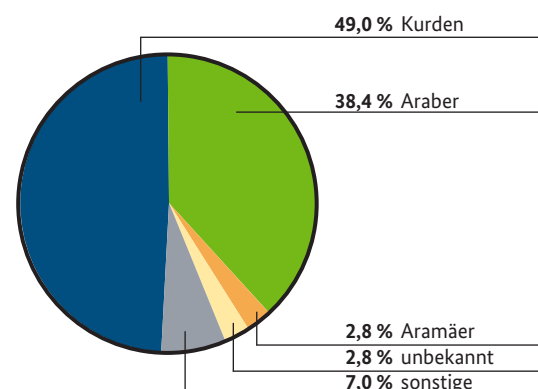
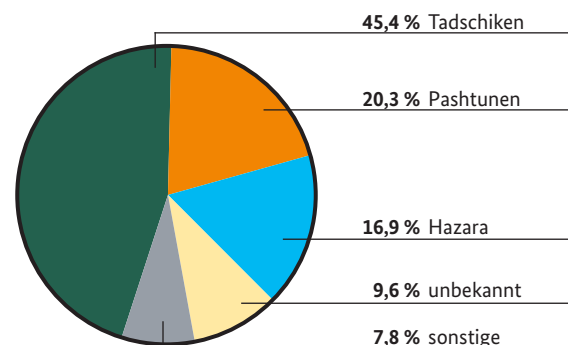


Abbildung I - 10:
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2013

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 7.735



Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2013

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2013 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 4.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragsteller bildeten im Jahr 2013 die Tadschiken mit 45,4 %, gefolgt von den Pashtunen mit 20,3 % und den Hazara mit 16,9 %.

Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2013

Die Betrachtung der Asylverfahren des Jahres 2013 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 64,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragsteller bilden, gefolgt von Christen mit 22,2 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (87,1 %) der Erstantragsteller einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 4,8 %.

Abbildung I - 11:
Asylerstanträge im Jahr 2013 nach
Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 109.580

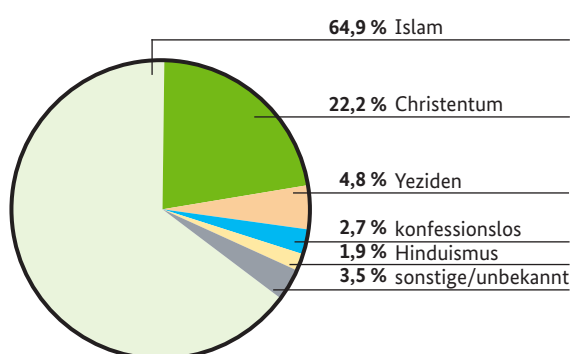


Tabelle I - 6:
Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) im Jahr 2013

Haupt-herkunftsländer	Religionszugehörigkeiten														
	insgesamt	Islam		Christentum		Yeziden		Konfessionslos		Hinduismus		Buddhismus		sonstige/unbekannt	
Russische Föderation	14.887	14.136	95,0 %	370	2,5 %	110	0,7 %	49	0,3 %	4	0,0 %	7	0,0 %	211	1,4 %
Syrien, Arab. Republik	11.851	7.825	66,0 %	1.590	13,4 %	2.050	17,3 %	74	0,6 %	0	0,0 %	0	0,0 %	312	2,6 %
Serbien	11.459	4.800	41,9 %	5.976	52,2 %	0	0,0 %	449	3,9 %	0	0,0 %	0	0,0 %	234	2,0 %
Afghanistan	7.735	6.706	86,7 %	135	1,7 %	1	0,0 %	54	0,7 %	387	5,0 %	0	0,0 %	452	5,8 %
Mazedonien	6.208	5.612	90,4 %	472	7,6 %	0	0,0 %	42	0,7 %	0	0,0 %	0	0,0 %	82	1,3 %
Iran, Islam. Republik	4.424	1.726	39,0 %	1.400	31,6 %	1	0,0 %	1.028	23,2 %	0	0,0 %	1	0,0 %	268	6,1 %
Pakistan	4.101	3.922	95,6 %	57	1,4 %	0	0,0 %	8	0,2 %	0	0,0 %	0	0,0 %	114	2,8 %
Irak	3.958	728	18,4 %	753	19,0 %	2.281	57,6 %	13	0,3 %	0	0,0 %	1	0,0 %	182	4,6 %
Somalia	3.786	3.458	91,3 %	16	0,4 %	0	0,0 %	2	0,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %	310	8,2 %
Eritrea	3.616	506	14,0 %	2.983	82,5 %	0	0,0 %	4	0,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %	123	3,4 %
Summe 1 bis 10	72.025	49.419	68,6 %	13.752	19,1 %	4.443	6,2 %	1.723	2,4 %	391	0,5 %	9	0,0 %	2.288	3,2 %
Herkunftsländer gesamt	109.580	71.134	64,9 %	24.309	22,2 %	5.276	4,8 %	2.996	2,7 %	2.053	1,9 %	222	0,2 %	3.590	3,3 %

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer zeigen nur geringe Unterschiede hinsichtlich ihrer religiösen Zusammensetzung. So ist bei allen Herkunftsländern mit Ausnahme Serbiens, des Irak und Eritreas die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 39,0 % und 95,6 %. Beim

Herkunftsland Serbien sind die Anteile bezüglich des Islams (41,9 %) und des Christentums (52,2 %) relativ ausgewogen. Hingegen stellen beim Irak Yeziden mit 57,6 % die größte religiöse Gruppe. Bei Eritrea ist das Christentum mit 82,5 % am stärksten vertreten.

3 Asyl im internationalen Vergleich

Als Datenquelle für die internationalen Asylantragszahlen der europäischen Staaten dienen die Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz ermittelt. Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt.

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich (anders als in der nationalen Geschäftsstatistik) nur auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also nur auf § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Auslieferungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 Satz 1 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, die nach § 27 a AsylVfG als „unzulässig“ tenoriert wurden, werden als Ablehnungen und nicht als formelle Entscheidungen gezählt,
- Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- für positive Entscheidungen, die ab dem 01.12.2013 gefällt wurden, hat sich die Rechtsgrundlage geändert. Nähere Erläuterungen dazu befinden sich auf Seite 41.

Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU Staaten wurden im Jahr 2013 insgesamt 436.695 Asylanträge gestellt. Dies stellt eine Zunahme von 30,0 % gegenüber dem Jahr 2012 (336.015 Asylanträge) dar. Damit wurde der höchste Wert seit dem Jahr 1993 erreicht.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Deutschland (+49.345; +63,5 %), Ungarn (+16.745; +777,0 %), Italien (+10.580; +61,0 %) und Schweden (+10.420; +23,7 %) registriert. Besonders stark nahm in Deutschland die Anzahl der Asylbewerber aus der Russischen Föderation, Serbien und Syrien zu. Die Steigerung in Ungarn war hauptsächlich auf die Antragstellung von Staatsangehörigen aus dem Kosovo und Pakistan zurückzuführen. Prozentual war die Steigerung im EU-Staat Bulgarien (+5.760; +415,9 %) aufgrund des hohen Zustroms von syrischen Asylantragstellern erheblich. Höhere Rückgänge sind dagegen nur in Belgien (-7.065; -25,0 %) festzustellen.

Im Nicht-EU-Staat Schweiz sind die Antragszahlen erstmals seit 2010 gefallen (-7.180; -25,1 %). Der Grund dafür sind u.a. erstmals seit 2009 Rückgänge aus den bisherigen Hauptherkunftsländern Eritrea und Serbien. In den Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen stiegen die Antragszahlen dagegen an.

Von den betrachteten Überseestaaten wies Australien, wie schon im Vorjahr, steigende Asylbewerberzugänge auf (+8.379; +52,5 %); das ist auf eine Zunahme von Asylbewerbern aus dem Iran, Sri Lanka und von Personen ohne Staatsangehörigkeit zurückzuführen. In Kanada sank hingegen die Anzahl an Asylanträgen um 10.117 (-49,3 %). Es stellten u.a. weniger ungarische und chinesische Staatsbürger einen Asylantrag.

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Seit 01.07.2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union.

Tabelle I - 7:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2009 bis 2013

Staaten Europäische Union (EU-28)	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2013 zu 2012
Belgien	22.955	26.560	32.270	28.285	21.220	-25,0%
Bulgarien	855	1.025	890	1.385	7.145	+415,9%
Dänemark	3.775	5.100	3.985	6.075	7.230	+19,0%
Deutschland	33.035	48.590	53.345	77.650	126.995	+63,5%
Estland	40	35	65	75	95	+26,7%
Finnland	5.700	3.675	2.975	3.115	3.220	+3,4%
Frankreich	47.625	52.725	57.335	61.455	66.265	+7,8%
Griechenland	15.925	10.275	9.310	9.575	8.225	-14,1%
Irland	2.690	1.940	1.290	955	920	-3,7%
Italien	17.670	10.050	40.355	17.350	27.930	+61,0%
Kroatien					1.080	
Lettland	60	65	340	205	195	-4,9%
Litauen	450	495	525	645	400	-38,0%
Luxemburg	485	785	2.155	2.055	1.070	-47,9%
Malta	2.385	175	1.890	2.080	2.245	+7,9%
Niederlande	16.140	15.100	14.600	13.100	17.160	+31,0%
Österreich	15.815	11.060	14.455	17.450	17.520	+0,4%
Polen	10.595	6.540	6.890	10.755	15.245	+41,7%
Portugal	140	160	275	295	505	+71,2%
Rumänien	965	885	1.720	2.510	1.495	-40,4%
Schweden	24.260	31.940	29.710	43.945	54.365	+23,7%
Slowakei	820	540	490	730	440	-39,7%
Slowenien	200	245	360	305	270	-11,5%
Spanien	3.005	2.745	3.420	2.565	4.495	+75,2%
Tschechische Republik	1.245	790	755	755	710	-6,0%
Ungarn	4.670	2.105	1.695	2.155	18.900	+777,0%
Vereinigtes Königreich	31.695	24.365	26.940	28.895	30.110	+4,2%
Zypern	3.200	2.875	1.770	1.635	1.255	-23,2%
Summe EU	* 266.395	260.835	309.820	336.015	436.695	+30,0%
Sonstige Staaten						
Island	35	45	75	120	170	+41,7%
Liechtenstein	285	110	75	75	95	+26,7%
Norwegen	17.225	10.065	9.055	9.785	11.980	+22,4%
Schweiz	16.005	15.565	23.880	28.640	21.460	-25,1%
Australien	7.378	12.606	11.534	15.973	24.352	+52,5%
Kanada	33.251	23.177	25.356	20.501	10.384	-49,3%
Neuseeland	336	340	305	324	292	-9,9%
Vereinigte Staaten	** 27.556	30.750	38.513	44.216	46.196	+4,5%

* bis 2012 ohne Kroatien

** nur Hauptantragsteller

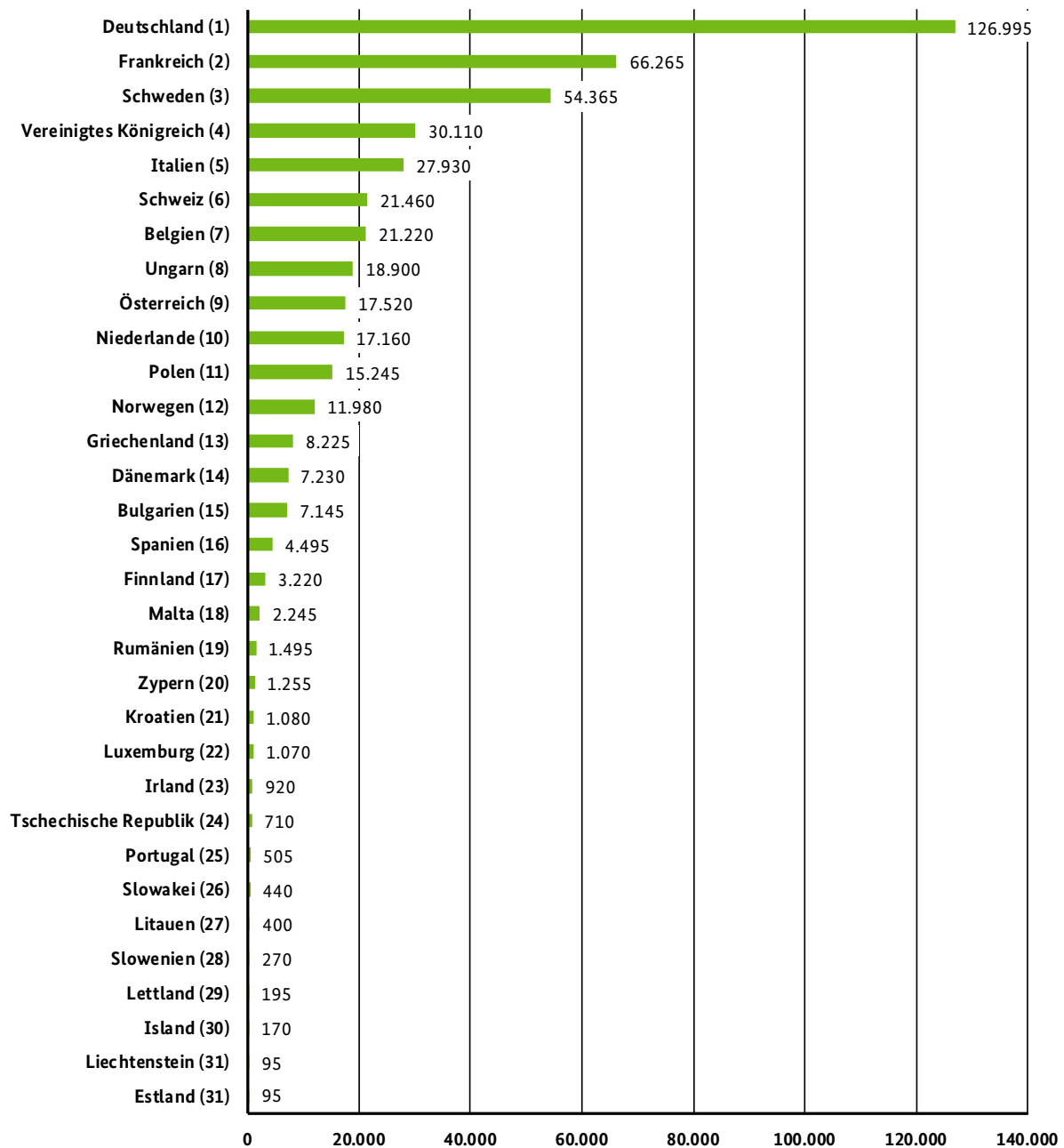
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 14.05.2014

Internationale Asylozugangsdaten in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2013

Die wichtigsten Zielländer von Asylsuchenden in Europa im Jahr 2013 waren Deutschland (126.995 Antragsteller bzw. 27,0 % aller Asylanträge), Frank-

reich (66.265 bzw. 14,1 %) und Schweden (54.365 bzw. 11,6 %). Damit ist Deutschland, ebenso wie im Vorjahr, Hauptzielstaat für Asylsuchende in Europa. In den TOP-10 der europäischen Zielländer (siehe Abbildung unten) wurden 85,4 % der Asylanträge gestellt. Mehr als jeder zweite Antrag wurde in Deutschland, Frankreich oder Schweden gestellt.

Abbildung I - 12:
Internationale Asylozugangsdaten in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2013



Quelle: Eurostat
Abfragezeitpunkt: 14.05.2014

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2013

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

- Schweden trägt – pro Kopf betrachtet – die größte Last in Europa. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 5,7 Antragsteller;
- dicht darauf folgt die Republik Malta mit einem Anteil von 5,4 Antragstellern pro Kopf;
- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 1,6 Antrag-

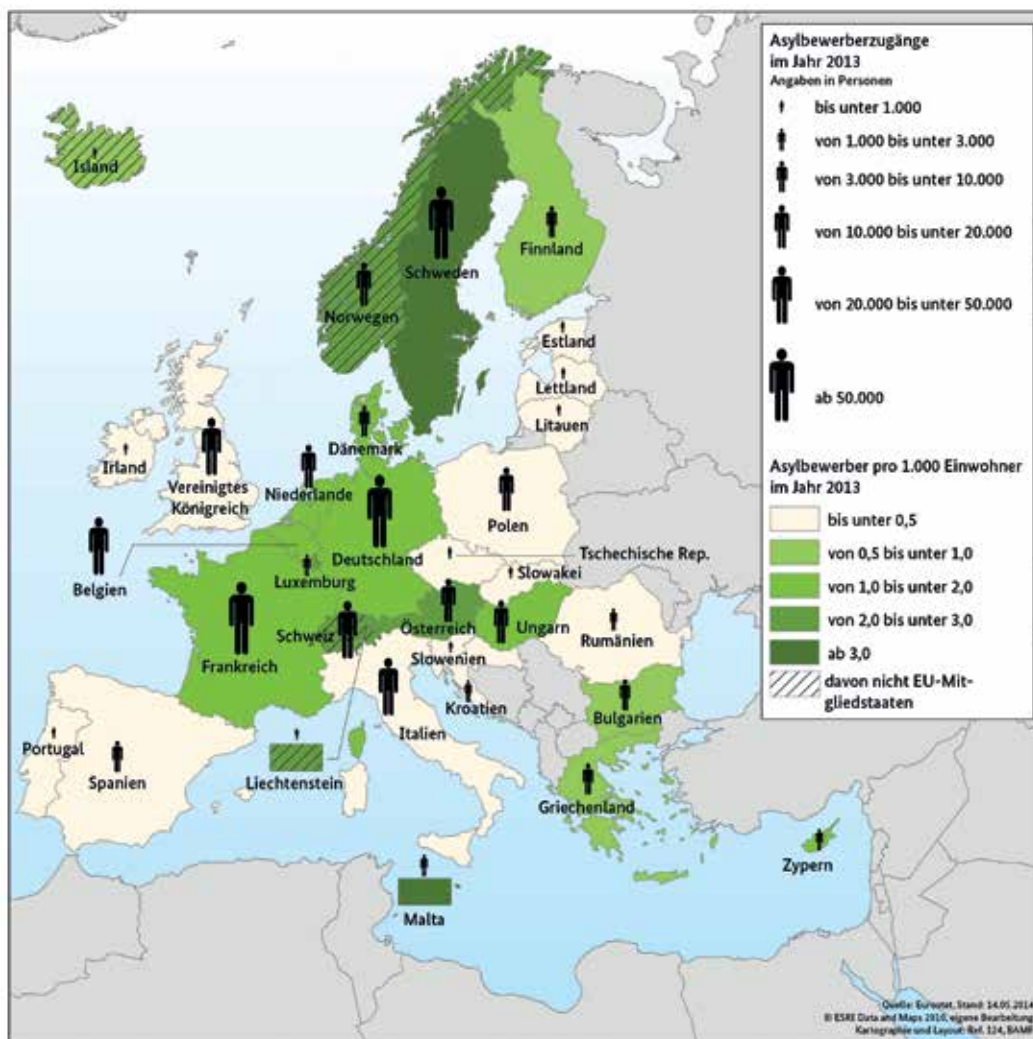
stellern auf Platz 10 und damit über dem europäischen Durchschnitt von 0,9 Antragstellern pro 1.000 Einwohnern;

- in knapp der Hälfte der betrachteten europäischen Länder liegen die Antragszahlen bei mehr als einem Asylbewerber pro 1.000 Einwohner.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Schweden und Malta einen relativ höheren Asylzugang auf, während die meisten Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Vereinigtes Königreich, Italien, Polen und Spanien) einen Asylbewerberzugang von unter einem Antragsteller je 1.000 Einwohner verzeichnen. Lediglich Deutschland und Frankreich stellen in diesem Fall Ausnahmen dar.

Karte I - 3:

Europäischer Vergleich - Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2013



Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern

Die nachfolgende Tabelle mit einer Auflistung der zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern der EU-Länder zeigt, dass die Zahl der Asylanträge von Personen aus acht Herkunftsländern gegenüber dem Vorjahr teils deutlich angestiegen ist.

Die meisten Antragsteller in der Europäischen Union stammten 2013 mit 50.495 Personen aus dem Herkunftsland Syrien, das sind 109,4 % mehr als noch im Jahr 2012. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass in den bisherigen Hauptzielländern Schweden (+8.620; +108,8 %) und Deutschland (+4.925; +62,1 %) weiterhin hohe Zuwächse zu verzeichnen sind. Dort wurden zwei von drei Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger innerhalb der Europäischen Union gestellt; erstmals nahm die Zahl syrischer Asylbewerber in Bulgarien (+4.060; +902,2 %) und den Niederlanden (+2.130; +370,4 %) massiv zu.

Nach einer Steigerung im Vorjahr ist die Anzahl von Asylanträgen russischer Staatsangehöriger im Jahr 2013 weiterhin angestiegen. Insbesondere in Deutschland (+12.060; +353,1 %) und Polen (+6.760; +111,1 %) nahm die Zahl der Asylanträge zu. In Deutschland und

Polen wurden zwei von drei Asylanträgen in der EU gestellt. In Frankreich war die Zahl der Asylbewerber jedoch rückläufig.

Das Herkunftsland Kosovo nimmt Rang sechs im europäischen Vergleich ein. Besonders in Ungarn (+5.985; +2.660,0 %), Deutschland (+1.890; +74,6 %) und Frankreich (+1.835; +49,4 %) wuchs die Anzahl kosovarischer Asylbewerber sehr stark an.

Mehr als die Hälfte aller Asylanträge von somalischen Staatsangehörigen wurden in Deutschland (+2.580; +199,2 %), Italien (+2.080; +258,4 %) und den Niederlanden (+1.845; +129,5 %) gestellt. In Schweden ging die Zahl dagegen zurück (-1.755; -30,8 %).

Erstmals seit 2008 befindet sich Eritrea wieder unter den zehn europäischen Hauptherkunftsländern. Besonders viele Asylsuchende wandten sich nach Deutschland (+2.970; +443,3 %), Schweden (2.475; +102,9 %), Norwegen (+2.065; +174,3 %) und Italien (+1.480; +201,4 %).

Nigeria ist aufgrund der hohen Zunahme von Asylanträgen in Italien (+1.965; +121,7 %) und Deutschland (+1.010; +104,7 %) auf Platz zehn der Hauptherkunftsländer in der Europäischen Union vorgerückt.

Tabelle I - 8:
Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2012 und 2013

Rang	Herkunftsland	2012	2013	Veränderung
1	Syrien, Arab. Republik	24.115	50.495	+109,4 %
2	Russische Föderation	24.290	41.485	+70,8 %
3	Afghanistan	28.020	26.315	-6,1 %
4	Serbien	19.055	22.420	+17,7 %
5	Pakistan	19.785	20.895	+5,6 %
6	Kosovo	10.210	20.225	+98,1 %
7	Somalia	14.280	18.670	+30,7 %
8	Eritrea	6.400	14.685	+129,5 %
9	Iran, Islam. Republik	13.600	12.785	-6,0 %
10	Nigeria	7.520	11.650	+54,9 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2014

Tabelle I - 9:
Top 5 Zielländer von Antragstellern aus dem Herkunftsland Syrien in den Jahren 2012 und 2013

Rang	Zielland	2012	2013	Veränderung
1	Schweden	7.920	16.540	+108,8 %
2	Deutschland	7.930	12.855	+62,1 %
3	Bulgarien	450	4.510	+902,2 %
4	Niederlande	575	2.705	+370,4 %
5	Vereinigtes Königreich	1.305	2.040	+56,3 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2014

Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2013 Asylverfahren von mehr als 328.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen entfielen

dabei auf Deutschland (76.360), Frankreich (61.715), Schweden (45.120), Italien (25.250) und das Vereinigte Königreich (22.485). Damit wurden mehr als zwei von drei Asylentscheidungen (70,2 %) in einem dieser fünf EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 10:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2013

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	21.505	3.910	18,2%	2.375	11,0%	k.A.	k.A.
Bulgarien	2.810	180	6,4%	2.280	81,1%	k.A.	k.A.
Dänemark	7.010	1.600	22,8%	1.130	16,1%	80	1,1%
Deutschland	76.360	10.915	14,3%	7.005	9,2%	2.205	2,9%
Estland	55	5	9,1%	0	0,0%	0	0,0%
Finnland	3.190	540	16,9%	785	24,6%	295	9,2%
Frankreich	61.715	9.140	14,8%	1.565	2,5%	k.A.	k.A.
Griechenland	13.080	255	1,9%	175	1,3%	70	0,5%
Irland	840	130	15,5%	20	2,4%	k.A.	k.A.
Italien	25.250	3.110	12,3%	5.550	22,0%	7.525	29,8%
Kroatien	185	5	2,7%	15	8,1%	k.A.	k.A.
Lettland	95	5	5,3%	20	21,1%	k.A.	k.A.
Litauen	175	15	8,6%	40	22,9%	k.A.	k.A.
Luxemburg	1.250	110	8,8%	25	2,0%	k.A.	k.A.
Malta	1.905	45	2,4%	1.445	75,9%	115	6,0%
Niederlande	15.590	1.235	7,9%	3.460	22,2%	4.850	31,1%
Österreich	16.640	3.165	19,0%	1.760	10,6%	k.A.	k.A.
Polen	2.895	195	6,7%	120	4,1%	370	12,8%
Portugal	305	20	6,6%	115	37,7%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.435	385	26,8%	530	36,9%	5	0,3%
Schweden	45.120	6.750	15,0%	16.145	35,8%	1.125	2,5%
Slowakei	190	5	2,6%	30	15,8%	35	18,4%
Slowenien	195	25	12,8%	15	7,7%	k.A.	k.A.
Spanien	2.380	205	8,6%	325	13,7%	5	0,2%
Tschechische Republik	920	90	9,8%	240	26,1%	15	1,6%
Ungarn	4.545	175	3,9%	185	4,1%	5	0,1%
Vereinigtes Königreich	22.485	7.475	33,2%	70	0,3%	960	4,3%
Zypern	800	35	4,4%	125	15,6%	10	1,3%
Summe EU	328.925	49.715	15,1%	45.535	13,8%	17.670	5,4%
Island	180	5	2,8%	5	2,8%	0	0,0%
Liechtenstein	65	0	0,0%	5	7,7%	0	0,0%
Norwegen	11.830	4.495	38,0%	995	8,4%	285	2,4%
Schweiz	16.690	3.115	18,7%	870	5,2%	2.405	14,4%

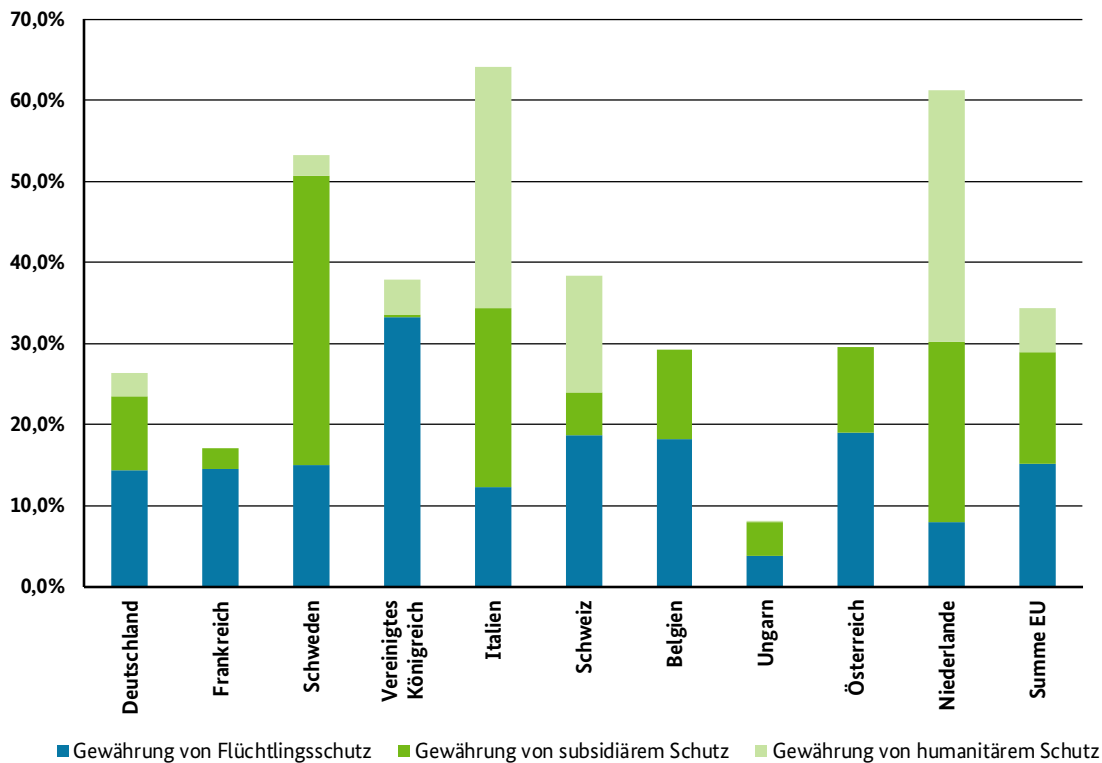
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2014

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen das Vereinigte Königreich (33,2 %), Dänemark (22,8 %), Österreich (19,0 %), Belgien (18,2 %) und Finnland (16,9 %) prozentual an der Spitze. Deutschland liegt mit einer Anerkennungsquote von 14,3 % auf Platz acht (2012 Platz sechs). Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 38,0 % bzw. 18,7 % ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind die Länder Griechenland (1,9 %) und Malta (2,4 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 49.715 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 15,1 % (2012: 14,3 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes spiegeln, zum anderen aber auch auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen sind.

Wendet man den Blick auf die Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 45.535 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 13,8 % (2012: 10,8 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten Schwedens (35,8 %), der Niederlande (22,2 %) und Italiens (22,0 %) ins Auge, während das Vereinigte Königreich (0,3 %), Griechenland (1,3 %) und Frankreich (2,5 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewähungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 7.525 Personen (29,8 %), die Niederlande (4.850; 31,1 %), Deutschland (2.205; 2,9 %) und Schweden (1.125; 2,5 %).

Abbildung I - 13:
Schutzquoten in den zehn zugangstärksten europäischen Staaten im Jahr 2013



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 14.05.2014

4 Dublinverfahren

Im sog. Dublinverfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Die Dublin-Verordnung legt fest, dass jeder im sog. „Dublinraum“ gestellte Asylantrag geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen (Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) in diesem Umfang möglich wurde (Ausgleichsfunktion durch Bestimmungen im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie den entsprechenden Nachfolgeregelungen).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (sog. Dublin-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Asylanträge gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Asylantrags zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Übernahmearbeit (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der neu am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylVfG ermöglicht es dem Antragsteller hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Abschiebung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung, dem Asylbewerber wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches seine wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (z.B. Einleitung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr, bei Untertauchen auf 18 Monate.

Wird beim Aufgriff eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublinverfahren durchgeführt. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmearbeit zu, wird der Drittstaatsangehörige in diesen Mitgliedstaat überstellt.

Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, in denen die Dublin-Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Staaten der EU sowie auf Grund der Parallelabkommen auch Norwegen, Island, die Schweiz und seit dem 19.12.2011 Liechtenstein.

EURODAC

Das zentrale, automatisierte, europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC ist seit dem 15.01.2003 in Betrieb. Es führte dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn ein Asylbewerber in Deutschland oder eine in Deutschland illegal aufhältige Person bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Gerade bei letzterem Personenkreis, den sog. Aufgriffsfällen, hat sich die Beweislage deutlich verbessert. Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Trefferanzahl, die Deutschland erzielt (laut Kommissions-Statistik: 18.002 EURODAC-Treffer bei den Aufgriffsfällen im Jahr 2013). Für Asylbewerber wurden im Jahr 2013 49.573 Treffer erzielt.

HINWEIS

Gemäß EURODAC-Verordnung Art. 2 Abs. 1e ist ein EURODAC - Treffer die auf Grund eines Abgleichs durch die Zentraleinheit festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008) seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

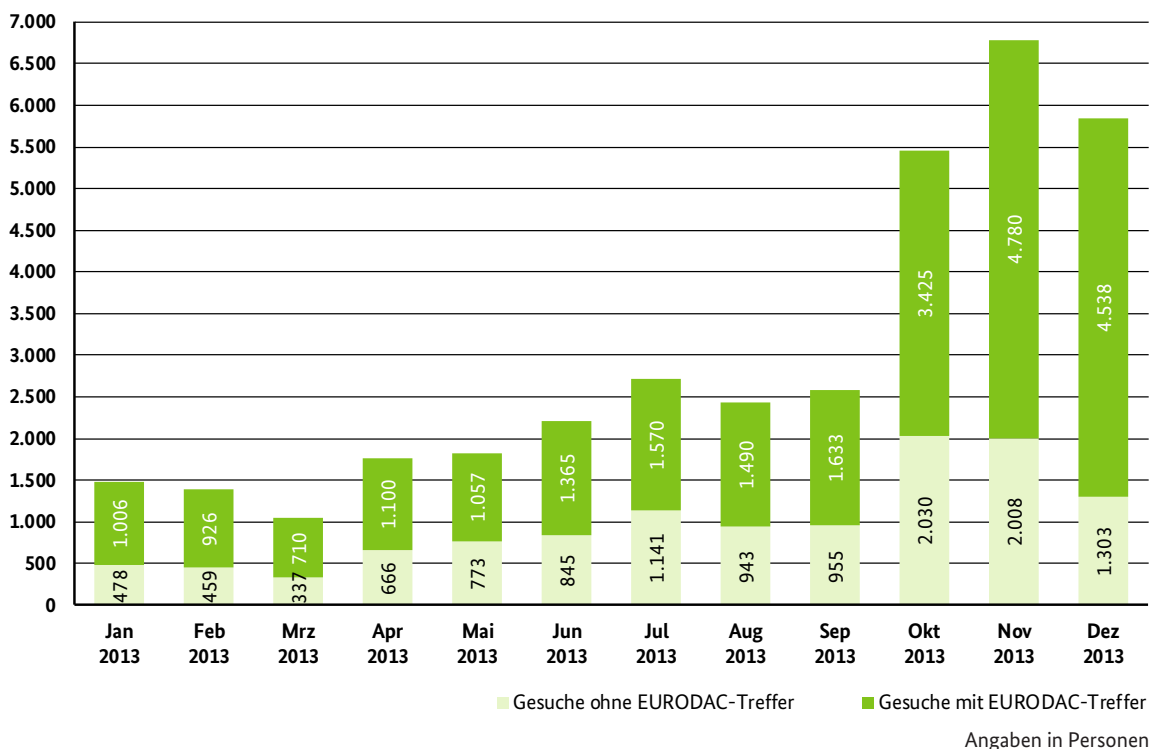
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist als die zuständige Asylbehörde u. a. berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß den Artikeln 12 und 35 der Dublin-Verordnung für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, Abfragen u. a. mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers durchzuführen.



Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2013

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Übernahmeersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 14:
Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2013

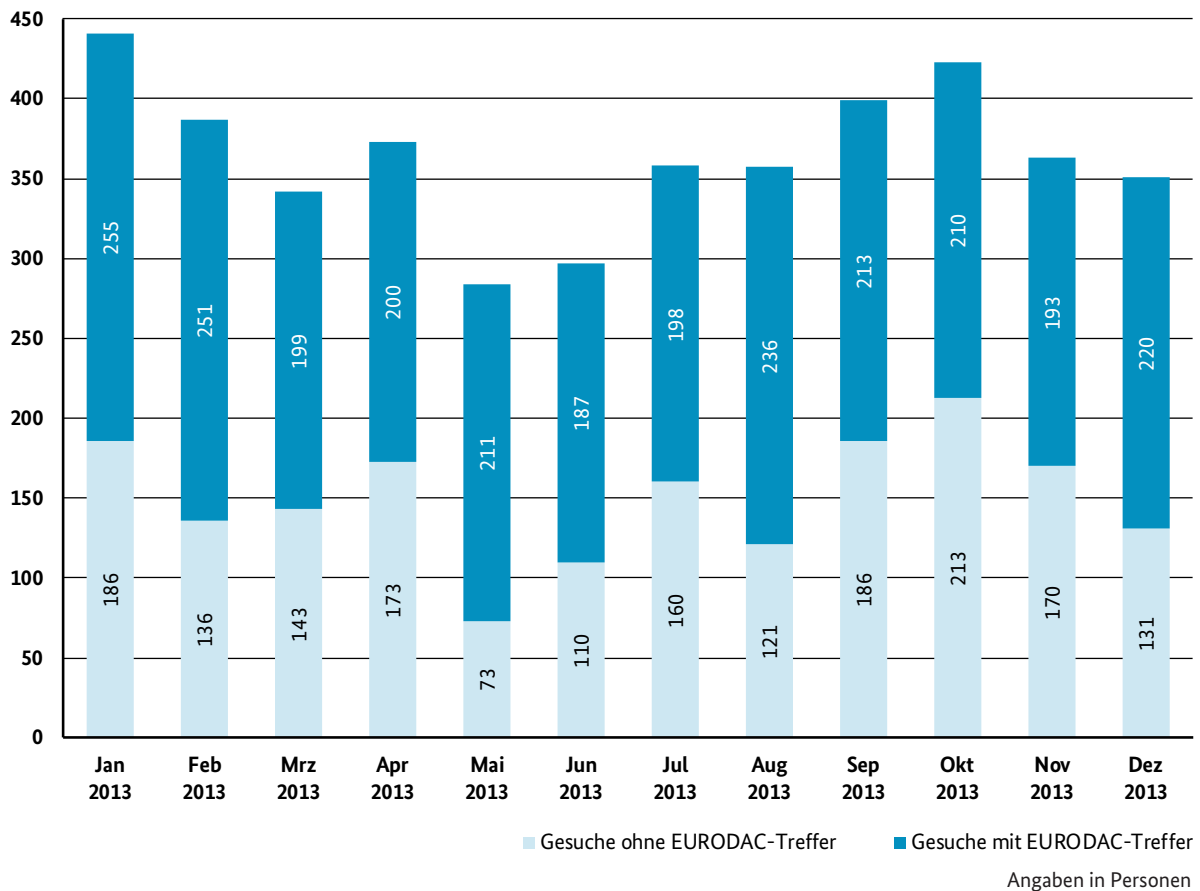


Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten nahm 2013 gegenüber dem Vorjahr stark zu. Dabei stellte Deutschland mit 35.280 Ersuchen rund achtmal so viele Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten, wie es von diesen erhielt (4.382), siehe folgende Karte. Ein wesentlicher Grund für das anhaltend hohe Niveau war die große Anzahl von Übernahmeersuchen gegenüber Polen (13.902, 2012 Rang 2),

gefolgt von Italien (5.827, 2012 Rang 1), Belgien (2.831, 2012 Rang 3), Ungarn (2.441, 2012 Rang 11) und Frankreich (1.741, 2012 Rang 6). Hauptherkunftsländer der zu überstellenden Personen waren dabei Russische Föderation (14.209), Somalia (1.902), Afghanistan (1.874), Georgien (1.772), Kosovo (1.515), Syrien (1.223), Pakistan (1.056) und Serbien (959).

Abbildung I - 15:
Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2013



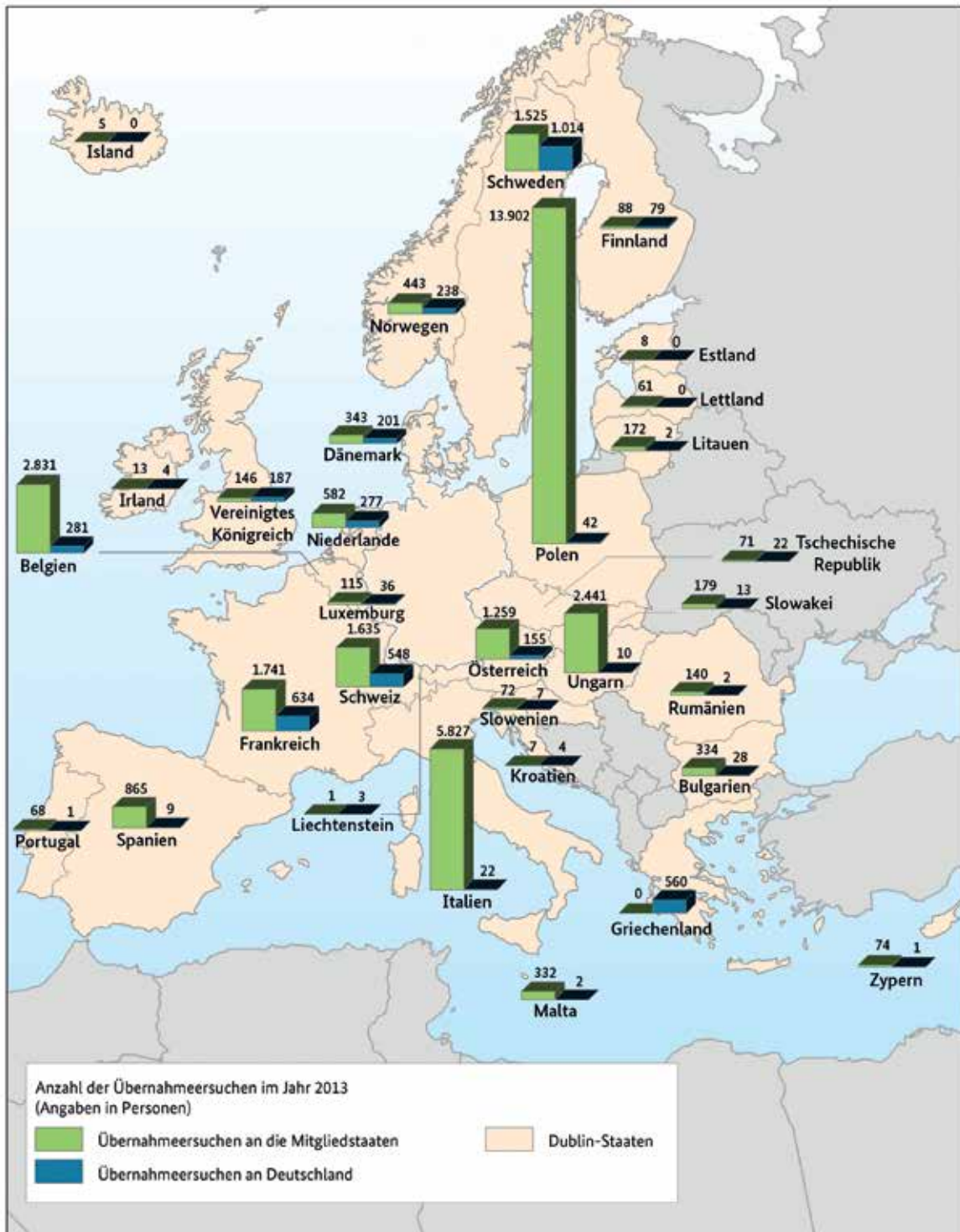
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Zahl der Übernahmeersuchen der anderen Mitgliedstaaten an Deutschland ist von 3.632 im Jahr 2012 auf 4.382 im Jahr 2013 (+20,6 %) gestiegen.

Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Übernahmeersuchen erhielt, handelte es sich um: Schweden (1.014, 2012 Rang 1), gefolgt von Frankreich (634, 2012 Rang 3), Griechenland (560, 2012 Rang 4), Schweiz (548, 2012 Rang 2) und Belgien (281, 2012 Rang 5). Diese Mitgliedstaaten stellten in 2013 69,3 % aller Übernahmeersuchen an Deutschland.

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands ist mit 66,7 % um 6,1 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 % gestiegen und betrug 58,2 %.

Karte I - 4:
 Übernahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2013



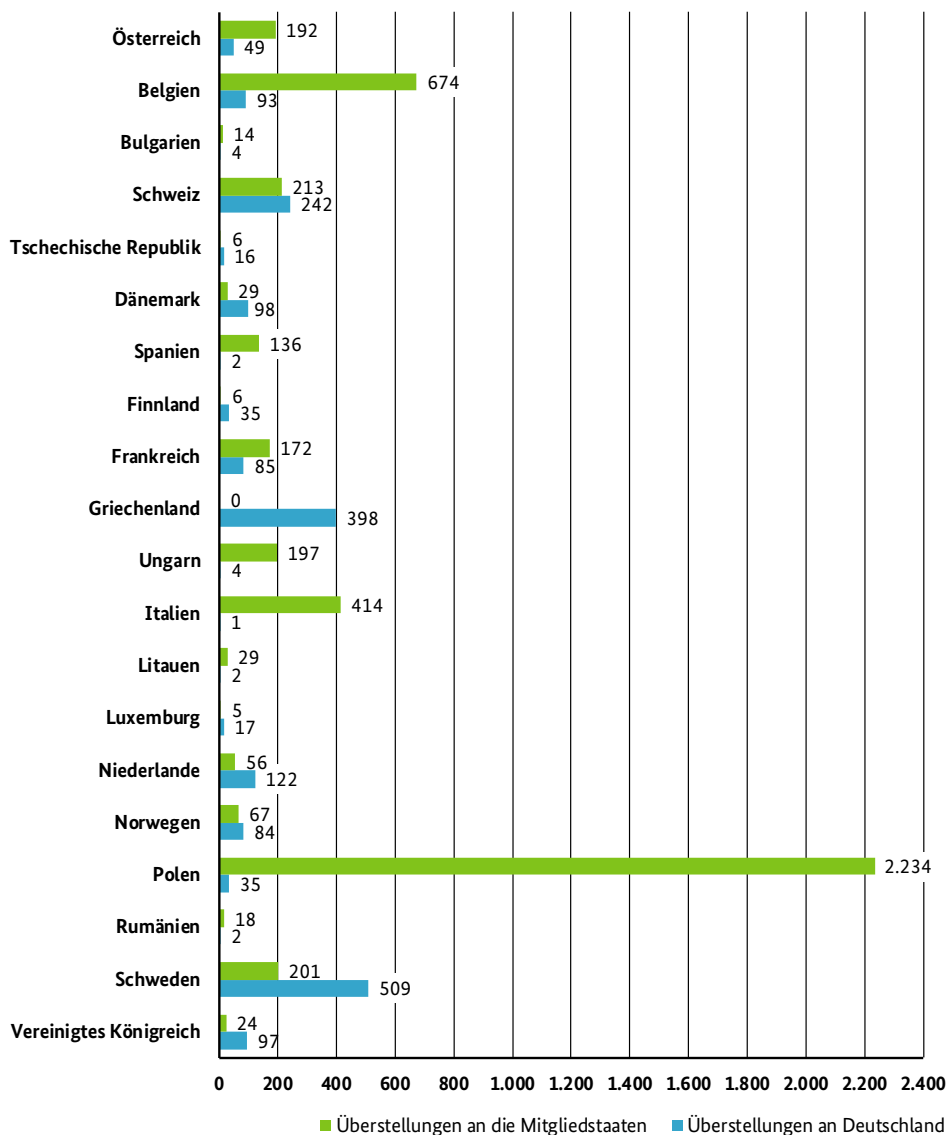
Quelle: MARIS, Stand 31.12.2013
 © ESRI Data and Maps 2010, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2013

Deutschland überstellte im Jahr 2013 insgesamt 4.741 Personen an andere Mitgliedstaaten, die meisten davon an Polen (2.234), Belgien (674), Italien (414), die Schweiz (213) und Schweden (201).

An Deutschland wurden 2013 insgesamt 1.904 Personen überstellt, die meisten aus Schweden (509), Griechenland (398), der Schweiz (242), den Niederlanden (122) und Dänemark (98). Die Überstellungen nach Deutschland und die Zahl der gegebenen Zustimmungen Deutschlands an die Mitgliedstaaten (3.603) sind in 2013 im Vergleich zu 2012 angestiegen.

Abbildung I - 16:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2013



☞ Mitgliedstaaten mit weniger als 14 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublinverfahren von 2004 bis 2013

Die vom Bundesamt in Dublinverfahren gestellten Übernahmesuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis zum Start des Wirkbetriebs EURODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Übernahmesuchen sank von 19,8 % in 2011 auf 17,8 % in 2012. In 2013 stieg er wieder auf 32,2 %. Der Anstieg des prozentualen Anteils an Übernahmesuchen im Verhältnis zu gestellten Asylerstanträgen kann auf die Umorganisation des Dublin-Bereichs innerhalb des Bundesamtes sowie die hohe Zahl der Antragsteller aus Tschetschenien, die ganz überwiegend über Polen gekommen sind, zurückgeführt werden.

Bei den Übernahmesuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Übernahmesuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm

die Zahl der gestellten Übernahmesuchen kontinuierlich ab. Seit 2012 ist aufgrund der ansteigenden Antragszahlen wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2007 richtete Deutschland erstmals mehr Ersuchen an die Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt und gelangte im Jahr 2013 mit 35.280 Ersuchen zu einem Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Übernahmesuchen aus anderen Mitgliedstaaten (4.382).

Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten an Deutschland (Verhältnis Überstellungen zu gegebenen Zustimmungen zur Übernahme) war bis 2004 stets niedriger als die Überstellungsquote Deutschlands an die Mitgliedstaaten. Sie hatte sich seit dem Jahr 2001 (Ausnahmen: 2002 und 2003 je etwa 47 %) aber kontinuierlich verbessert von 50,4 % auf 78,1 % im Jahr 2007. Seit 2008 ist die Überstellungsquote wieder rückläufig. Im Jahr 2013 betrug sie 52,8 %. Die Quote der Überstellungen Deutschlands in andere Mitgliedstaaten sank im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 36,8 % auf 21,6 % im Jahr 2013.

Tabelle I - 11:
Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2004 bis 2013

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Übernahmesuchen	Prozentualer Anteil
2004	35.607	6.939	19,5%
2005	28.914	5.527	19,1%
2006	21.029	4.996	23,8%
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%

Tabelle I - 12:
Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2004 bis 2013

Jahr	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2004	6.939	1.326	5.591	3.328
2005	5.527	1.561	4.358	2.583
2006	4.996	1.383	3.290	1.940
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741

Jahr	Übernahmeersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2004	8.581	1.651	7.080	4.150
2005	6.255	1.626	4.632	3.127
2006	5.103	1.370	3.722	2.795
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904

5 Entscheidungen über Asylanträge



Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Die Neuauflage der sogenannten Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 zum 01.12.2013 umgesetzt. Im Vergleich zur bisher geltenden Richtlinie 2004/83/EG haben sich punktuell Änderungen ergeben.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst nunmehr den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylVfG). Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

HINWEIS

Zur besseren Vergleichbarkeit der Jahreswerte bei Zeitreihen wird darauf verzichtet, die Entscheidungszahlen für das Jahr 2013 entsprechend der Rechtsgrundlagenänderung zum 01.12.2013 auszuweisen. Auch werden in dieser Ausgabe der Broschüre, aufgrund der geringeren Geltungsdauer der neuen Rechtsgrundlagen vom 01.12.-31.12.2013 im Verhältnis zur Geltungsdauer der Rechtsgrundlagen a.F., bei entsprechenden Angaben oder Erläuterungen von statistischen Daten des Jahres 2013 die bis 30.11.2013 gültigen Rechtsnormen zu Grunde gelegt.

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind bzw. waren bis 30.11.2013:

Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, denen im Herkunftsland eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylerbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylVfG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure),

oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ist ein Ausländer in seinem Herkunftsland den genannten Bedrohungen ausgesetzt, ist er Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Familienflüchtlingsschutz).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingsschutz nicht gewährt, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylVfG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

Europarechtliche (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) und nationale (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) Abschiebungsverbote gewähren Schutz vor schwerwiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben,

die nicht vom asylrechtlichen Schutzbereich oder dem Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG umfasst werden, wobei aber auch solche Gefahren nicht ausgeschlossen sind, die aus einer drohenden politischen Verfolgung herrühren. Dabei sind ausschließlich solche Gefahren relevant, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Schutz wird insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen, konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit gewährt.

Bei Vorliegen eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) war nach der Rechtsprechung des BVerwG gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Wird ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) festgestellt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden bzw. wurden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublinverfahren (siehe Seite 33ff), weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2005

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2005. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat seit 2005 über Asylanträge von ca. 390.000 Personen entschieden, wovon rd. 88.000 Personen Schutz nach Art. 16 a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG oder § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2008 zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 62.000 Personen im Jahr 2012 wurden im Jahr 2013 rd. 81.000 Asylverfahren entschieden.

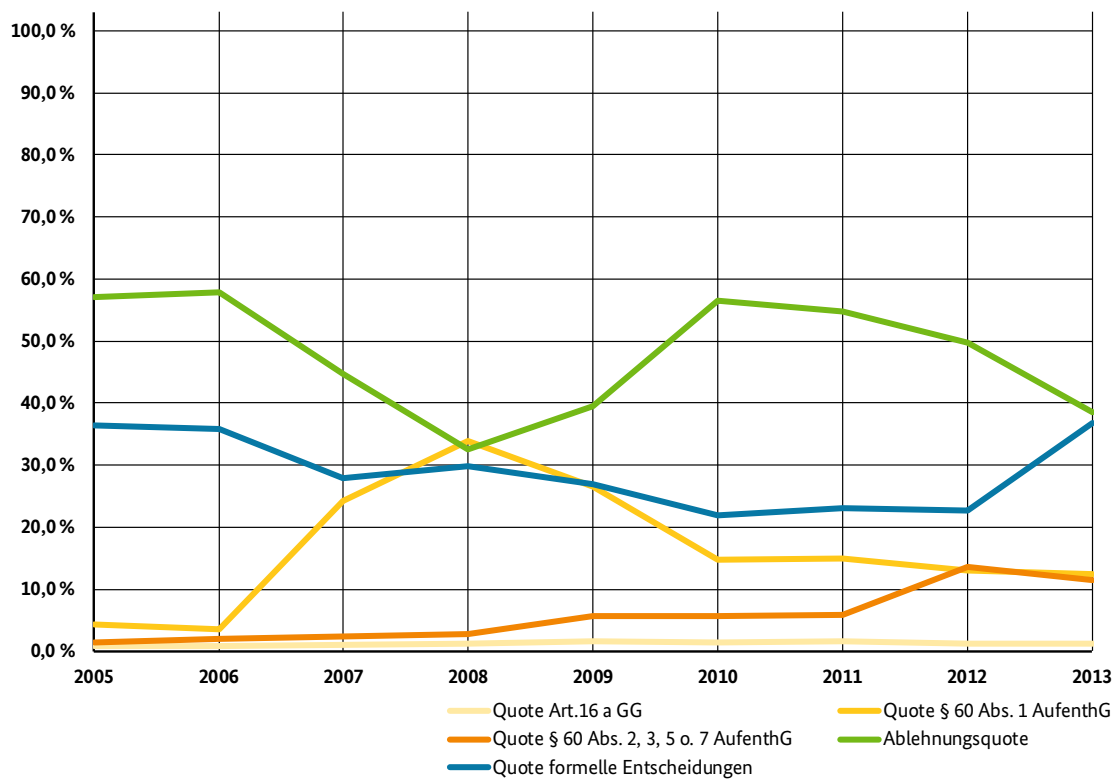
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverböten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.12.2013 getroffen werden, gründen auf § 3 Abs. 1 AsylVfG, § 4 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Tabelle I - 13:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2005 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen										
	insgesamt	Sachentscheidungen								Formelle Entscheidungen	
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG	davon Ablehnungen						
2005	48.102	411	0,9 %	2.053	4,3 %	657	1,4 %	27.452	57,1 %	17.529	36,4 %
2006	30.759	251	0,8 %	1.097	3,6 %	603	2,0 %	17.781	57,8 %	11.027	35,8 %
2007	28.572	304	1,1 %	6.893	24,1 %	673	2,4 %	12.749	44,6 %	7.953	27,8 %
2008	20.817	233	1,1 %	7.058	33,9 %	562	2,7 %	6.761	32,5 %	6.203	29,8 %
2009	28.816	452	1,6 %	7.663	26,6 %	1.611	5,6 %	11.360	39,4 %	7.730	26,8 %
2010	48.187	643	1,3 %	7.061	14,7 %	2.691	5,6 %	27.255	56,6 %	10.537	21,9 %
2011	43.362	652	1,5 %	6.446	14,9 %	2.577	5,9 %	23.717	54,7 %	9.970	23,0 %
2012	61.826	740	1,2 %	8.024	13,0 %	8.376	13,5 %	30.700	49,7 %	13.986	22,6 %
2013	80.978	919	1,1 %	9.996	12,3 %	9.213	11,4 %	31.145	38,5 %	29.705	36,7 %

Abbildung I - 17:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2005 bis 2013

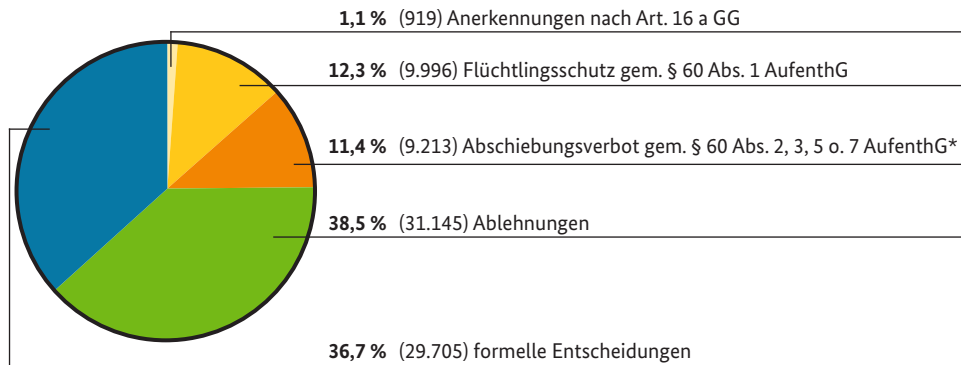


Angaben in Prozent

 Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Abbildung I - 18:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2013

Gesamtzahl der Entscheidungen: 80.978



* davon:

- europarechtliche Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG): 7.005 Entscheidungen
- nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG): 2.208 Entscheidungen

Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt bzw. gab es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.


Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2005	6,5%
2006	6,3%
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%

➤ Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten. So wirkt sich eine im Betrachtungszeitraum bestehende bzw. ergangene Aussetzung von Entscheidungen oftmals unmittelbar auf die Entwicklung der Schutzquote aus. Beispielsweise wurden im April 2011 Entscheidungen zum Herkunftsland Syrien wegen der unklaren Lage rückpriorisiert. Ab Juli 2011 wurden positive Entscheidungen getroffen, soweit trotz der eingeschränkten Erkenntnislage ein Schutzbedarf festgestellt werden konnte. Ab März 2012 hat das Bundesamt auf Grund der Entwicklung der Lage in Syrien grundsätzlich allen syrischen Staatsangehörigen subsidiären Schutz gewährt. Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich um kein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z.B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

 Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2013

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2013 aufgelistet.

Bei den Entscheidungen ist zusätzlich angegeben, welchen Anteil die Entscheidung sowohl im Verhältnis zu allen Entscheidungen zu diesem Herkunftsland (länderspezifische Entscheidungsquote) als auch im Verhältnis zu allen Entscheidungen der jeweiligen Entscheidungsart hat.

Tabelle I - 14:
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2013 (Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge)

Haupt-herkunftsländer	Entscheidungen über Asylanträge															
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG			davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG			davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			davon formelle Entscheidungen		
		zum HKL*	zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation	zum HKL*	zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation	zum HKL*	zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation	zum HKL*	zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation	zum HKL*	zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation
1 Russische Föderation	12.301	23	0,2%	2,5%	132	1,1%	1,3%	116	0,9%	1,3%	1.319	10,7%	4,2%	10.711	87,1%	36,1%
2 Syrien, Arab. Republik	9.235	340	3,7%	37,0%	2.567	27,8%	25,7%	5.795	62,8%	62,9%	23	0,2%	0,1%	510	5,5%	1,7%
3 Serbien	12.229	1	0,0%	0,1%	0	0,0%	0,0%	24	0,2%	0,3%	7.255	59,3%	23,3%	4.949	40,5%	16,7%
4 Afghanistan	6.126	56	0,9%	6,1%	1.233	20,1%	12,3%	1.648	26,9%	17,9%	2.255	36,8%	7,2%	934	15,2%	3,1%
5 Mazedonien	6.400	2	0,0%	0,2%	4	0,1%	0,0%	11	0,2%	0,1%	3.881	60,6%	12,5%	2.502	39,1%	8,4%
6 Iran, Islam. Republik	3.501	263	7,5%	28,6%	1.585	45,3%	15,9%	96	2,7%	1,0%	1.012	28,9%	3,2%	545	15,6%	1,8%
7 Pakistan	2.383	29	1,2%	3,2%	755	31,7%	7,6%	25	1,0%	0,3%	1.153	48,4%	3,7%	421	17,7%	1,4%
8 Irak	4.218	8	0,2%	0,9%	2.108	50,0%	21,1%	159	3,8%	1,7%	1.459	34,6%	4,7%	484	11,5%	1,6%
9 Somalia	1.459	2	0,1%	0,2%	450	30,8%	4,5%	268	18,4%	2,9%	274	18,8%	0,9%	465	31,9%	1,6%
10 Eritrea	591	34	5,8%	3,7%	339	57,4%	3,4%	54	9,1%	0,6%	20	3,4%	0,1%	144	24,4%	0,5%
Summe 1 bis 10	58.443	758	1,3%	82,5%	9.173	15,7%	91,8%	8.196	14,0%	89,0%	18.651	31,9%	59,9%	21.665	37,1%	72,9%
sonstige	22.535	161	0,7%	17,5%	823	3,7%	8,2%	1.017	4,5%	11,0%	12.494	55,4%	40,1%	8.040	35,7%	27,1%
Insgesamt	80.978	919	1,1%	100,0%	9.996	12,3%	100,0%	9.213	11,4%	100,0%	31.145	38,5%	100,0%	29.705	36,7%	100,0%

* Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl zum jeweiligen Herkunftsland.

** Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl der jeweiligen Entscheidungsart.

Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer

Abbildung I - 19:
Entscheidungen über Asylanträge von Asylbewerbern aus der Russischen Föderation im Jahr 2013
Gesamtzahl der Entscheidungen: 12.301
Schutzquote: 2,2 %

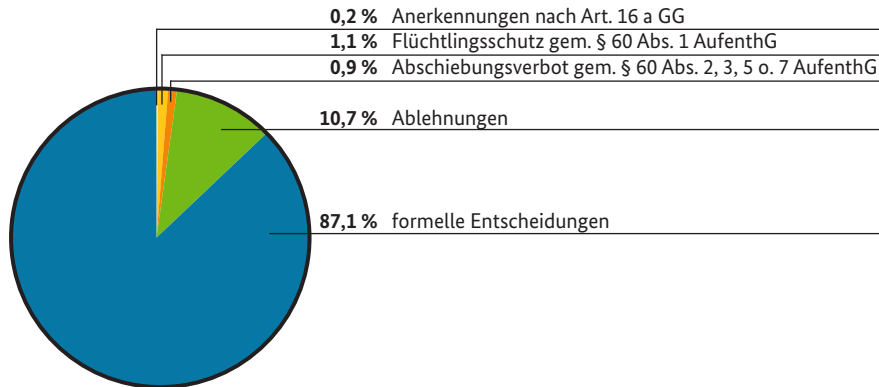


Abbildung I - 20:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Asylbewerber im Jahr 2013
Gesamtzahl der Entscheidungen: 9.235
Schutzquote: 94,3 %

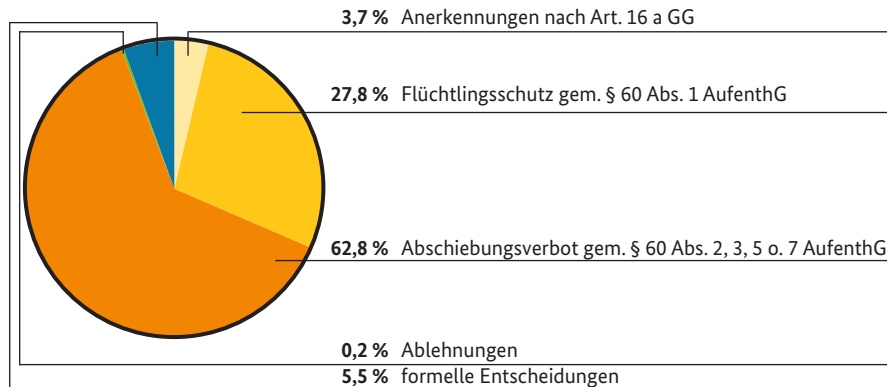
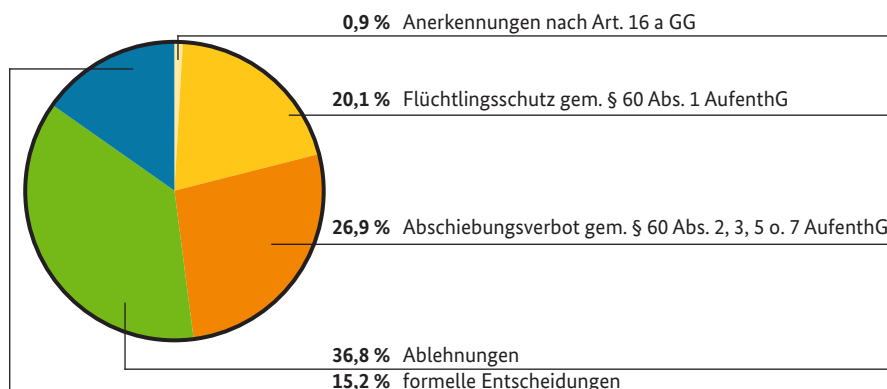


Abbildung I - 21:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Asylbewerber im Jahr 2013
Gesamtzahl der Entscheidungen: 6.126
Schutzquote: 47,9 %



Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Nichtstaatliche Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG regelte, dass politische Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.


Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d.h. es ist zu prüfen, ob für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil seines Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2013 wurde 2.945 Personen ein Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt. Dies entspricht 42,5% aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 15:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2013

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung
Syrien, Arab. Republik	2.014	284	1.730
Iran, Islam. Republik	1.351	37	1.314
Irak	911	872	39
Afghanistan	903	779	124
Pakistan	680	604	76
Eritrea	262	5	257
Somalia	177	174	3
Sri Lanka	81	3	78
Russische Föderation	60	14	46
Staatenlos	56	2	54
Summe 1 bis 10	6.495	2.774	3.721
sonstige	436	171	265
Insgesamt	6.931	2.945	3.986

 Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Geschlechtsspezifische Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG beinhaltet ausdrücklich, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Erweiterte Schutzmöglichkeiten ergaben sich aus der Tatsache, dass viele Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung nichtstaatlichen Akteuren zuzurechnen sind.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“


bilden, die nach den Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG zu definieren war.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z.B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2013 wurde 470 Personen ein Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gewährt. Dies entspricht 6,8 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 16:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2013

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung
Afghanistan	150	141	9
Somalia	49	48	1
Iran, Islam. Republik	46	12	34
Syrien, Arab. Republik	41	20	21
Guinea	34	33	1
Nigeria	24	24	0
Irak	21	20	1
Pakistan	16	10	6
Eritrea	11	3	8
Russische Föderation	11	7	4
Summe 1 bis 10	403	318	85
sonstige	67	41	26
Insgesamt	470	359	111

 Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

6 Flughafenverfahren

Das sog. Flughafenverfahren gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1 AsylVfG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Ghana und Senegal (Anlage II zu § 29 a AsylVfG).

Tabelle I - 17:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylVfG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylVfG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht*			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben **	abgelehnt **
2005	427	182	236	0	235	1	181	19	148
2006	601	313	275	0	275	0	207	6	195
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39

* Hier liegen nur Angaben für Flughafen Frankfurt vor.

** Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

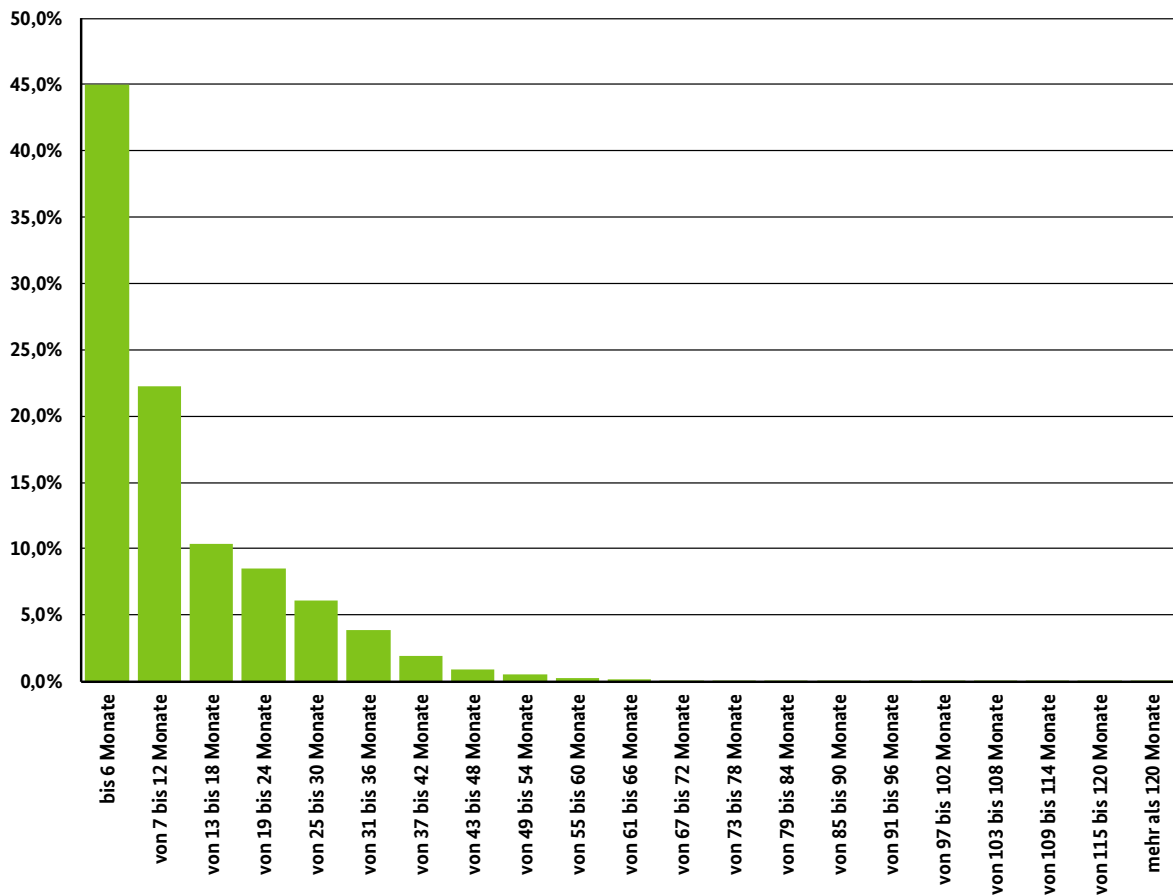
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2013 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 11,9 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei sieben Monaten.

Die meisten Verfahren (45,0 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 67,2 % (2011: 67,5 % bzw. 2012: 64,9 %) der Asylbewerber. 86,1 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 1,1 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 22:
Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2013 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Personen
Stand: 31.03.2014

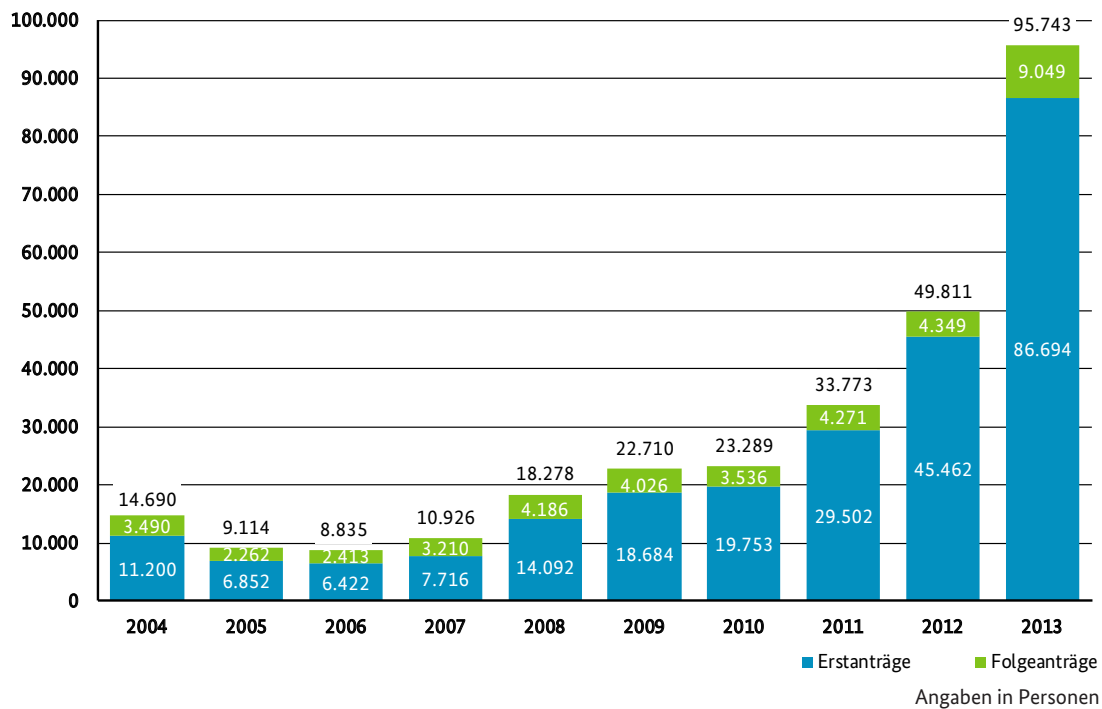
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an den Asylbewerber.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2004. Nach einem Rückgang bis 2006 ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2013 waren insgesamt 95.743 Verfahren (86.694 Erst- und 9.049 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 23:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2004



9 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Anerkennung als Asylberechtigter, über die Gewährung von Flüchtlingsschutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Klagequoten

In der nachfolgenden Tabelle sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2013 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Herkunftsland – zwischen 26 % (Syrien) und 60 % (Mazedonien) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungsanzahl des Jahres 2013, beläuft sich auf 46,2 %.

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge mit 45,2 % um 6,5 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (51,7 %).

Tabelle I - 18:
Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2013 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Herkunftsländern		Entscheidungen über Asylanträge					
		insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
			davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
10 entscheidungsstärkste Herkunftsländer							
1	Russische Föderation	12.301	56,0%	11.830	55,7%	471	65,0%
2	Serbien	12.229	56,3%	7.550	56,9%	4.679	55,2%
3	Syrien, Arabische Republik	9.235	25,8%	8.568	25,5%	667	29,8%
4	Mazedonien	6.400	60,2%	3.980	62,1%	2.420	57,0%
5	Afghanistan	6.126	46,9%	5.771	47,1%	355	43,7%
6	Irak	4.218	30,7%	3.944	30,0%	274	41,2%
7	Iran, Islamische Republik	3.501	34,4%	3.203	34,3%	298	35,2%
8	Bosnien und Herzegowina	3.339	45,0%	2.334	44,3%	1.005	46,7%
9	Kosovo	3.011	58,2%	2.282	56,6%	729	63,1%
10	Pakistan	2.383	46,9%	2.278	46,7%	105	51,4%
Summe 1 bis 10		62.743	47,4%	51.740	46,2%	11.003	52,9%
Herkunftsländer gesamt		80.978	46,2%	67.989	45,2%	12.989	51,7%

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge), so zeigt sich, dass 57,0 % der im Jahr 2013 getroffenen Ablehnungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2013 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 34.863 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

33.484 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge. Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2013 setzt sich wie folgt zusammen:

- 30.896 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 92,3 % aller im Jahr 2013 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,
- 2.393 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (7,1 %),
- 168 Urteile in Berufungsverfahren (0,5 %),
- 16 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,05 %),
- 11 Urteile in Revisionsverfahren (0,03 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2013 bei allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asylerstanträge mit Anteilen zwischen rd. 81 % und 94 % überwogen. Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (33.484) verteilt sich zu 81,3 % auf Erst- und 18,7 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 19:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2013

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungszahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	30.896	92,3%	24.983	80,9%	5.913	19,1%
Anträge auf Zulassung der Berufung	2.393	7,1%	2.075	86,7%	318	13,3%
Urteile in Berufungsverfahren	168	0,5%	149	88,7%	19	11,3%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	16	0,0%	15	93,8%	1	6,3%
Urteile in Revisionsverfahren	11	0,03%	10	90,9%	1	9,1%
Insgesamt	33.484	100,0%	27.232	81,3%	6.252	18,7%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aufgelistet sind die zehn entscheidungstärksten Herkunftsländer der Verwaltungsgerichte.

Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Tabelle I - 20:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2013

Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungstärksten Herkunftsländern	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)															
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG			davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG			davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			davon formelle Entscheidungen		
		prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zum HKL* Gesamtzahl**
		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**	
1 Serbien	7.592	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	40	0,5%	2,6%	2.225	29,3%	23,7%	5.327	70,2%	30,5%
2 Mazedonien	4.018	1	0,0%	0,8%	9	0,2%	0,4%	17	0,4%	1,1%	1.303	32,4%	13,9%	2.688	66,9%	15,4%
3 Afghanistan	3.556	14	0,4%	11,3%	545	15,3%	23,6%	984	27,7%	62,9%	712	20,0%	7,6%	1.301	36,6%	7,4%
4 Syrien, Arab. Republik	1.806	29	1,6%	23,4%	546	30,2%	23,6%	4	0,2%	0,3%	232	12,8%	2,5%	995	55,1%	5,7%
5 Kosovo	1.703	0	0,0%	0,0%	11	0,6%	0,5%	46	2,7%	2,9%	708	41,6%	7,5%	938	55,1%	5,4%
6 Russische Föderation	1.691	0	0,0%	0,0%	12	0,7%	0,5%	25	1,5%	1,6%	201	11,9%	2,1%	1.453	85,9%	8,3%
7 Bosnien und Herzegowina	1.366	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	17	1,2%	1,1%	337	24,7%	3,6%	1.012	74,1%	5,8%
8 Irak	1.300	0	0,0%	0,0%	59	4,5%	2,6%	96	7,4%	6,1%	784	60,3%	8,3%	361	27,8%	2,1%
9 Iran, Islam. Republik	1.223	38	3,1%	30,6%	419	34,3%	18,1%	21	1,7%	1,3%	300	24,5%	3,2%	445	36,4%	2,5%
10 Pakistan	988	7	0,7%	5,6%	330	33,4%	14,3%	23	2,3%	1,5%	304	30,8%	3,2%	324	32,8%	1,9%
Summe 1 bis 10	25.243	89	0,4%	71,8%	1.931	7,6%	83,6%	1.273	5,0%	81,3%	7.106	28,2%	75,6%	14.844	58,8%	84,9%
sonstige	5.653	35	0,6%	28,2%	379	6,7%	16,4%	292	5,2%	18,7%	2.297	40,6%	24,4%	2.650	46,9%	15,1%
Insgesamt	30.896	124	0,4%	100%	2.310	7,5%	100%	1.565	5,1%	100%	9.403	30,4%	100%	17.494	56,6%	100%

* Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl zum jeweiligen Herkunftsland.

** Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl der jeweiligen Entscheidungsart.

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2013 waren insgesamt 39.439 Asylgerichtsverfahren – d.h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 37.694 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 1.734 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 11 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und den daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Klageverfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 21:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2004

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2004	95.635
31.12.2005	58.582
31.12.2006	40.221
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439

- 1) Zum 31.12.2005 wurden umfangreiche Datenbereinigungsmaßnahmen durchgeführt, die sich vermindern auf die Zahl der anhängigen Verfahren auswirkten.

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

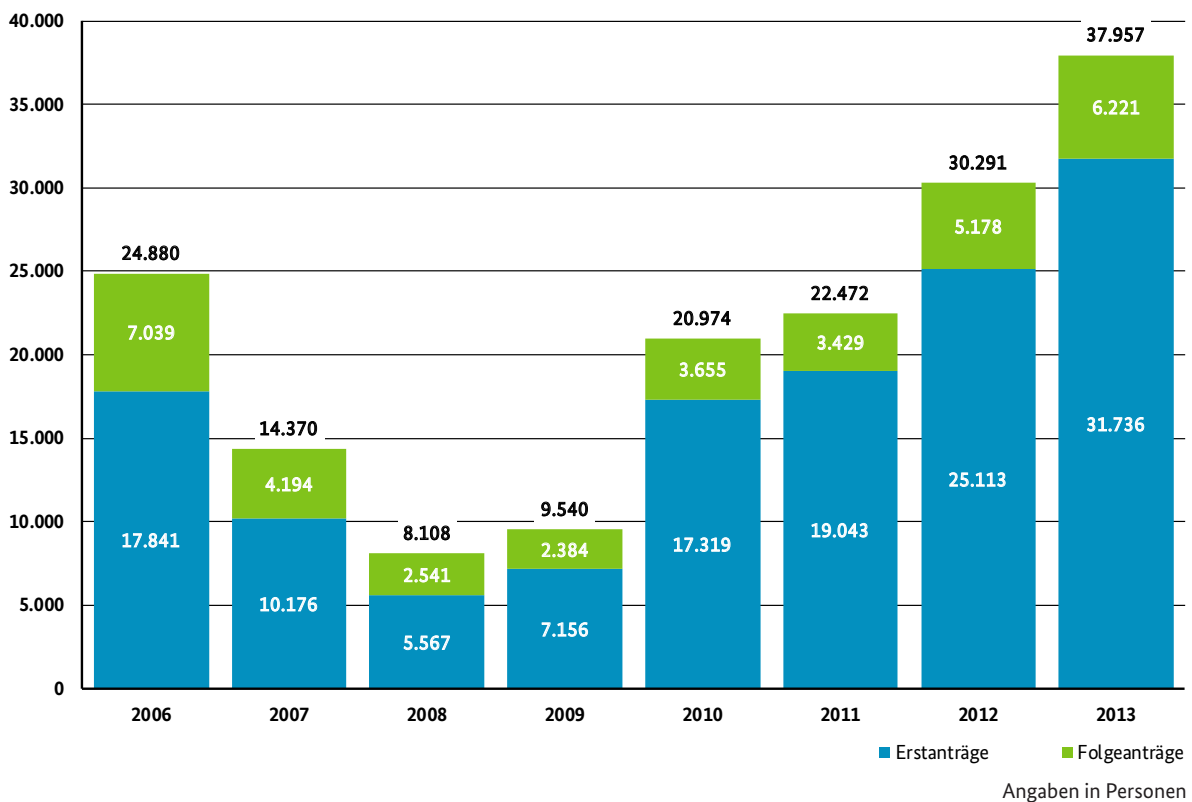
Am 31.12.2013 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 37.957 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 36.168 anhängige Klageverfahren,
- 1.491 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 284 anhängige Berufungsverfahren,
- 12 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 2 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten seit 2006, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 24:
Entwicklung der anhängigen Klageverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2006



10 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 1 und 3) verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren eine Anerkennung nach Art. 16 a GG, die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in das Herkunftsland zwingend entgegenstehen.

Familienasyl und -flüchtlingsschutz sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus des Familienangehörigen („Stammberechtigter“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländer aus „eigenen“ Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann (§ 73 Abs. 2 b AsylVfG).

Rücknahme

Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Flüchtlingsschutz muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylVfG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers erlangt wurde, weil er unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG nach § 73 Abs. 3 AsylVfG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

HINWEIS

Asylberechtigte und Ausländer, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Nach drei Jahren ist gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen.

Dem entspricht die Regelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG, wonach das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Eine Entscheidung darüber liegt dann allerdings im Ermessen des Bundesamtes.


 Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Abbildung I - 25:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2005 bis 2013

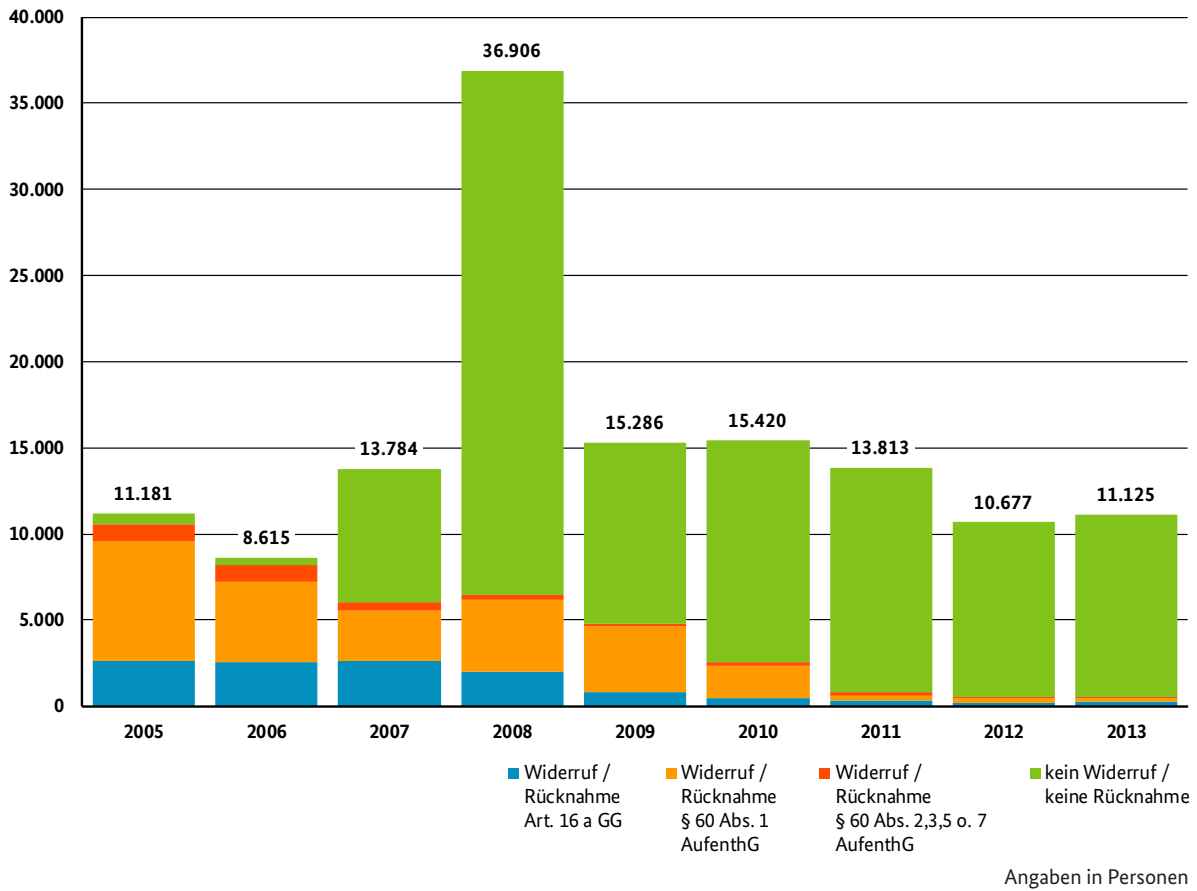


Tabelle I - 22:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2013

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren				
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 1 AufenthG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 2,3,5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
1 Irak	4.338	13	90	12	4.223
2 Iran, Islam. Republik	1.377	6	9	1	1.361
3 Türkei	909	148	20	7	734
4 Afghanistan	873	1	2	11	859
5 Syrien, Arab. Republik	420	5	9	2	404
Summe 1 bis 5	7.917	173	130	33	7.581
sonstige	3.208	85	54	51	3.018
Herkunftsländer gesamt	11.125	258	184	84	10.599

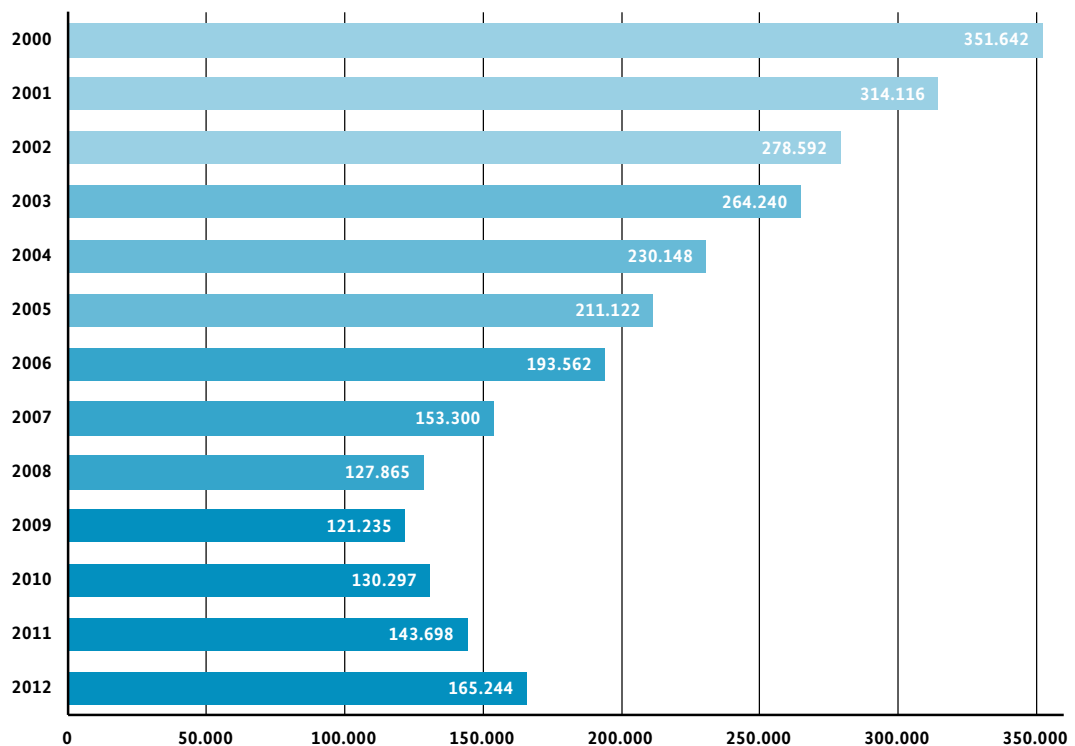
Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

11 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2012

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes wurden die Leistungen nicht nur für Asylbewerber, sondern für alle Ausländer (z.B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die sozialen Leistungen ausschließlich zur Bedarfsdeckung in Deutschland dienen.

Abbildung I - 26:
Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2012

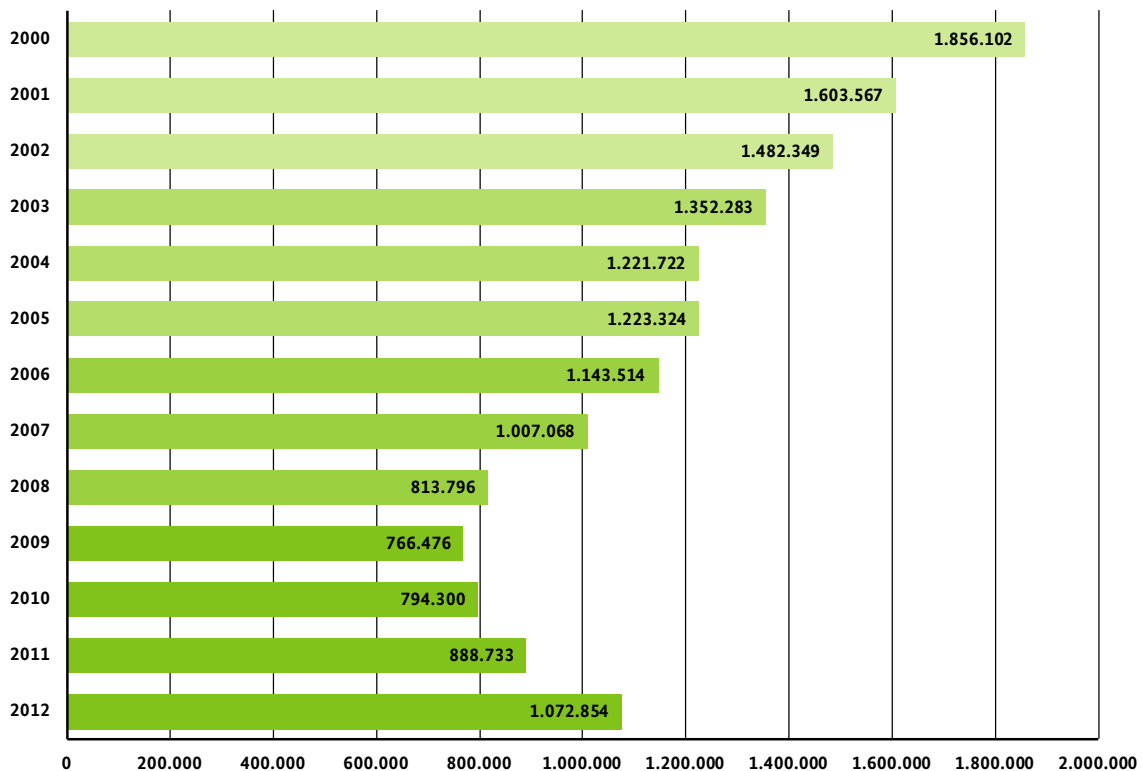


Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2012

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Seit 2010 sind die Empfängerzahl und die Nettoausgaben wieder steigend und stellen den höchsten Wert seit dem Jahr 2006 dar.

Abbildung I - 27:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2012



Angaben in 1.000 Euro
Quelle: Statistisches Bundesamt

12 Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2013

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu Ausländern in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn der Ausländer keinen Asylantrag gestellt hatte, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylbewerber, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d.h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z.B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z.B. vom 1. Januar - 31. Dezember eines Jahres) und stellen sog. Bewegungsgrößen dar.


 Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

Tabelle I - 23:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2013

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	135.581	
Afghanistan	16.148	11,9%
Russische Föderation	12.890	9,5%
Serbien	10.744	7,9%
Syrien, Arab. Republik	10.566	7,8%
Iran, Islam. Republik	7.788	5,7%

Abbildung I - 28:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2013
Gesamtzahl: 135.581

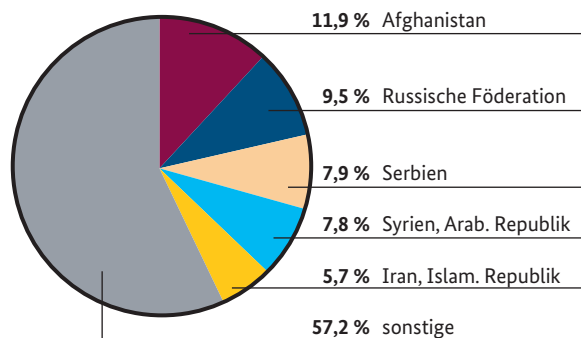


Tabelle I - 24:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2013

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	38.893	
Türkei	13.986	36,0%
Iran, Islam. Republik	5.954	15,3%
Afghanistan	2.463	6,3%
Sri Lanka	1.685	4,3%
Irak	1.586	4,1%

Abbildung I - 29:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2013
Gesamtzahl: 38.893

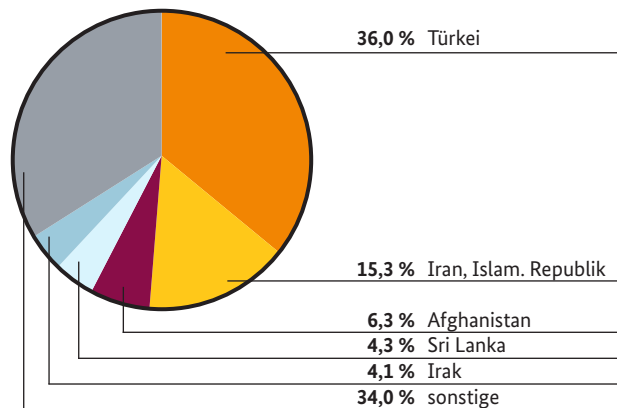
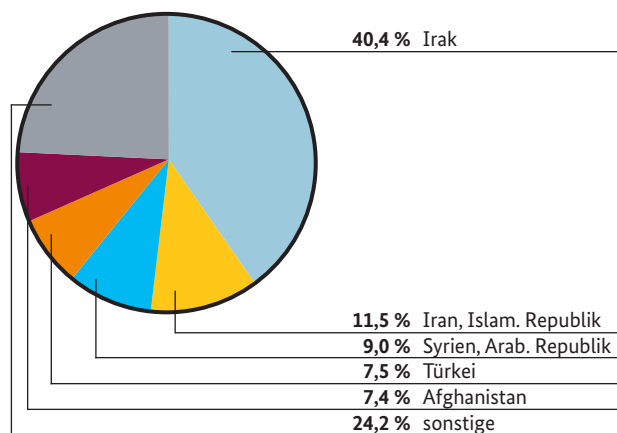



Tabelle I - 25:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2013

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	83.412	
Irak	33.661	40,4%
Iran, Islam. Republik	9.626	11,5%
Syrien, Arab. Republik	7.466	9,0%
Türkei	6.280	7,5%
Afghanistan	6.159	7,4%

Abbildung I - 30:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2013
Gesamtzahl: 83.412



Stand: 31.12.2013
 Quelle: Ausländerzentralregister

 Erläuterungen zur Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01.12.2013 siehe S. 41f.

13 Resettlement und Humanitäre Aufnahmeverfahren

Deutschland hat in der Vergangenheit immer wieder aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, u.a. vietnamesischen Bootsflüchtlinge, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In der jüngeren Vergangenheit erfolgt dies auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms. In der Innenministerkonferenz vom 08. und 09. Dezember 2011 wurde der Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm beschlossen. Daneben wurde aktuell entschieden bis zu 10.000 syrischen Flüchtlingen temporären Schutz in Deutschland zu gewähren.

Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus dem Ausland aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Resettlementprogramm 2012-2014

Ende 2011 beschloss die Innenministerkonferenz den Einstieg Deutschlands in ein institutionalisiertes Resettlementprogramm. Das Kontingent beträgt ab 2012 bis zunächst 2014 pro Jahr 300 Personen. Die ersten institutionalisierten Resettlementprogramme dieser Art gab es bereits in den 1970er Jahren in den Nordischen Staaten und den Niederlanden. Zusammen stellten die europäischen Länder 2012 mit rund 6.500 Plätzen 8% des weltweiten Resettlementkontingents. Den größten Anteil mit ca. 90% hatten die Vereinigten Staaten (rd. 70.000 Plätze), Australien (rd. 20.000 Plätze) und Kanada (rd. 7.100 Plätze).

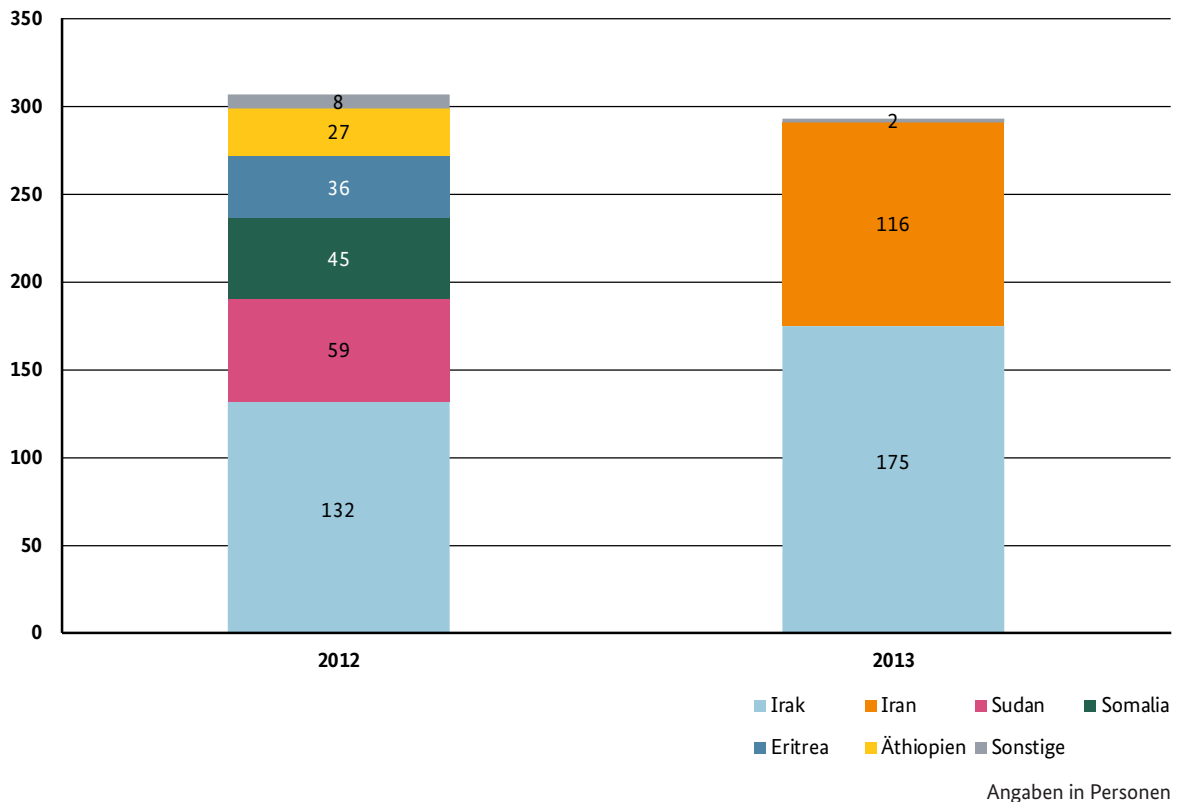
Rechtsgrundlage für Resettlement in Deutschland ist regelmäßig § 23 Abs. 2 AufenthG.

Im Jahr 2012 wurden 202 Flüchtlinge aus dem Flüchtlingslager Shousha in Tunesien und 105 irakische Flüchtlinge aus der Türkei aufgenommen. Im Jahr 2013 kamen aus der Türkei weitere 293 Flüchtlinge.

Tabelle I - 26:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2012 und 2013

Aufnahmen aus Tunesien im Jahr 2012:	
Sudan	59
Somalia	45
Eritrea	36
Irak	27
Äthiopien	27
Pakistan	5
Nigeria	2
DR Kongo	1
Aufnahmen aus der Türkei im Jahr 2012:	
Irak	105
Aufnahmen aus der Türkei im Jahr 2013:	
Irak	175
Syrien	2
Iran	116

Abbildung I - 31:
Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2012 und 2013



Für das Jahr 2014 ist die Aufnahme von 150 Flüchtlingen aus Indonesien sowie von 150 Drittstaatsangehörigen aus Syrien in Vorbereitung.

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Die gesetzliche Grundlage

bildet auch hier § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Flüchtlinge erhalten eine auf zunächst zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Lage in Syrien soll dann neu bewertet werden. Im Dezember 2013 wurde ein zweites Aufnahmeprogramm beschlossen. Die insgesamt 10.000 syrischen Flüchtlinge werden vorwiegend aus dem Libanon, aber auch anderen Anrainerstaaten wie Jordanien, der Türkei sowie auch aus Ägypten aufgenommen.

Bis Ende 2013 sind rund 2.000 der 10.000 Flüchtlinge eingereist. Die Aufnahme setzt sich im Jahr 2014 fort.

14 Rückkehrförderung

Eine Teilgruppe der Personen, die Deutschland wieder verlassen, besteht aus Asylbewerbern und Flüchtlingen. Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2013 haben 10.251 Personen (Stand: 31.12.2013) Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2012 waren es noch 7.546 Personen. Dies bedeutet einen Anstieg von 35,8 %.

99,0% (10.150 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 101 Personen (1,0 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 101 Personen begaben sich u.a. fünf Personen in die USA, neun nach Mazedonien, elf nach Serbien und 38 Personen in den Kosovo.

HINWEIS

- REAG
 - Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
- GARP
 - Government Assisted Repatriation Programme

Von den 10.251 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
8.214	80,1%	bis zu einem Jahr
1.177	11,5%	zwischen einem und drei Jahre
254	2,5%	zwischen drei und fünf Jahre
606	5,9%	länger als fünf Jahre
10.251	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2013

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

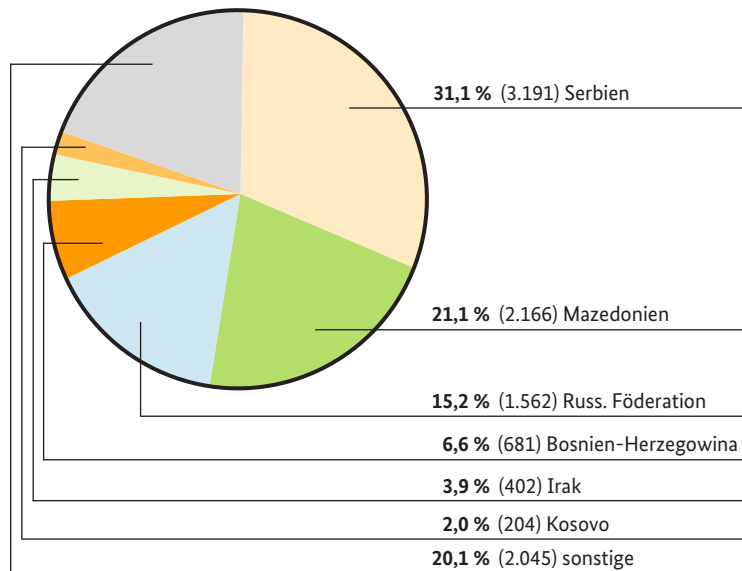
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Serbien	3.191	31,1%
Mazedonien	2.166	21,1%
Russische Föderation	1.562	15,2%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2013

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 6.919 Personen einen Anteil von 67,4 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 32:
Rückkehrförderung im Jahr 2013 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 10.251 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen

Vier Fünftel (80,9 %) der Personen, die im Jahr 2013 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen die Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Serbien, Mazedonien, Russische Föderation, Bosnien-Herzegowina, Irak und Kosovo.

Die restlichen Länder (bestehend aus 83 Staatsangehörigkeiten) machen 19,1 % aus.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt. Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2012) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)¹. Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z.B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken² und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG³) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

1 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

2 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

3 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

1 Wanderungen insgesamt von 2006 bis 2013

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den Folgejahren jeweils ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen festgestellt werden. Im Jahr 2013 stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Fünftel (+19,7 %) von 739.000 auf 884.000, nachdem bereits von 2011 auf 2012 ein Anstieg von fast einem Fünftel (+18,7 %) festzustellen war. Die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr von 318.000 auf 367.000 an (+15,5 %). Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 518.000 erhöht.

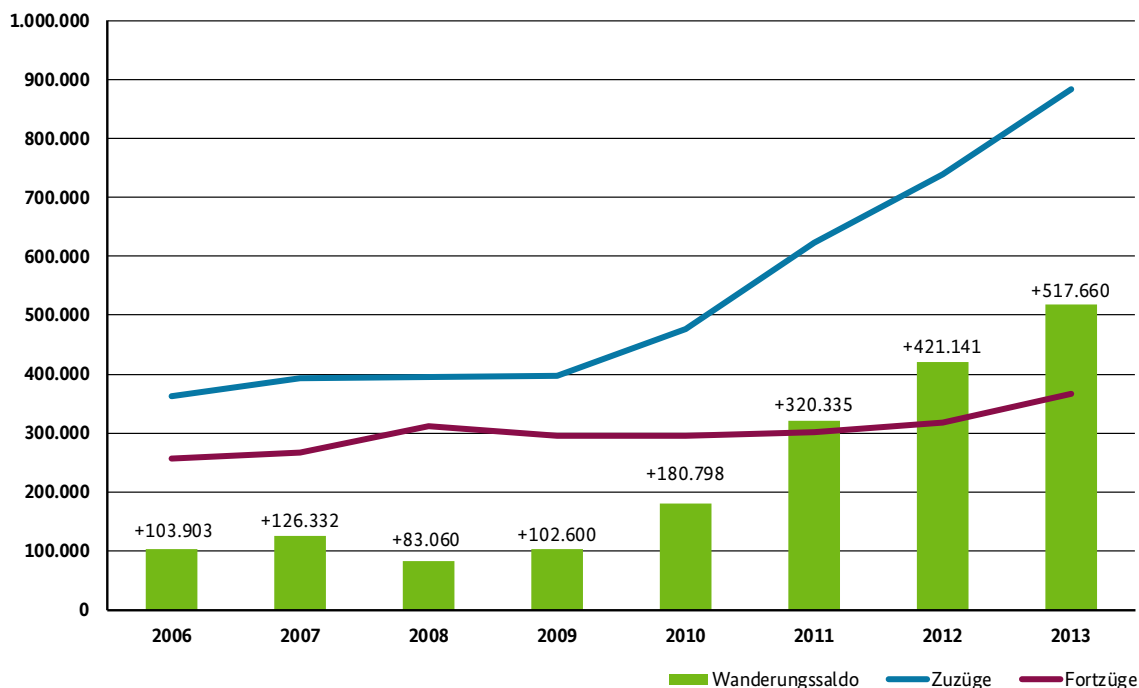
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2013*

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2013



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

2 Wanderungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2013

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013*

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo 2012	Wanderungssaldo 2013
	2012	2013	2012	2013		
Polen	117.890	136.682	47.384	57.227	+70.506	+79.455
Rumänien	82.557	102.753	32.371	43.953	+50.186	+58.800
Ungarn	43.433	47.023	15.301	19.378	+28.132	+27.645
Bulgarien	41.694	45.177	16.255	19.401	+25.439	+25.776
Italien	24.684	34.416	11.160	13.450	+13.524	+20.966
Russische Föderation	17.338	27.120	5.739	9.881	+11.599	+17.239
Griechenland	24.567	24.921	6.509	7.366	+18.058	+17.555
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	18.661	24.203	11.435	11.949	+7.226	+12.254
Spanien	15.929	21.552	5.091	6.918	+10.838	+14.634
Türkei	19.569	19.256	15.069	14.588	+4.500	+4.668
China	18.158	19.106	8.986	9.394	+9.172	+9.712
Kroatien	9.019	18.633	6.501	6.642	+2.518	+11.991
Syrien	8.892	18.419	610	918	+8.282	+17.501
Vereinigte Staaten	17.474	18.157	10.797	11.562	+6.677	+6.595
Indien	16.693	17.630	8.230	8.893	+8.463	+8.737
sonstige Staatsangehörigkeiten	262.177	309.445	116.156	125.313	+146.021	+184.132
Insgesamt	738.735	884.493	317.594	366.833	+421.141	+517.660

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

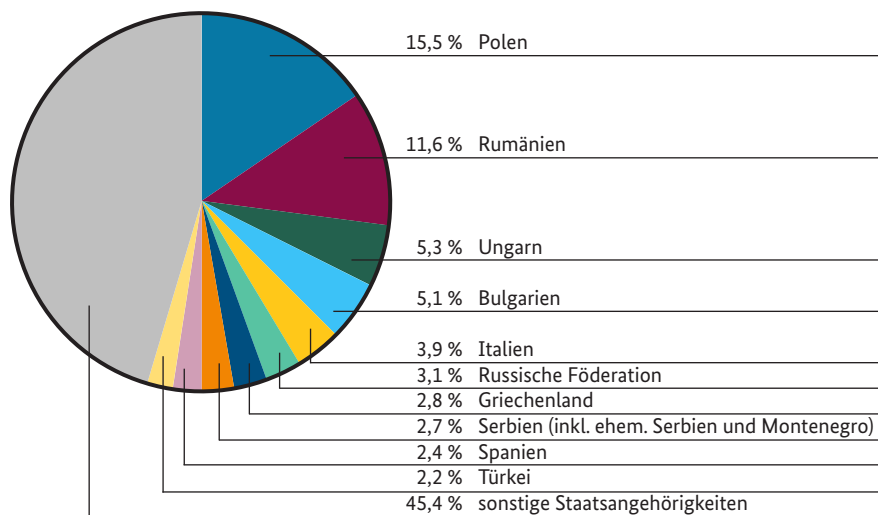
Quelle: Ausländerzentralregister

Polnische Staatsangehörige stellten mit 136.682 Personen bzw. 15,5 % die größte Gruppe der im Jahr 2013 zugewanderten Ausländer vor Staatsangehörigen aus Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Italien, der Russischen Föderation und Griechenland. Bei der Abwanderung dominieren ebenfalls polnische und rumänische Staatsangehörige vor bulgarischen, ungarischen und türkischen Staatsangehörigen. Bei fast allen Hauptherkunftsländern konnte ein Anstieg des Wanderungssaldos im Vergleich zu 2012 festgestellt werden. Dabei wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus den

neuen EU-Staaten Polen, Rumänien, Ungarn und Bulgarien, aber auch bei italienischen, griechischen, syrischen, russischen und spanischen Staatsangehörigen ein deutlich positiver Wanderungssaldo verzeichnet. Ein starker Wanderungsgewinn konnte auch bei Staatsangehörigen aus Kroatien, das seit 1. Juli 2013 Mitglied der EU ist, festgestellt werden. Ein leichter Rückgang des Wanderungsüberschusses wurde lediglich bei ungarischen, griechischen und US-amerikanischen Staatsangehörigen registriert.

Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013

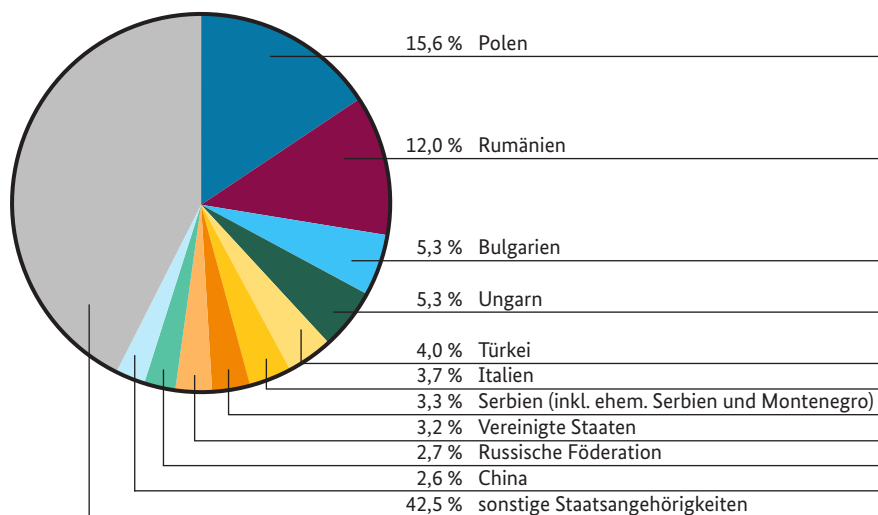
Gesamtzahl: 884.493 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

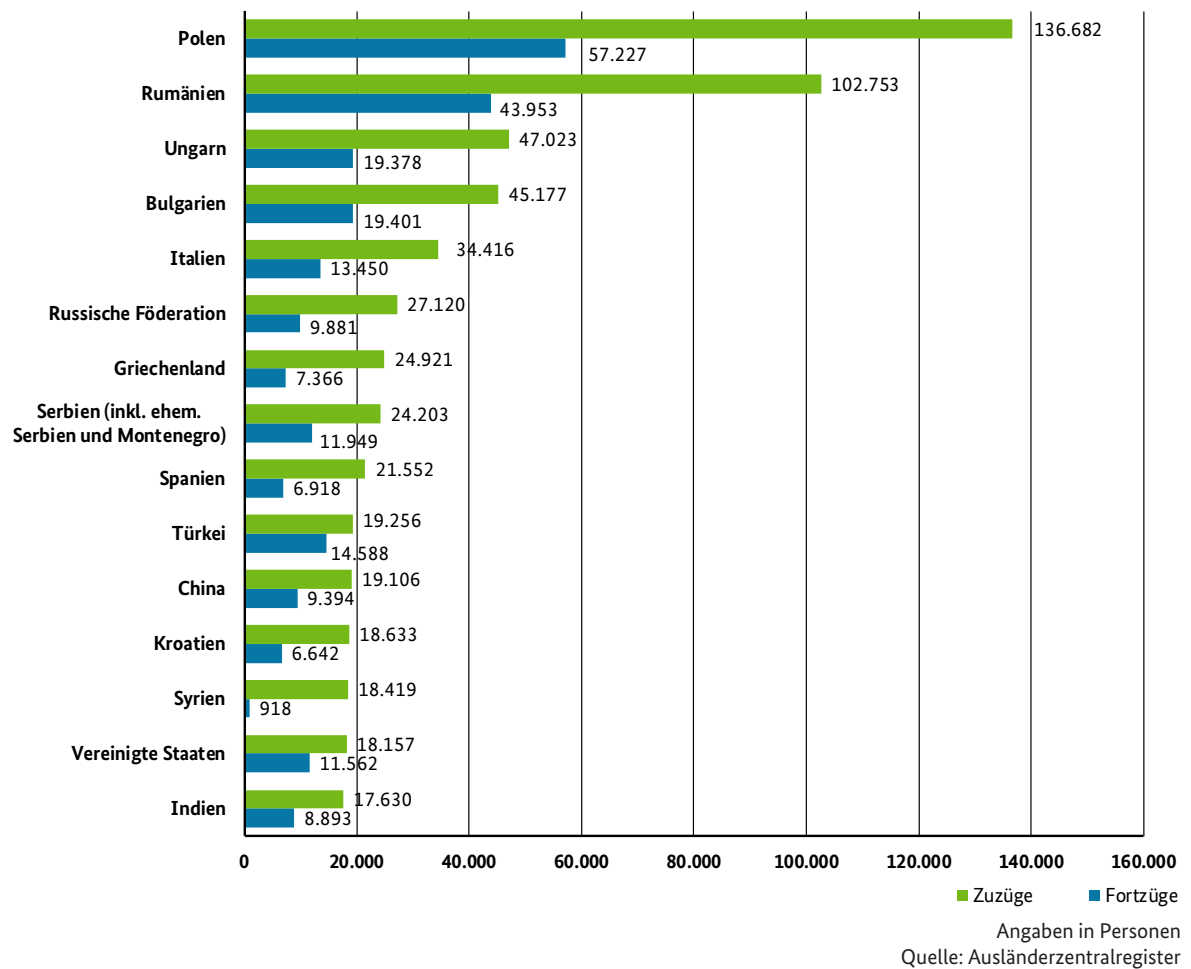
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013

Gesamtzahl: 366.833 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013



3 Wanderungen von Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern⁴, so zeigt sich, dass 2013 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-28-Staaten (inkl. Kroatien, aber ohne Deutschland) im Vergleich zum Vorjahr um 17,9 % angestiegen ist; bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern war eine Zunahme um 20,9 % zu verzeichnen. Weiter deutlich angestiegen ist dabei die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus Italien (+39,4 %), Spanien (+35,3 %), Rumänien (+24,5 %)

4 Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

und Portugal (+21,6 %). Stärker stieg jedoch die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus dem neuen EU-Mitgliedstaat Kroatien (+106,6 %). Rückläufig waren die Zuzugszahlen lediglich für Litauen, Lettland und Irland.

Obwohl für die meisten EU-Staaten ein Anstieg der Zahl der Fortzüge registriert wurde, der zum Teil stärker ausfiel, als der Anstieg der Zuzüge, konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo festgestellt werden. Insgesamt zogen etwa 300.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland zu als fortzogen.

**Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern von 2012 und 2013***

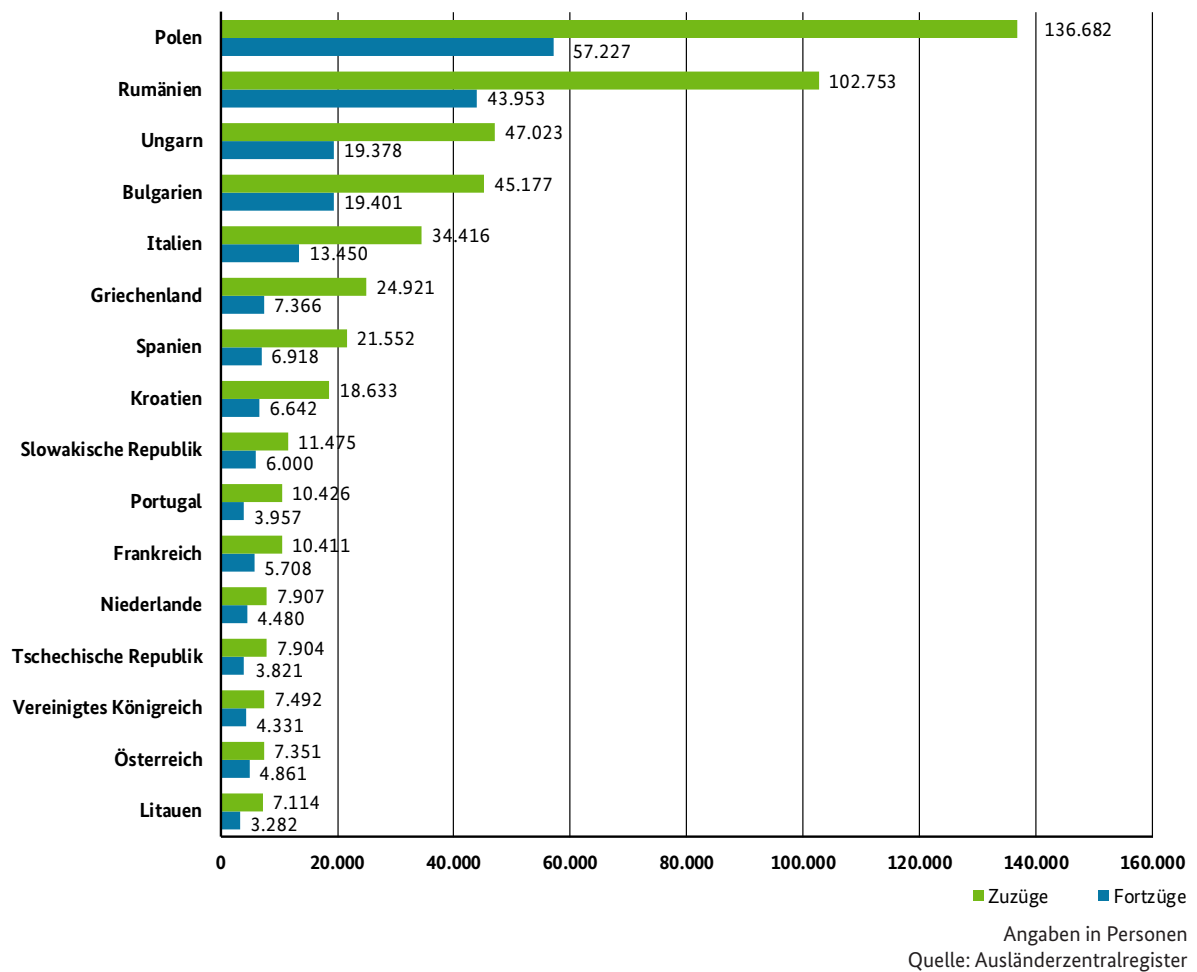
Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung Zuzüge 2012/2013 in %	Veränderung Fortzüge 2012/2013 in %
	2012	2013	2012	2013		
Polen	117.890	136.682	47.384	57.227	+15,9%	+20,8%
Rumänien	82.557	102.753	32.371	43.953	+24,5%	+35,8%
Ungarn	43.433	47.023	15.301	19.378	+8,3%	+26,6%
Bulgarien	41.694	45.177	16.255	19.401	+8,4%	+19,4%
Italien	24.684	34.416	11.160	13.450	+39,4%	+20,5%
Griechenland	24.567	24.921	6.509	7.366	+1,4%	+13,2%
Spanien	15.929	21.552	5.091	6.918	+35,3%	+35,9%
Kroatien**	9.019	18.633	6.501	6.642	+106,6%	+2,2%
Slowakische Republik	10.621	11.475	4.787	6.000	+8,0%	+25,3%
Portugal	8.572	10.426	3.074	3.957	+21,6%	+28,7%
Frankreich	8.916	10.411	5.297	5.708	+16,8%	+7,8%
Niederlande	6.798	7.907	4.155	4.480	+16,3%	+7,8%
Tschechische Republik	7.288	7.904	3.280	3.821	+8,5%	+16,5%
Vereinigtes Königreich	6.861	7.492	3.894	4.331	+9,2%	+11,2%
Österreich	7.057	7.351	4.912	4.861	+4,2%	-1,0%
Litauen	7.723	7.114	3.002	3.282	-7,9%	+9,3%
Lettland	6.513	6.174	2.769	2.654	-5,2%	-4,2%
Slowenien	2.417	3.194	1.179	1.418	+32,1%	+20,3%
Luxemburg	1.341	1.920	749	717	+43,2%	-4,3%
Belgien	1.773	1.883	895	1.019	+6,2%	+13,9%
Schweden	1.426	1.629	1.026	1.064	+14,2%	+3,7%
Finnland	1.453	1.500	1.102	1.097	+3,2%	-0,5%
Dänemark	1.373	1.431	819	871	+4,2%	+6,3%
Irland	1.141	1.129	604	669	-1,1%	+10,8%
Estland	828	928	398	387	+12,1%	-2,8%
Zypern	220	412	51	79	+87,3%	+54,9%
Malta	65	72	40	43	+10,8%	+7,5%
EU ohne Kroatien	433.140	502.876	176.104	214.151	+16,1%	+21,6%
EU gesamt (= inkl. Kroatien)***	442.159	521.509	182.605	220.793	+17,9%	+20,9%
alle Staatsangehörigkeiten	738.735	884.493	317.594	366.833	+19,7%	+15,5%

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

** Kroatien ist seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union.

*** Aus Vergleichsgründen wurden die Zu- und Fortzugszahlen kroatischer Staatsangehöriger hier bereits für das Jahr 2012 den Wanderungszahlen der Unionsbürger hinzuaddiert.

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2013



4 Wanderungen von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken im Jahr 2013

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln*

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltszwecke							Niederlassungserlaubnis***	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Duldung****	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit**	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe						dar.: weiblich
Russische Föderation	1.954	266	134	1.552	687	4.108	169	257	282	6.993	1.913	27.120	15.537
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	186	26	59	2.075	119	1.389	107	171	678	5.354	5.134	24.203	10.546
Türkei	1.465	98	133	1.307	135	6.966	284	2.362	266	1.109	313	19.256	7.987
China	8.188	447	373	3.095	42	2.114	333	57	92	278	74	19.106	9.779
Syrien	622	80	55	165	7.467	860	49	20	34	5.522	317	18.419	6.735
Vereinigte Staaten	3.648	881	523	4.674	36	2.942	887	123	235	3	15	18.157	8.320
Indien	3.312	49	284	4.376	40	3.542	273	34	172	912	390	17.630	5.532
Bosnien und Herzegowina	128	35	117	2.971	41	1.183	314	122	218	1.482	1.362	12.663	4.088
Mazedonien	85	14	24	240	60	891	307	63	454	3.060	2.536	12.334	5.777
Kosovo	54	21	69	138	70	3.337	986	86	171	1.685	1.208	11.656	4.786
Afghanistan	53	2	32	7	483	483	23	27	17	6.245	485	9.066	2.680
Pakistan	920	3	17	100	78	1.092	200	37	138	3.496	264	7.731	1.487
Iran	1.022	12	35	324	522	924	56	50	28	3.337	190	7.669	3.700
Ukraine	884	92	95	1.304	151	2.141	77	131	247	121	65	7.524	4.933
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	42.206	5.797	3.915	33.621	14.804	56.046	8.275	4.719	7.192	68.974	20.016	362.984	155.512

* ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

** Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhielten oder als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

*** In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

**** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2013 als Asylbewerber eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 884.493 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2013 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 362.984 Drittstaatsangehörige (41,0 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2012 waren es 738.735 Personen, darunter 305.595 Drittstaatsangehörige (41,4 %).

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Viertel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2012 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 965.908 Zuzüge von Ausländern registriert. Wie das Statistische Bundesamt in seiner Pressemitteilung vom 22.05.2014 mitteilte, sind im Jahr 2013 nach vorläufigen Ergebnissen 1.108.000 Ausländer (insgesamt 1.226.000) nach Deutschland zugezogen.

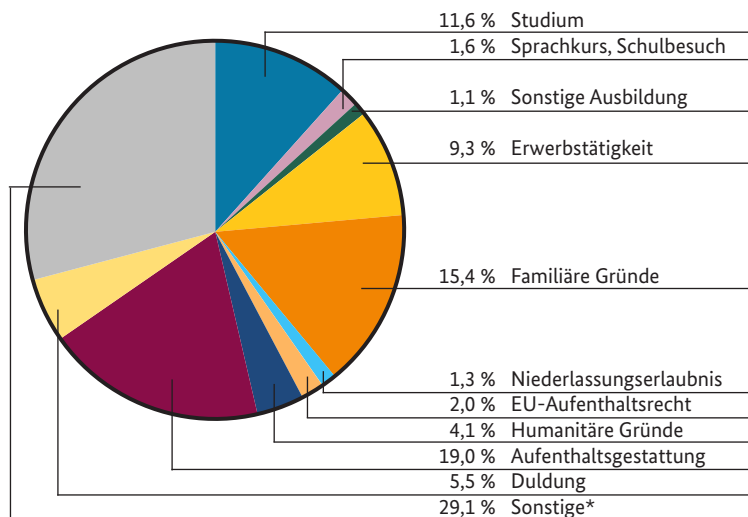
Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich

nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums (+8,7 %), während die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs und der sonstigen Ausbildung sowie der Familiennachzug relativ konstant blieben. Rückläufig war dagegen der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Der Rückgang ist dabei insbesondere auf den Beitritt Kroatiens zur EU im Jahr 2013 zurückzuführen, da Kroaten als Unionsbürger einen entsprechenden Aufenthaltstitel nun nicht mehr benötigen (2012 wurden noch etwa 4.000 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit an kroatische Staatsangehörige erteilt). Deutlich angestiegen ist die Zuwanderung aus humanitären Gründen (+44,9 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (+83,2 %).

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 362.984 Personen



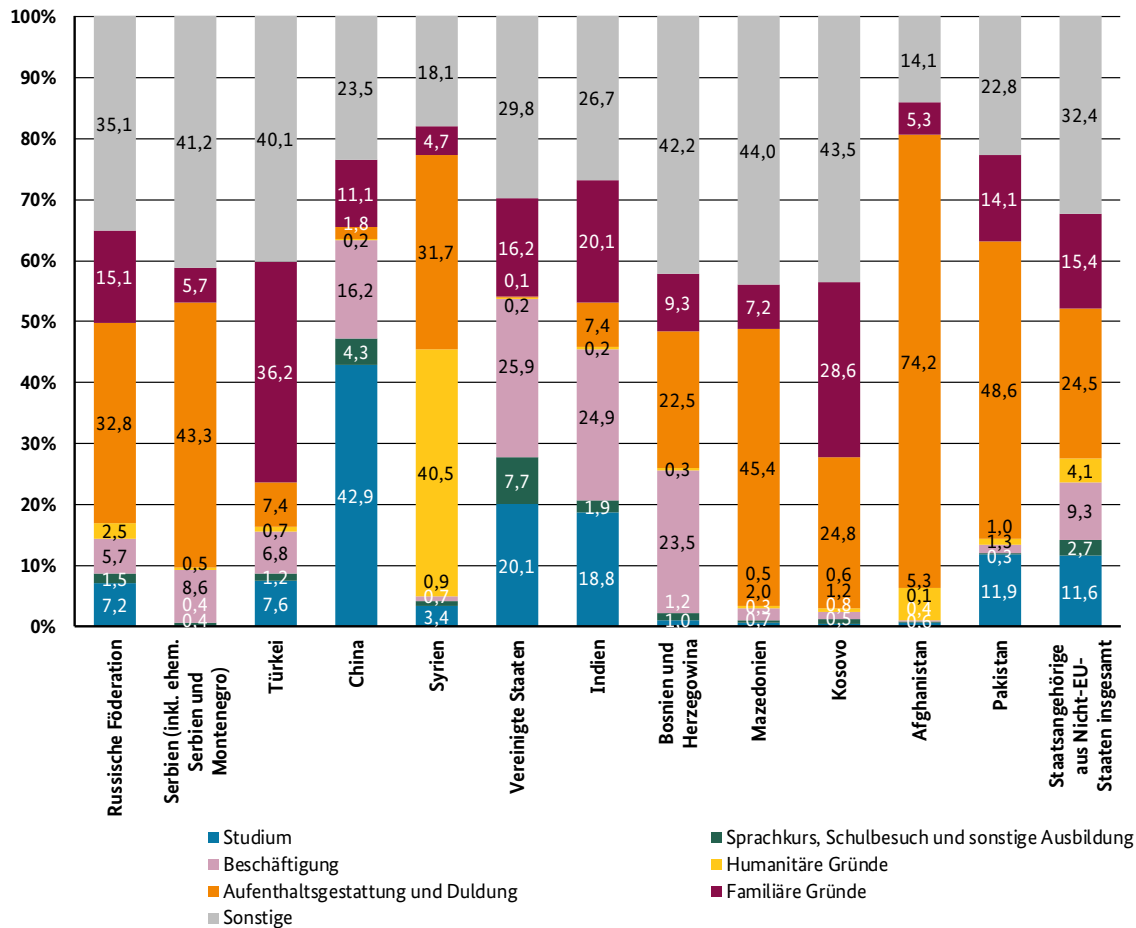
* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

15,4 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2013 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 9,3 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2013 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 14,3 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vorn-

herein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 16 Abs. 4 AufenthG). 19,0 % der Zugewanderten erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Hier spiegelt sich die gestiegene Asylzuwanderung wieder.

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Ausländern im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2013 36,2 % der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zogen (2012: 37,5 %), überwog bei US-amerikanischen, bosnischen und indischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung, wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten. Über 40 % der

chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus Afghanistan, Syrien und Pakistan erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“). Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2013 eingereist sind, wurden 26.836 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Im Vergleich zum Vorjahr (34.587 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) bedeutet dies zwar einen Rückgang um 28,9 %. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass

der Rückgang insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass kroatische Staatsangehörige seit dem Beitritt zur EU am 1. Juli 2013 keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit mehr benötigen. Im Jahr 2012 wurden noch etwa 4.000 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit an Kroaten erteilt.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2013 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Indien, Bosnien-Herzegowina und China.

Betrachtet man die im Jahr 2013 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen, so zeigt sich, dass etwa zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Korea, China und der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der georgischen, ukrainischen, australischen und russischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2013 in Deutschland 89.056 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2012: 92.977).

Karte II - 1:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige

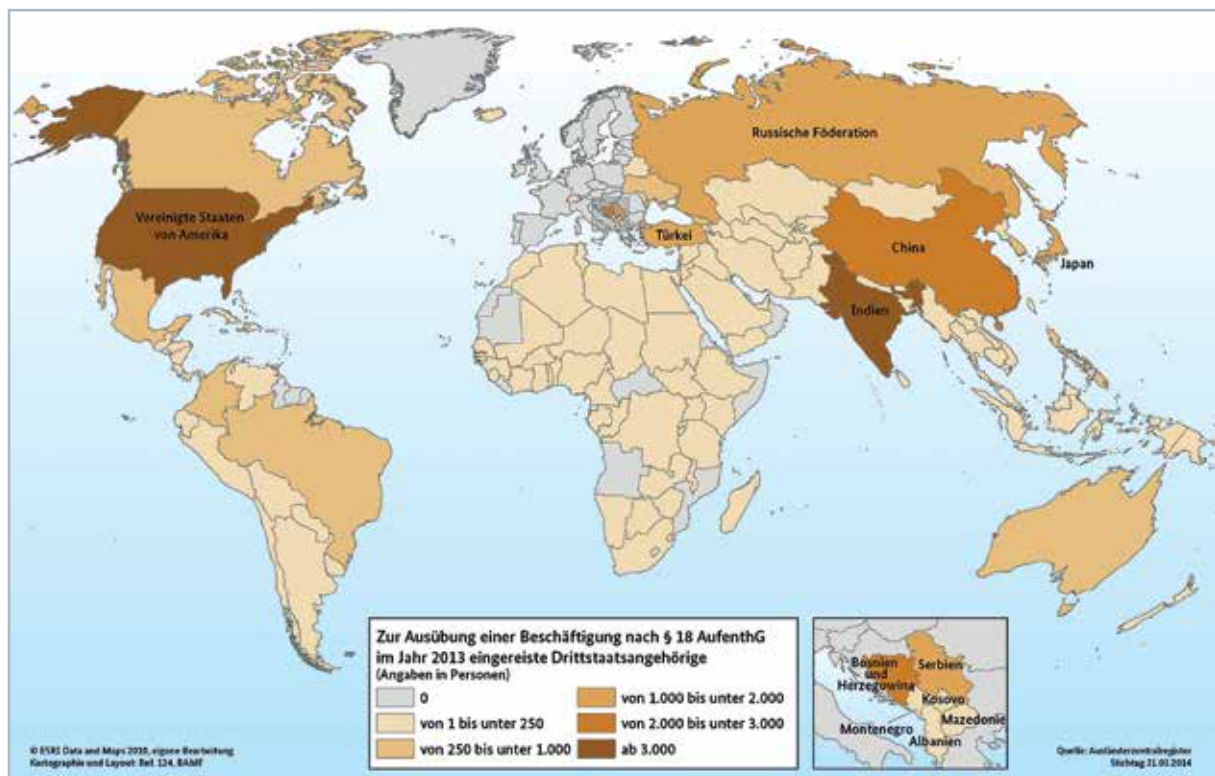


Tabelle II - 5:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2008 bis 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2008			2009			2010			2011			2012			2013		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil
Vereinigte Staaten	3.455	1.121	32,4%	2.800	941	33,6%	3.368	1.198	35,6%	3.838	1.282	33,4%	3.482	1.245	35,8%	3.681	1.342	36,5%
Indien	3.826	474	12,4%	2.987	398	13,3%	3.404	496	14,6%	4.720	619	13,1%	4.318	602	13,9%	3.277	439	13,4%
Bosnien-Herzegowina	1.350	39	2,9%	1.633	36	2,2%	1.621	51	3,1%	2.748	58	2,1%	3.268	64	2,0%	2.881	161	5,6%
China	2.406	821	34,1%	2.204	629	28,5%	2.707	747	27,6%	3.137	930	29,6%	3.052	809	26,5%	2.611	771	29,5%
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.084	60	5,5%	1.085	54	5,0%	1.688	71	4,2%	2.130	108	5,1%	1.900	94	4,9%	1.834	115	6,3%
Japan	1.724	322	18,7%	1.258	201	16,0%	1.585	257	16,2%	1.855	370	19,9%	1.715	312	18,2%	1.606	298	18,6%
Türkei	1.417	205	14,5%	1.029	157	15,3%	912	196	21,5%	1.209	196	16,2%	1.473	177	12,0%	1.133	158	13,9%
Russische Föderation	1.701	1.084	63,7%	1.460	1.010	69,2%	1.411	947	67,1%	1.553	966	62,2%	1.329	860	64,7%	1.020	678	66,5%
Ukraine	1.330	869	65,3%	1.191	825	69,3%	1.231	897	72,9%	1.346	946	70,3%	1.320	950	72,0%	975	720	73,8%
sonstige Staatsangehörigkeiten	10.848	4.046	37,3%	9.406	3.679	39,1%	10.371	4.157	40,0%	13.513	4.410	32,6%	12.730	4.263	33,5%	7.818	3.731	47,7%
Insgesamt	29.141	9.041	31,0%	25.053	7.930	31,7%	28.298	9.017	31,9%	36.049	9.885	27,4%	34.587	9.376	27,1%	26.836	8.413	31,3%

Quelle: Ausländerzentralregister

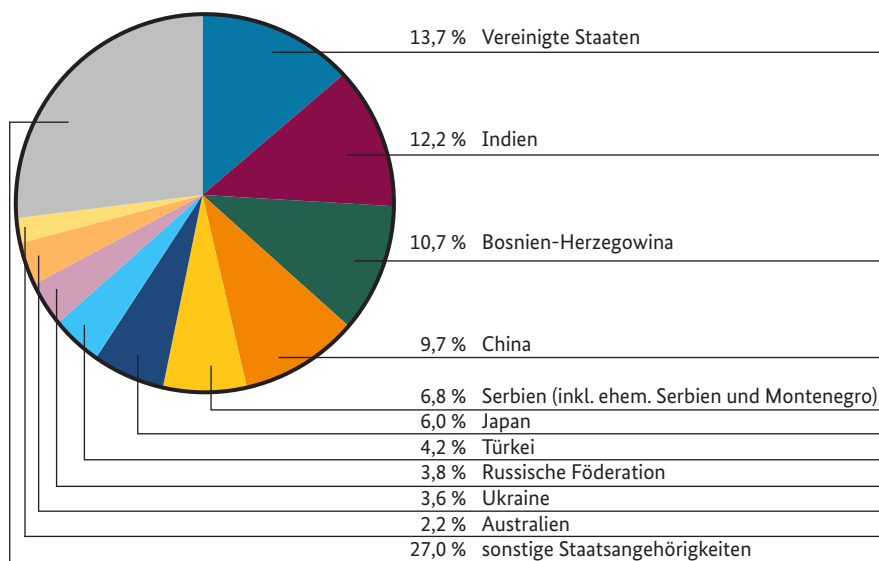
Tabelle II - 6:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Vereinigte Staaten	1.523	41,4%	2.114	57,4%	32	0,9%	12	0,3%	3.681
Indien	73	2,2%	3.099	94,6%	53	1,6%	52	1,6%	3.277
Bosnien-Herzegowina	943	32,7%	1.895	65,8%	10	0,3%	33	1,1%	2.881
China	305	11,7%	2.255	86,4%	39	1,5%	12	0,5%	2.611
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	699	38,1%	1.121	61,1%	9	0,5%	5	0,3%	1.834
Japan	219	13,6%	1.378	85,8%	8	0,5%	1	0,1%	1.606
Türkei	249	22,0%	837	73,9%	44	3,9%	3	0,3%	1.133
Russische Föderation	550	53,9%	444	43,5%	16	1,6%	10	1,0%	1.020
Ukraine	786	80,6%	176	18,1%	8	0,8%	5	0,5%	975
Australien	355	61,4%	217	37,5%	5	0,9%	1	0,2%	578
Kanada	206	39,5%	306	58,7%	8	1,5%	1	0,2%	521
Georgien	469	91,2%	43	8,4%	1	0,2%	1	0,2%	514
Korea (Republik)	77	15,0%	429	83,8%	5	1,0%	1	0,2%	512
Brasilien	186	38,8%	286	59,7%	4	0,8%	3	0,6%	479
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.841	54,5%	2.234	42,8%	109	2,1%	30	0,6%	5.214
Insgesamt	9.481	35,3%	16.834	62,7%	351	1,3%	170	0,6%	26.836

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 26.836 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 1. August 2012 wurde mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁵ (2013: 46.400 Euro; 2014: 47.600 Euro). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2013: 36.192 Euro; 2014: 37.128 Euro).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

5 Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

Tabelle II - 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Regelberufe nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		Mangelberufe nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	660	64,8%	359	35,2%	1.019
Russische Föderation	262	58,6%	185	41,4%	447
Vereinigte Staaten	268	84,5%	49	15,5%	317
China	175	72,0%	68	28,0%	243
Ukraine	111	45,9%	131	54,1%	242
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	92	40,4%	136	59,6%	228
Ägypten	63	37,1%	107	62,9%	170
Türkei	89	66,4%	45	33,6%	134
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.066	57,6%	785	42,4%	1.851
Insgesamt	2.786	59,9%	1.865	40,1%	4.651

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 sind 4.651 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Etwa drei Fünftel (59,9 %) davon arbeiten in einem sog. Regelberuf. 40,1 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (1.019 bzw. 21,9 %) erteilt. Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (447 bzw. 9,6 %) sowie die Vereinigten Staaten (317 bzw. 6,8 %).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2013 13.551 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland. Zusätzlich hatten 1.275 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG inne.

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (z.B. Lehrstuhlinhaber) und wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Tabelle II - 8:

Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2013

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	2013 eingereist
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	107	92	5
Russische Föderation	6	1	7	13	6	15	50	23	3
Indien	3	3	2	10	21	17	38	25	2
Kanada	6	6	13	7	10	16	14	7	2
Türkei	3	3	3	5	5	12	12	7	2
sonstige Staatsangehörigkeiten	30	22	44	51	54	90	149	90	13
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	370	244	27

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2013 3.182 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2012: 3.445). Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erhalten. Davon sind 27 Hochqualifizierte im Jahr 2013 eingereist (2012: 244 Hoch-

qualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Hochqualifizierten, denen bislang eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nun eine Blaue Karte EU erhält. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet seit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“ durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung

erteilt, wenn er eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38f AufenthV).

Tabelle II - 9:
Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2013

Staatsangehörigkeit	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	2012 eingereist	2013 eingereist	
						dar.: weiblich
China	17	28	53	67	89	26
Indien	12	24	45	43	61	13
Vereinigte Staaten	19	26	40	38	55	22
Japan	14	11	17	26	26	4
Korea, Republik	7	7	7	16	20	6
Brasilien	1	6	12	11	18	9
sonstige Staatsangehörigkeiten	70	109	143	165	175	59
Insgesamt	140	211	317	366	444	139

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 sind 444 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde (2012: 366 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 89 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 61 Forscher stammten aus Indien, 55 aus den Vereinigten Staaten, 26 aus

Japan und 20 aus Korea. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2013 1.016 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2012: 833 Personen). Die regionalen Schwerpunkte liegen dabei in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern.

Selbständige

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2013 sind 1.690 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist. Damit sind 2013 etwa ein Viertel Selbständige mehr eingereist als im Vorjahr (2012: 1.358 Selbständige). 36,7 % der 2013 zugewanderten Selbständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 9,0 % aus China und 7,9 % aus Australien.

Fast drei Vierteln (71,1 %) der Selbständigen, die im Jahr 2013 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus Israel (96,5 %), Kanada (95,1 %) und den Vereinig-

Tabelle II - 10:
Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2013

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013		
	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	eingereist	darunter: freiberuflich	darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	540	621	559	248
China	201	195	214	214	133	85	120	125	152	14	52
Australien	22	35	40	63	59	53	74	77	134	92	40
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	78	102	97	46
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	100	77	26	26
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	72	77	59	29
Japan	45	17	28	16	30	32	50	57	62	52	29
Israel	9	7	25	12	19	38	30	45	57	55	22
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	19	33	7	5
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	25	31	10	13
Neuseeland	8	6	14	6	15	9	29	20	26	23	8
Iran	19	13	10	15	17	27	35	30	24	4	1
sonstige Staatsangehörigkeiten	109	114	115	354	223	137	212	170	294	203	65
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.201	584

Quelle: Ausländerzentralregister

ten Staaten (90,0 %) war der Anteil der Freiberufler überproportional hoch.

Insgesamt besaßen Ende 2013 8.154 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2012: 7.049). Zusätzlich verfügten 1.067 Personen (Ende 2012: 957) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Betrachtet man zusammenfassend die Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten (nach §§ 18 Abs. 4, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg von 16.000 Zuwanderern im Jahr 2009 auf über 27.000 im Jahr 2012. 2013 wurde ein Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte registriert, der u.a. auf den Beitritt Kroatiens zur EU im Jahr 2013 zurückzuführen ist (siehe hierzu oben).

Tabelle II - 11:
Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2013 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2009	2010	2011	2012	2013
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	-	1.387	2.786
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	-	803	1.865
§ 20 AufenthG (Forscher)	140	211	317	366	444
§ 21 AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997

Quelle: Ausländerzentralregister

6 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigten nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigten sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraus-

setzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Weitere Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2013 sind 5.928 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2012: 4.438 Angehörige). Darunter befanden sich 627 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 512 aus Marokko, 425 aus Mazedonien, 289 aus Brasilien und 283 aus Albanien. Zum Ende des Jahres 2013 hatten insgesamt 23.698 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte inne (2012: 18.508).

Seitdem im AZR die Speicherung der Aufenthaltszwecke erfolgt, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu Migrationsbericht 2012). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil der Ausländer berechtigt ist, visumfrei einzureisen und nach Einreise seinen Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staats-

angehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger (z.B. Eltern) registriert. Zudem kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung (und damit nur das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 12:
Ehegatten- und Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2012/2013	
									absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	7.332	6.966	-366	-5,0%
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	4.442	4.879	+437	+9,8%
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	3.926	4.108	+182	+4,6%
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	3.634	3.542	-92	-2,5%
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	3.090	2.942	-148	-4,8%
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	1.937	2.141	+204	+10,5%
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	1.974	2.114	+140	+7,1%
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	1.844	1.674	-170	-9,2%
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	1.513	1.526	+13	+0,9%
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	1.527	1.475	-52	-3,4%
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	1.019	1.183	+164	+16,1%
Pakistan	659	599	688	832	850	860	794	1.092	+298	+37,5%
Tunesien	812	745	650	612	870	862	945	1.010	+65	+6,9%
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	1.075	954	-121	-11,3%
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	898	933	+35	+3,9%
Iran	540	643	604	566	748	798	845	924	+79	+9,3%
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	875	916	+41	+4,7%
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	760	891	+131	+17,2%
Irak	353	419	820	2.556	2.555	1.034	757	818	+61	+8,1%
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	54.816	56.046	1.230	+2,2%

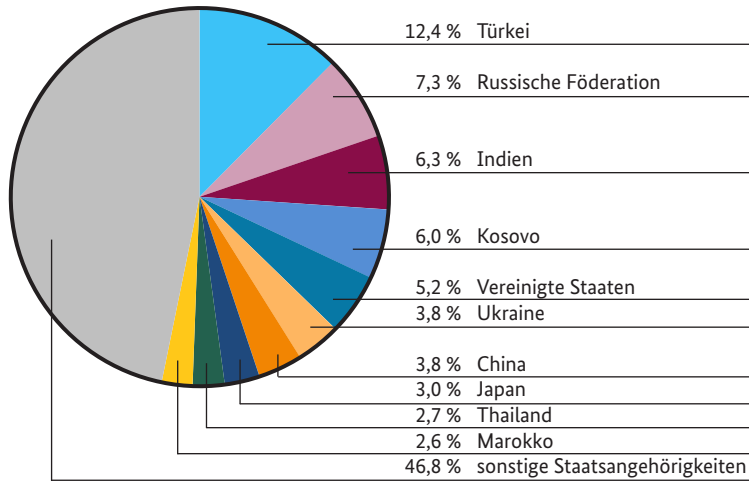
Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 56.046 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2013 eingereist sind. Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Am-

tes (44.311 Visa im Jahr 2013). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen leicht um 2,2 %.

Abbildung II - 9:
Ehegatten- und Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 56.046 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Mit 6.966 Aufenthaltserlaubnissen wurden die meisten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an türkische Staatsangehörige erteilt (2012: 7.332 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 12,4 % (2010: 15,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl

der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs an türkische Staatsangehörige um 5,0 %. Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (7,3 %), Indien (6,3 %), Kosovo (6,0 %) und die Vereinigten Staaten (5,2 %).

Karte II - 2:
Ehegatten- und Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

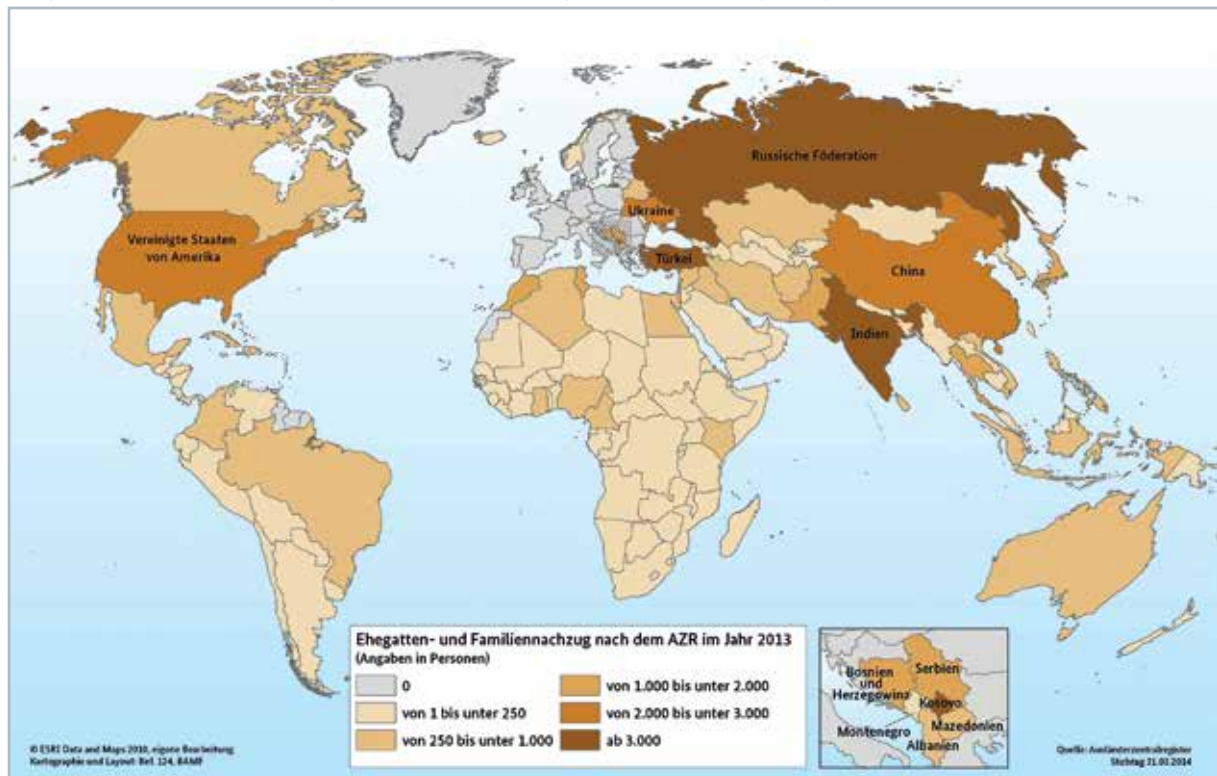


Tabelle II - 13:
Ehegatten- und Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

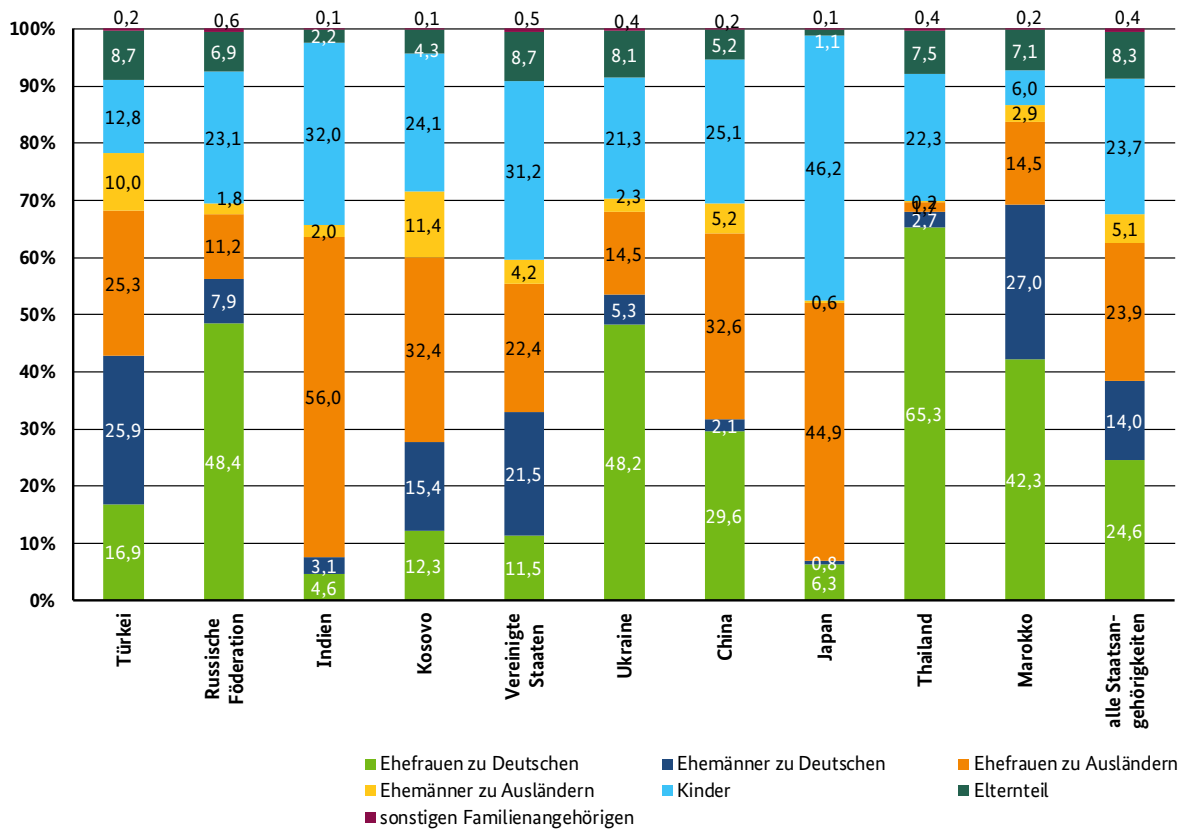
Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familien- angehörigen	Familien- nachzug gesamt
Türkei	1.177	1.807	1.763	700	894	608	17	6.966
Russische Föderation	1.989	326	462	75	949	282	25	4.108
Indien	162	109	1.985	70	1.134	79	3	3.542
Kosovo	409	515	1.080	381	805	142	5	3.337
Vereinigte Staaten	337	633	659	125	917	257	14	2.942
Ukraine	1.032	113	310	49	455	173	9	2.141
China	626	44	689	110	531	110	4	2.114
Japan	105	13	752	10	773	19	2	1.674
Thailand	996	41	26	3	340	114	6	1.526
Marokko	624	398	214	43	88	105	3	1.475
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	172	180	379	212	252	193	1	1.389
Bosnien und Herzegowina	149	165	380	184	212	88	5	1.183
Pakistan	184	123	322	21	377	65	0	1.092
Tunesien	296	446	136	15	39	76	2	1.010
Brasilien	284	121	194	35	218	97	5	954
Vietnam	280	43	177	88	191	147	7	933
Iran	251	61	326	67	181	27	11	924
Korea, Republik	63	11	371	22	438	9	2	916
Mazedonien	92	121	273	94	210	95	6	891
Syrien	87	84	260	30	316	66	17	860
alle Staatsangehörigkeiten	13.761	7.822	13.418	2.834	13.290	4.675	246	56.046

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2013 wurden 27.179 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit fast die Hälfte aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.761 Frauen zu Deutschen und 13.418 zu Ausländern. Rund ein Fünftel der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (10.656 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (7.822 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 16.252 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 1.230 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU.

Fast ein Viertel der Aufenthaltserlaubnisse wurde zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (13.290 Aufenthaltserlaubnisse), davon 12.504 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 4.675 Aufenthaltserlaubnisse (8,3 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (4.651 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 246 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4 %).

Abbildung II - 10:
Ehegatten- und Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien und Japan von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan, den Vereinigten Staaten und Indien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

7 Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2012 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.

Tabelle II - 14:
Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2012 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314	8.266	13.266
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784	10.675
Syrien	1.556	1.502	1.201	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578	8.332	8.058
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)*	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	7.253	10.733	10.657	7.617
Portugal	2.396	2.462	2.488	2.721	3.142	3.110	3.529	4.793	7.226
Iran	2.664	2.188	1.920	1.886	2.199	2.778	4.292	5.796	6.979
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598	6.748	6.865
Slowakische Republik	3.691	3.948	3.542	2.964	2.817	2.603	2.988	5.587	6.774
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432	5.932	5.972
sonstige Staatsangehörigkeiten	119.800	108.566	99.754	98.234	99.812	107.419	118.082	134.181	156.228
Insgesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415

* Inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat. In der Zahl für das Jahr 2011 sind 4.836 Personen mit der Staatsangehörigkeit Kosovos enthalten.

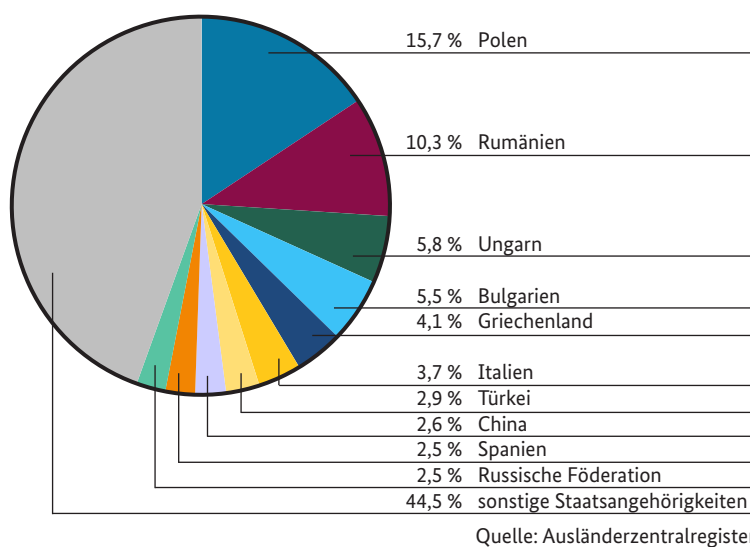
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 zogen laut AZR etwa 530.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 20,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2012 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet

aufhielten, um 45 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 966.000 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2012 (siehe Migrationsbericht 2012).

Abbildung II - 11:
Zugewanderte Ausländer im Jahr 2012 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 530.415 Personen



Von den im Jahr 2012 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 15,7 % bzw. 83.220 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2012 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 18,4 %. Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2012 waren Rumänien (10,3 %), Ungarn (5,8 %), Bulgarien (5,5 %),

Griechenland (4,1 %), Italien (3,7 %) und die Türkei (2,9 %). Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland und sind deshalb überproportional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet. Deutlich angestiegen sind nach dem EU-Beitritt die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5 %) und Bulgarien (2006: 1,2 %). Der Anteil von Unionsbürgern an der längerfristigen Zuwanderung beträgt insgesamt 60 % (absolut: 319.336 Unionsbürger).

8 Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2013 366.833 Ausländer fortgezogen.

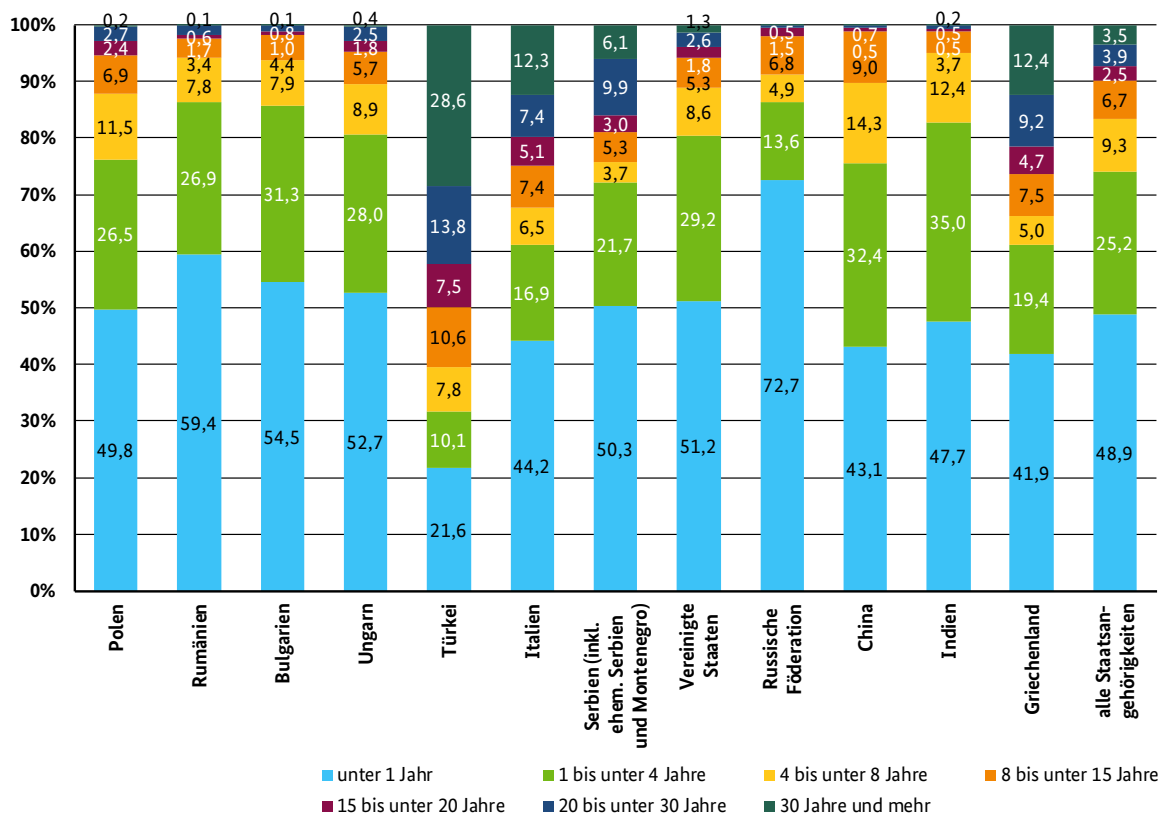
Knapp die Hälfte der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2013 hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (48,9 %), fast drei Viertel weniger als vier Jahre (74,1 %). 7,4 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 3,5 % der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Tabelle II - 15:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2013

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Polen	57.227	28.475	15.150	6.604	3.957	1.370	1.542	129
Rumänien	43.953	26.126	11.845	3.430	1.490	270	759	33
Bulgarien	19.401	10.568	6.075	1.537	862	148	198	13
Ungarn	19.378	10.208	5.427	1.716	1.112	358	486	71
Türkei	14.588	3.157	1.471	1.141	1.546	1.095	2.012	4.166
Italien	13.450	5.948	2.278	873	1.001	692	998	1.660
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	11.949	6.013	2.597	442	636	360	1.178	723
Vereinigte Staaten	11.562	5.916	3.373	993	613	206	305	156
Russische Föderation	9.881	7.179	1.347	488	674	145	45	3
China	9.394	4.050	3.039	1.346	846	62	47	4
Indien	8.893	4.238	3.116	1.105	330	45	44	15
Griechenland	7.366	3.083	1.427	366	551	348	680	911
Spanien	6.918	4.039	1.583	381	218	84	95	518
Kroatien	6.642	1.946	1.104	595	592	380	679	1.346
Slowakische Republik	6.000	3.029	1.686	559	455	163	101	7
EU-Staaten gesamt	220.793	109.841	57.966	20.940	13.659	5.072	6.898	6.417
Nicht-EU-Staaten gesamt	146.040	69.699	34.376	13.062	10.845	4.233	7.413	6.412
alle Staatsangehörigkeiten	366.833	179.539	92.342	34.002	24.504	9.305	14.311	12.829

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 12:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung der Ausländer differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2013 28,6 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen bzw. italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 12,4 % bzw. 12,3 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Polen, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Russische Föderation, Slowakische Republik, China und Indien, aber auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten und Spanien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen, ungarischen, russischen, spanischen und US-amerikanischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

9 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 366.833 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2013 aus Deutschland fortzogen, besaßen 146.040 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 40 %.

Tabelle II - 16:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2013

Staatsangehörigkeit	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthaltsurlaubnis						sonstiger Aufenthaltsstatus**
			Studierende/Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Türkei	14.588	6.025	816	68	66	984	80	1.896	4.653
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	11.949	895	59	22	19	1.244	78	194	9.438
Vereinigte Staaten	11.562	567	2.408	508	304	2.615	17	1.731	3.412
Russische Föderation	9.881	409	682	97	61	513	292	481	7.346
China	9.394	156	3.085	149	253	1.995	26	620	3.110
Indien	8.893	129	594	25	197	2.904	30	1.696	3.318
Bosnien-Herzegowina	5.741	591	28	4	12	1.736	42	141	3.187
Mazedonien	5.200	231	18	2	14	97	10	78	4.750
Japan	4.777	131	636	191	85	1.478	11	1.583	662
Brasilien	3.705	145	1.054	363	191	371	7	418	1.156
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	146.040	12.867	16.107	2.890	2.160	18.135	3.012	13.491	77.378

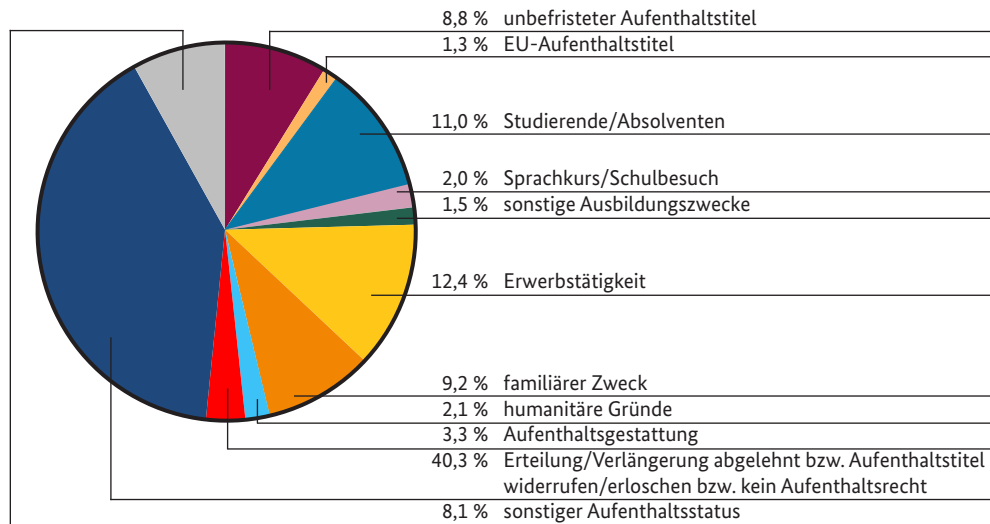
* Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsurlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 13:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2013

Gesamtzahl: 146.040 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

8,8 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2013 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 12.867 Personen). Darunter befanden sich 150 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2012: 152 Personen). 11,0 % haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 16.107 Personen, darunter 692 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 12,4 % bzw. 18.135 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 496 Selbständige nach § 21 AufenthG. 9,2 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 13.491 Personen).

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – d.h. mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Ausländerzahlen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31. 03.2014); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar. Sie beziehen zudem deutsche Staatsangehörige mit ein.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von Ausländern in Deutschland,
- Todesfälle von Ausländern in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländer sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt. Das Gleiche gilt für (Spät-)Aussiedler.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer gemäß Ausländerzentralregister (AZR) hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 7,6 Millionen Personen zum Jahresende 2013 erhöht. In den letzten vier Jahren sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2012 ist die Zahl 2013 um 5,8 % gestiegen (+419.900 Personen). Auch für das Jahr 2014 ist ein Anstieg zu erwarten, zumal im ersten Quartal ein Zuwachs von 1,3 % zu verzeichnen ist (+98.300 Personen). Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes in Deutschland nach der Wiedervereinigung nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) in einer Zeitreihe (1991-31.03.2014) auf.

HINWEIS

Hier ist zu bemerken, dass zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland neben dem Ausländerzentralregister noch eine weitere Datenquelle zur Verfügung steht: die Bevölkerungsfortschreibung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- bzw. abmelden, werden im AZR nur Ausländer erfasst, die sich in der Regel länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Insofern liegen die Zahlen aus dem AZR niedriger als in der Bevölkerungsfortschreibung. Das AZR ermöglicht jedoch eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus. Deshalb wird das AZR hier als Datenquelle herangezogen.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1991 bis 31.03.2014

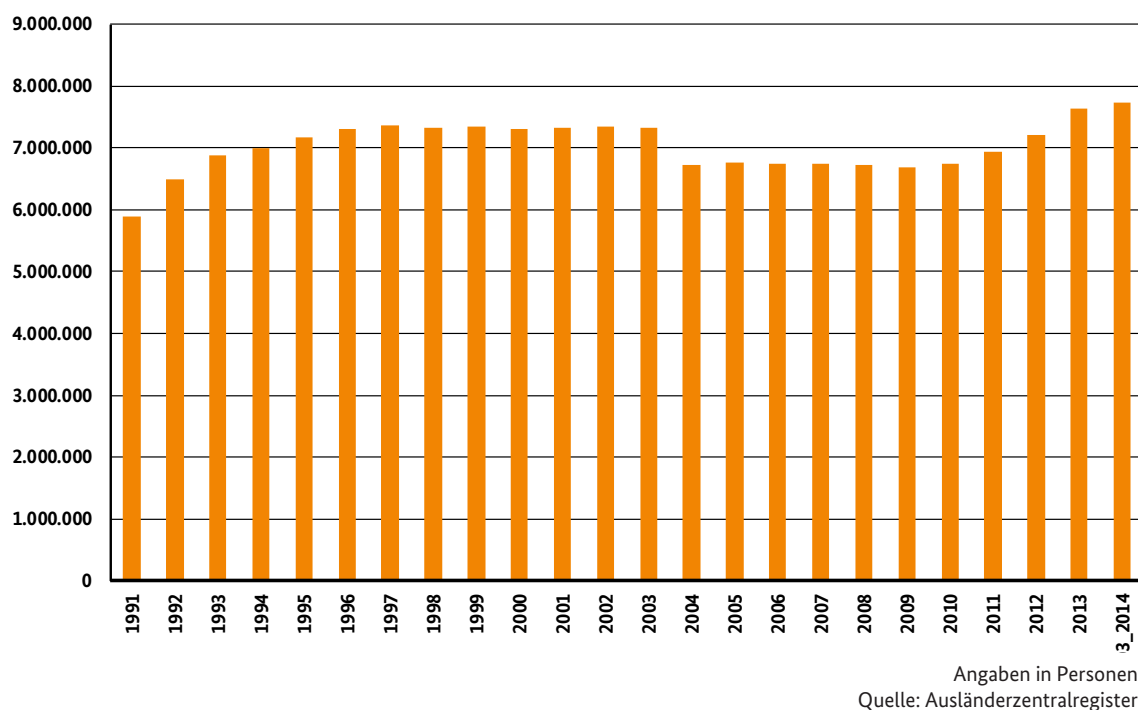


Tabelle III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1991 bis 31.03.2014

Jahr	Ausländische Bevölkerung
1991	5.882.267
1992	6.495.792
1993	6.878.117
1994	6.990.510
1995	7.173.866
1996	7.314.046
1997	7.365.833
1998	7.319.593
1999	7.343.591
2000	7.296.817
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
31.03.2014	7.731.958

Quelle: Ausländerzentralregister

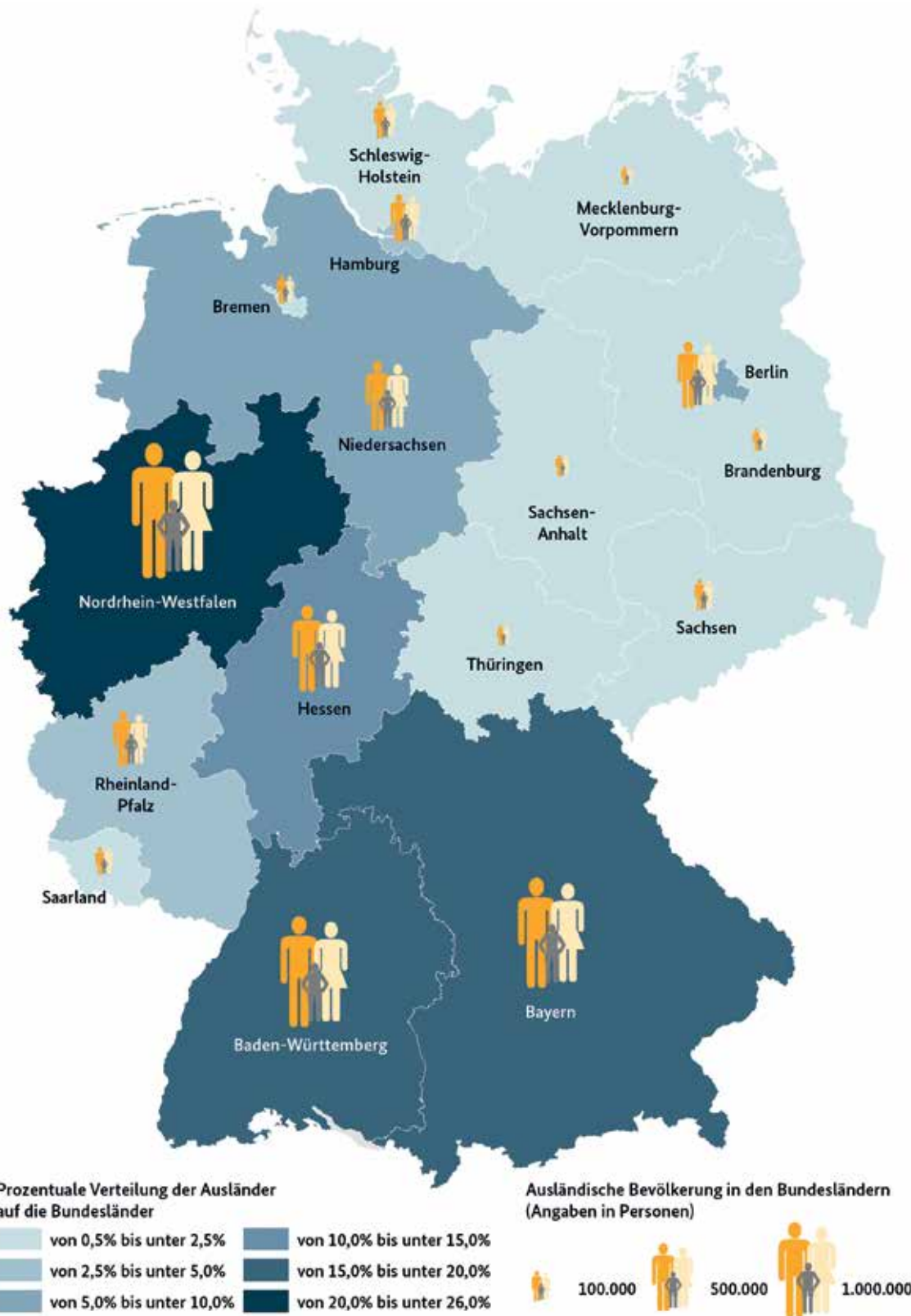
Im Ausländerzentralregister waren am Ende des Jahres 2013 ca. 7,63 Millionen ausländische Personen registriert. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich die Zahl der Ausländer von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der Ausländer ab 2004 sind wegen dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2014 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst wird deren räumliche Verteilung und Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer bzw. das Geburtsland näher betrachtet.

Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem Ausländerzentralregister (Stand 31.03.2014). Die meisten Ausländer leben in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (25,7 % aller Ausländer), Baden-Württemberg (17,1 %) und Bayern (17,1 %). In den neuen Bundesländern hingegen beträgt der Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit weniger als 1,4 %.

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern am 31.03.2014



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2014
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2012, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

Ausländer nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2014) erfassten 7,7 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (51,9 %). Der Frauenanteil beträgt 48,1 %, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen sich nur geringfügige Schwankungen ergeben. Bei der Altersgruppe von 45 bis 55 Jahren und ab 65 Jahre ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der Ausländer in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt seit einigen Jahren, weil neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die ius-soli-Regelung des Staatsangehö-

rigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. So beträgt der Anteil der Kinder unter 16 Jahren an allen Ausländern nur 9,1 %, während bei den 25-45-jährigen der Anteil bei 21,2 % bzw. 21,6 % liegt. Dies betrifft 3,3 Millionen Menschen. Bei den Altersgruppen der 18-25-jährigen sowie der 45-jährigen und älteren liegt der Anteil bei jeweils mindestens 10 % der gesamten ausländischen Bevölkerung.

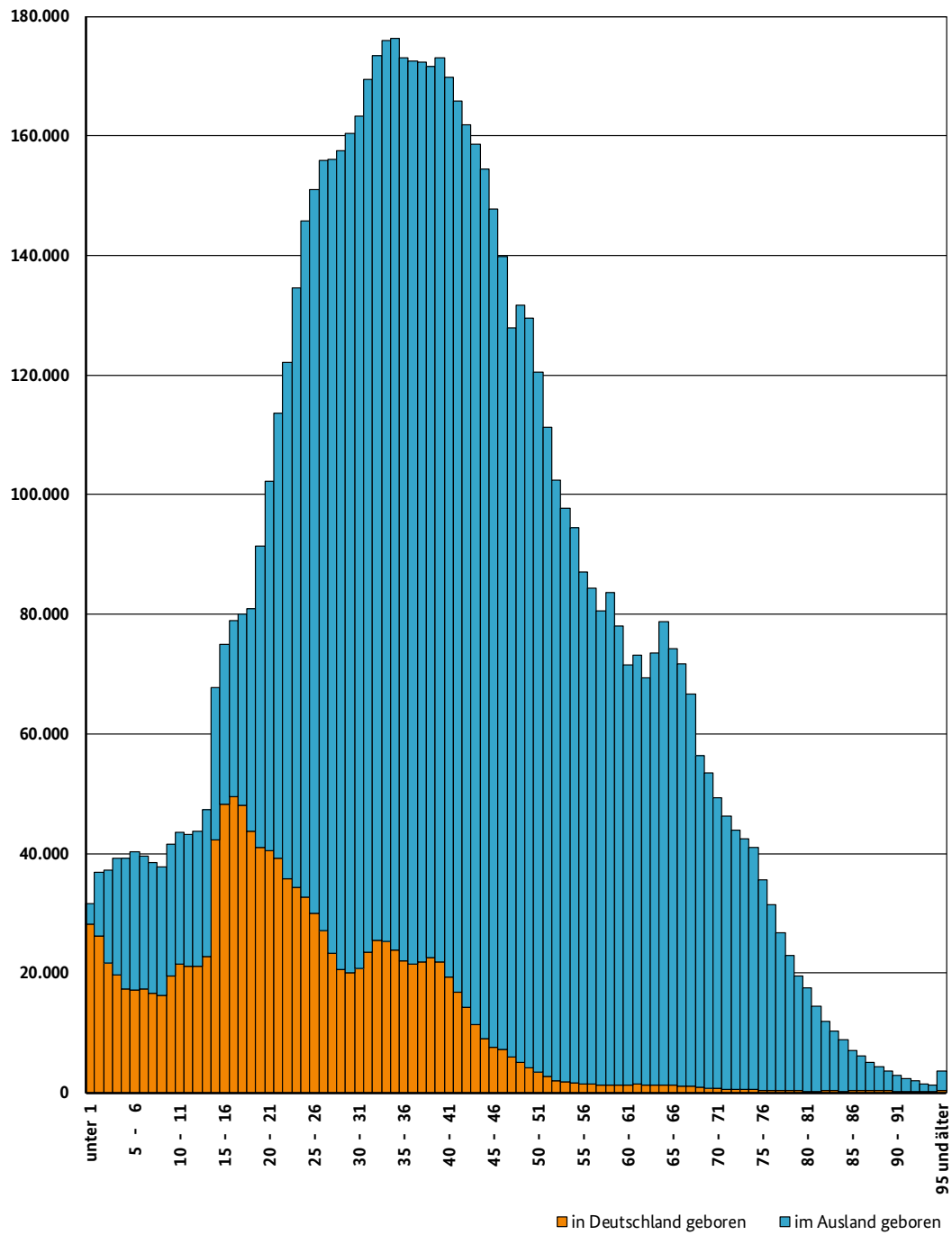
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2013 im Durchschnitt 39,6 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2014

Altersgruppe	gesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt	Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
keine Angaben	217	107	107	3	49,3%	0,0%
bis 16 Jahre	702.326	361.376	340.335	615	51,5%	9,1%
von 16 bis 18 Jahre	158.834	82.808	75.967	59	52,1%	2,1%
von 18 bis 25 Jahre	790.553	415.233	374.964	356	52,5%	10,2%
von 25 bis 35 Jahre	1.639.343	846.110	792.524	709	51,6%	21,2%
von 35 bis 45 Jahre	1.673.199	863.346	809.434	419	51,6%	21,6%
von 45 bis 55 Jahre	1.203.028	648.535	554.284	209	53,9%	15,6%
von 55 bis 65 Jahre	779.946	379.030	400.817	99	48,6%	10,1%
ab 65 Jahre	784.512	418.112	366.355	45	53,3%	10,1%
Summe	7.731.958	4.014.657	3.714.787	2.514	51,9%	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
Altersstruktur am 31.03.2014 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländer nach Geburtsland

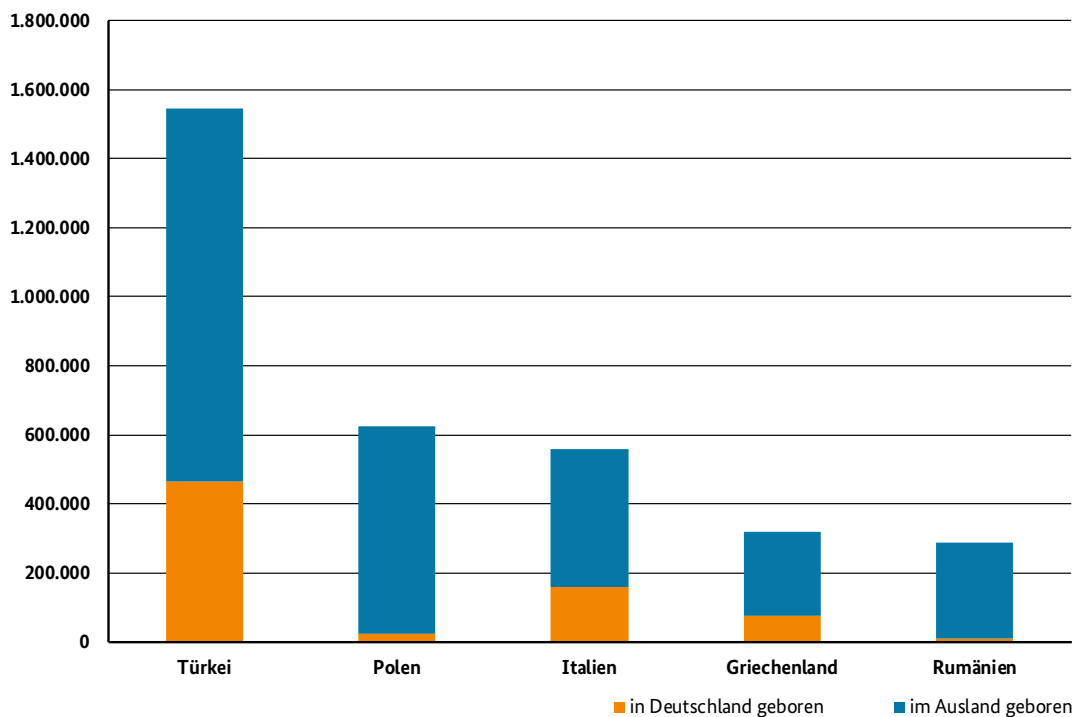
HINWEIS

Bei der Auswertung der in Deutschland geborenen Ausländer ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfswweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speicher-sachverhalt im AZR nicht gibt. Es wird unterstellt, dass Personen bei denen das Geburtsdatum mit dem Erstein-reisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 7,73 Millionen in Deutschland lebenden Ausländern wurde fast jede sechste Person (15,9 %; 1.230.801) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18 Jahre alten Ausländer sind 42,2 % (518.945 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Ausländergruppen in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an den in Deutschland Geborenen aufweisen (30,2 %). Bei Italienern beträgt der entsprechende Anteil 28,1 %, bei Griechen 23,4 %. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen bei polnischen Staatsangehörigen nur bei 3,6 %. Das bedeutet, dass 96,4 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 2,8 % noch unter dem Polens. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Herkunftsländer wider.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Geburtsland am 31.03.2014



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Geburtsland am 31.03.2014

	In Deutschland geboren	in Prozent	Im Ausland geboren	in Prozent	Summe
Türkei	466.202	30,2%	1.077.570	69,8%	1.543.772
Polen	22.669	3,6%	601.147	96,4%	623.816
Italien	157.156	28,1%	401.764	71,9%	558.920
Griechenland	75.010	23,4%	244.946	76,6%	319.956
Rumänien	8.182	2,8%	279.056	97,2%	287.238
sonstige Staaten	501.582	11,4%	3.896.674	88,6%	4.398.256
Gesamt	1.230.801	15,9%	6.501.157	84,1%	7.731.958

Quelle: Ausländerzentralregister

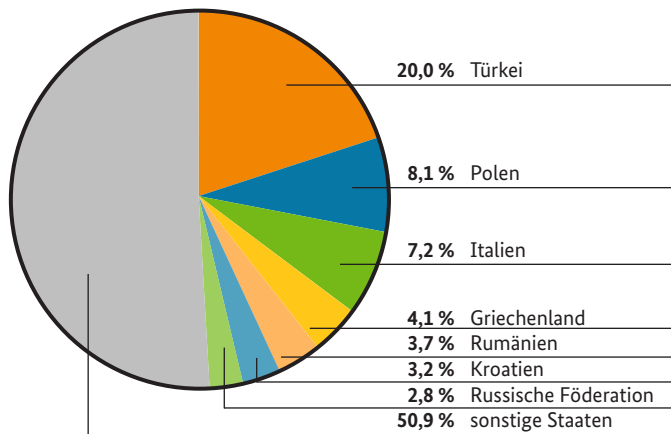
Ausländer nach Staatsangehörigkeit

Am 31.03.2014 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.543.772 Personen (20,0 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe

in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 623.816 Personen (8,1 %), gefolgt von italienischen Staatsangehörigen mit 558.920 Personen (7,2 %). Auch Griechenland und Rumänien haben bemerkenswerte Zuwächse zu verzeichnen.

Abbildung III - 4:
Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2014

Gesamtzahl: 7.731.958 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
am 31.03.2014

Türkei	1.543.772 Personen
Polen	623.816 Personen
Italien	558.920 Personen
Griechenland	319.956 Personen
Rumänien	287.238 Personen
Kroatien	245.310 Personen
Russische Föderation	216.466 Personen
sonstige Staaten	3.936.480 Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

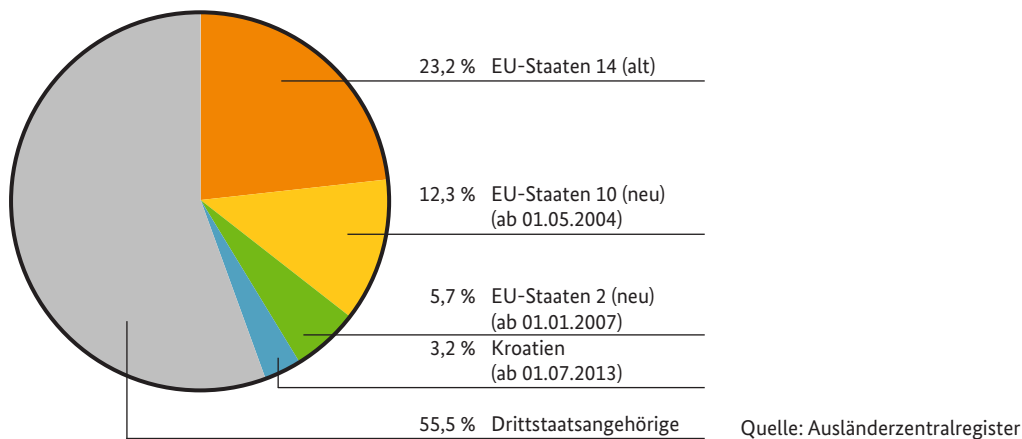
Tabelle III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland
am 31.03.2014

EU-Staaten 14 (alt)	1.797.016	23,2%
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	952.624	12,3%
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	443.033	5,7%
Kroatien (ab 01.07.2013)	245.310	3,2%
Drittstaatsangehörige	4.293.975	55,5%
Summe	7.731.958	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2014

Gesamtzahl: 7.731.958 Personen



Am 31.03.2014 haben von den 7,73 Millionen Ausländern 3,44 Millionen (44,5 %) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns (EU-10) am 01.05.2004 lebten in Deutschland circa 1,8 Millionen EU-Staatsangehörige. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind circa 1,4 Millionen EU-Bürger hinzugekommen.

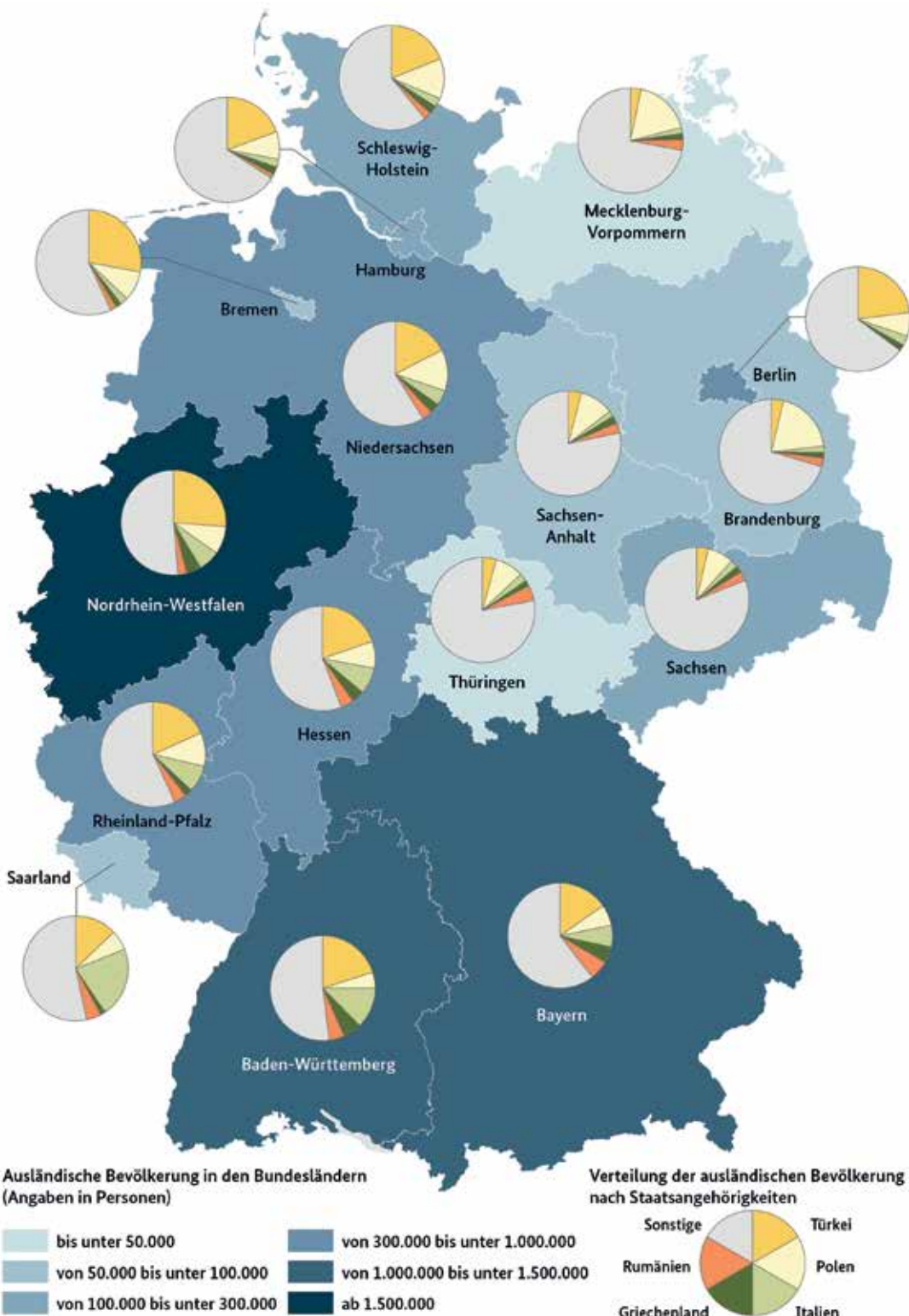
Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kommen noch einmal ca. 245.000 neue EU-Bürger hinzu.

Der Ausländerbestand der EU-10-Staaten in Deutschland ist seit 2004 um 123,9 % angestiegen (von 448.500 auf 952.600 Personen). Somit hat er sich mehr als ver-

doppelt. Bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ist seit deren Beitritt im Jahr 2007 ein Zuwachs von 371,6 % zu verzeichnen (von 131.400 auf 443.000 Personen).

Die folgende Karte zeigt die räumliche Verteilung der Ausländer sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten in den Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung der Staatsangehörigen in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – viele türkische Staatsangehörige in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen, während in den neuen Bundesländern nur 4 % aller türkischen Staatsangehörigen leben.

Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern am 31.03.2014



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2014
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2012, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

Ausländer nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2014 lebte knapp ein Drittel (32,6 %, 2,52 Millionen) der im Ausländerzentralregister registrierten Ausländer schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Gut zwei Fünftel (41,9 %; 3,24 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und die Hälfte (52,8 %; 4,08 Millionen) hatte Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer aller aufhältigen Ausländer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d.h. Aufenthalte des Ausländers im Ausland werden herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

79,5 % der Türken, 72,9 % der Kroaten, 69,2 % der Italiener, 68,6 % der Österreicher und 64,4 der Griechen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als sogenannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen weisen Länder, deren Staatsangehörige verstärkt erst in den letzten Jahren nach Deutschland kamen, ein anderes Profil hinsichtlich der Aufenthaltsdauer auf: Die Mehrzahl der rumänischen (90,4 %) und der polnischen (77,6 %) Staatsangehörigen hält sich weniger als zehn Jahre in Deutschland auf.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2014

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Insgesamt		Davon Netto - Aufenthaltsdauer von ... bis... unter ... Jahren *									
		nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.543.772	178.672	13.666	38.478	23.586	25.102	37.784	133.681	216.558	213.051	125.624	537.570
Polen	623.816	66.237	89.641	168.071	50.462	55.743	53.888	50.291	31.623	27.374	17.960	12.526
Italien	558.920	79.243	26.850	35.693	11.759	9.325	9.301	33.024	51.092	48.342	43.089	211.202
Griechenland	319.956	42.876	18.807	36.629	5.731	4.707	4.928	19.500	26.779	37.158	21.611	101.230
Rumänien	287.238	25.681	74.302	112.097	25.907	15.269	6.526	12.083	6.393	6.999	1.214	767
Kroatien	245.310	33.968	15.467	7.971	2.971	2.733	3.307	12.572	18.342	33.585	11.785	102.609
Russische Föderation	216.466	11.384	18.689	31.792	13.115	13.264	23.817	70.902	26.457	6.137	486	423
Serbien	188.315	22.616	16.824	17.343	5.496	4.375	4.822	21.219	17.491	29.360	6.202	42.567
Österreich	178.824	17.078	5.528	14.261	7.445	6.466	5.471	13.795	10.928	10.791	9.810	77.251
Kosovo	173.043	12.667	10.143	16.896	9.394	8.573	9.799	26.157	32.892	37.683	2.453	6.386
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	7.731.958	783.988	669.651	1.142.786	395.210	327.951	333.623	839.999	715.724	708.495	348.609	1.465.922

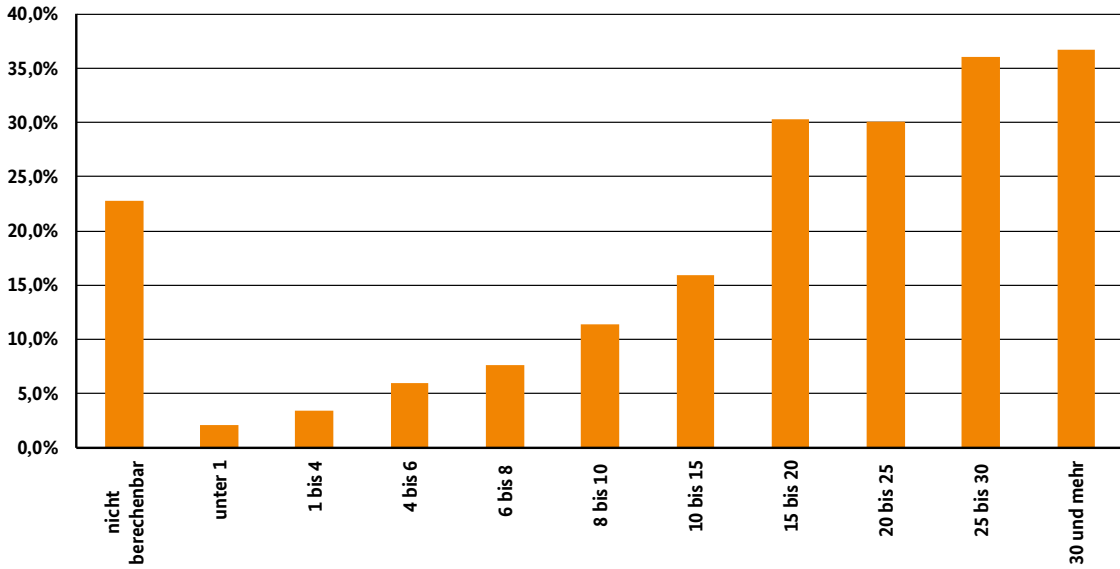
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise bzw. zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (d.h. Aufenthalte des Ausländers im Ausland werden herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder)

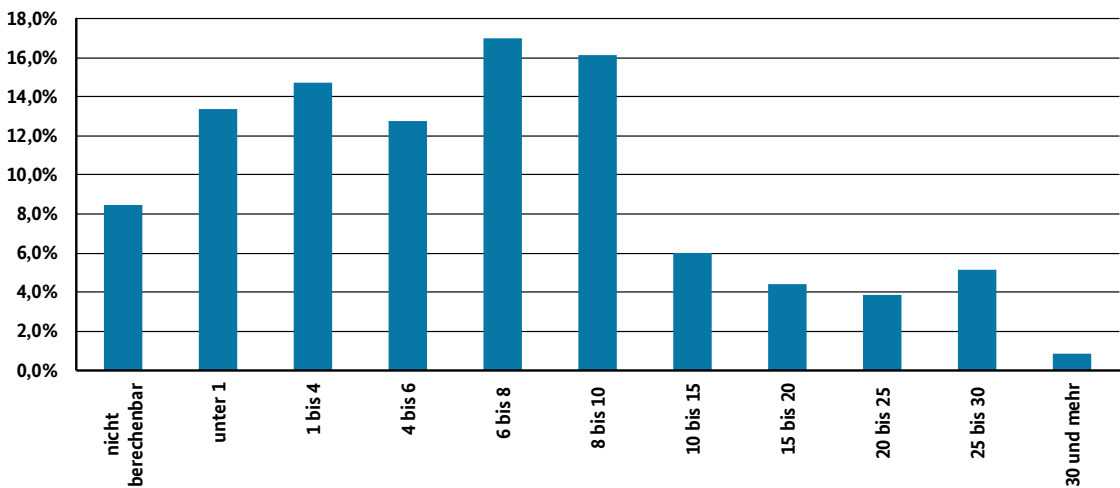
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 6:
 Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2014

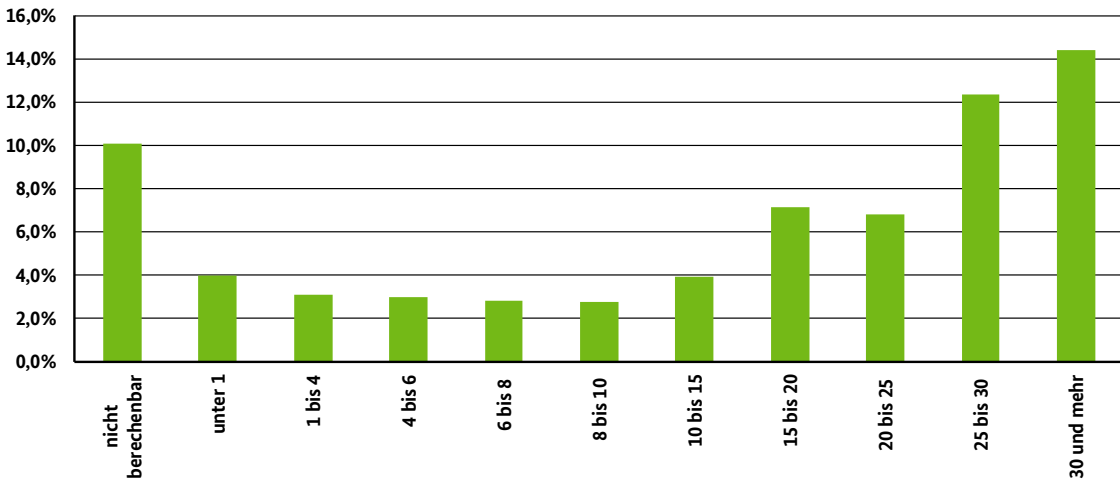
Türkei



Polen



Italien



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

IV Integrations- und Sprachförderung

A Integrationskurse

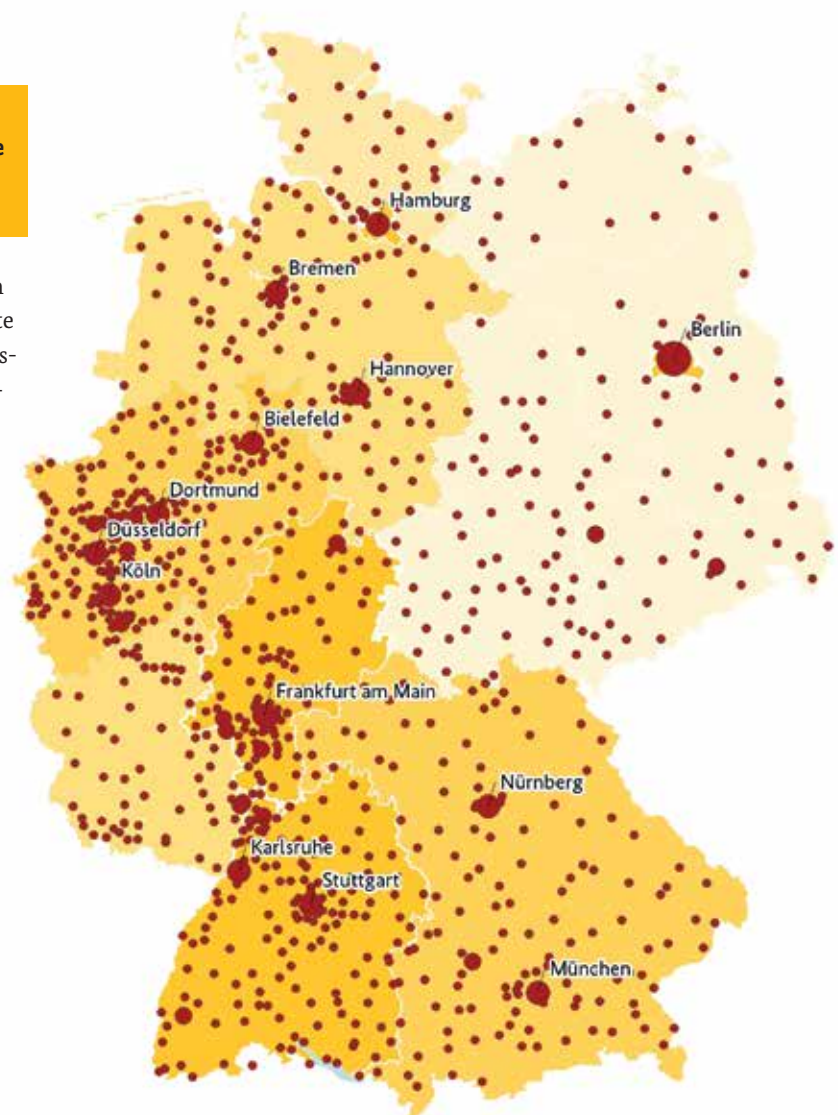
Karte IV - 1:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2013 nach Gemeinden

1 Grundsätzliches

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist heute das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwanderinnen und Zuwanderer auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.



Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2012

- bis unter 4,5%
- von 4,5% bis unter 15,0%
- von 15,0% bis unter 20,0%
- von 20,0% bis unter 25,0%
- ab 25,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt 2013, Mikrozensus 2012

Begonnene Integrationskurse nach Gemeinden im Jahr 2013

- von 1 bis unter 50
- von 50 bis unter 100
- von 100 bis unter 500
- ab 500

Quelle: InGe, Abfragestand: 29.03.2014

2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Migrantinnen und Migranten, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen **Anspruch** auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die zwar keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs **zugelassen** werden. Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in letzter Zeit verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Ihr Anteil liegt derzeit bei 55,1 Prozent aller Kursteilnehmer. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die

Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwanderer, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses **verpflichtet** werden. Die Teilnahme ist im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt und betrifft sowohl Neuzuwanderer, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde). Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Die **Teilnahmeberechtigung** (= Oberbegriff für Zulassung, Verpflichtung und Bestätigung des Anspruchs auf Teilnahme) ermöglicht den Zugang zum Integrationskurs. Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2013 insgesamt rd. 1.333.000 Teilnahmeberechtigungen erteilt.

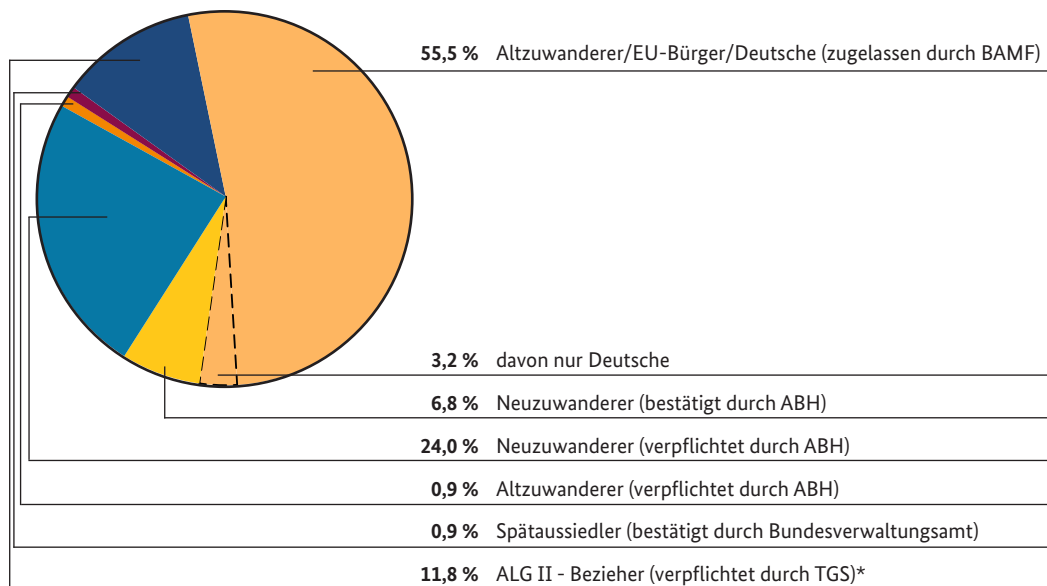
Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren von 2005 bis 2013 nach Statusgruppen

	2005 bis 2011		2012		2013		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	353.520	34,1%	47.564	37,1%	51.630	30,8%	452.714	34,0%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	261.649		36.601		40.278		338.528	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	53.342	5,1%	1.289	1,0%	1.574	0,9%	56.205	4,2%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	454.782	43,8%	59.289	46,3%	92.975	55,5%	607.046	45,5%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*	60.834		5.848		5.375		72.057	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	108.479	10,5%	18.405	14,4%	19.794	11,8%	146.678	11,0%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	67.209	6,5%	1.624	1,3%	1.543	0,9%	70.376	5,3%
Insgesamt	1.037.332	100,0%	128.171	100,0%	167.516	100,0%	1.333.019	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	114.818		22.836		21.775		159.429	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

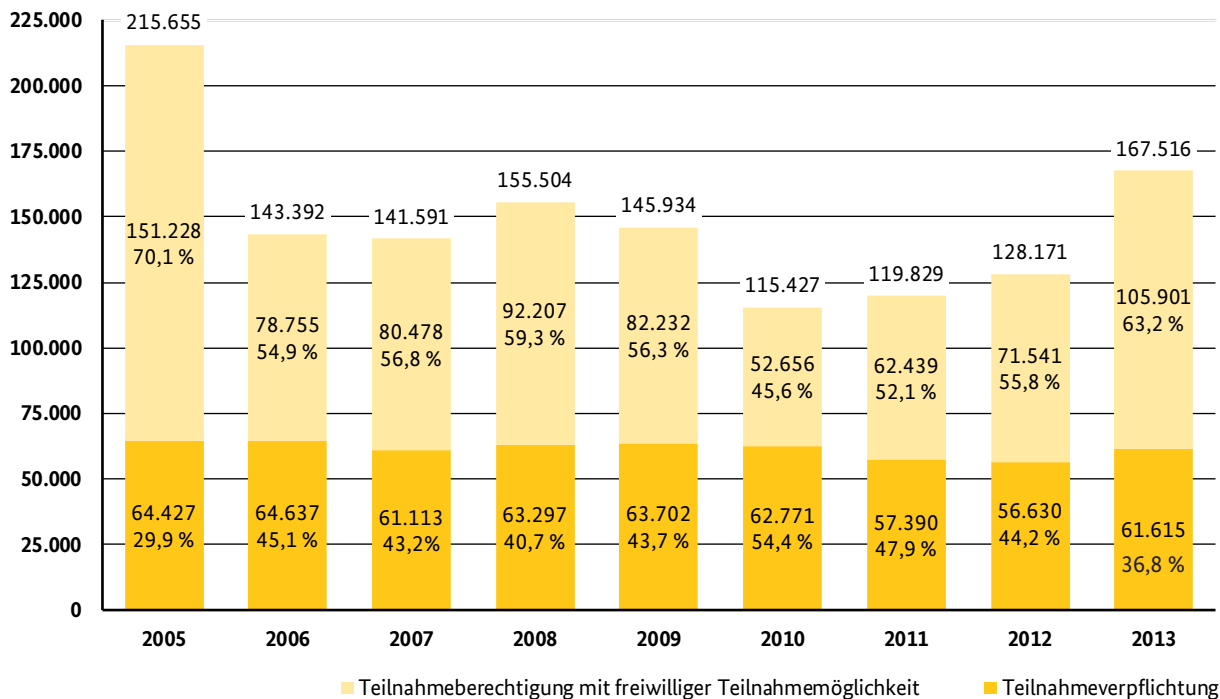
** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2013 nach Statusgruppen



* Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren von 2005 bis 2013



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. 997.000 Teilnehmer haben

seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.

Tabelle IV - 2: Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2013 nach Statusgruppen

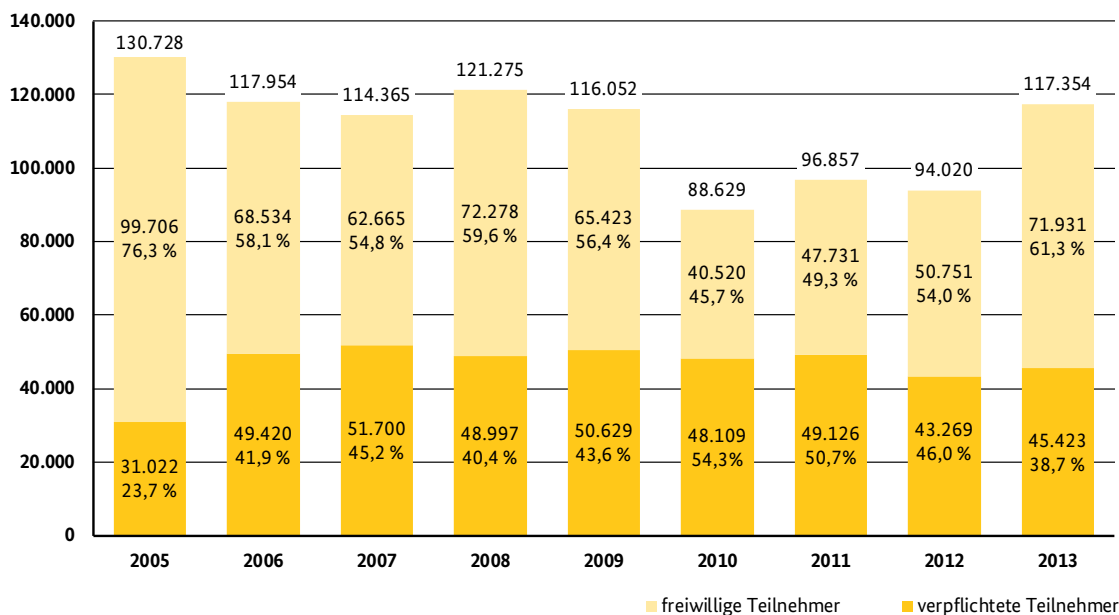
	2005 bis 2011		2012		2013		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	252.524	32,1%	33.964	36,1%	35.747	30,5%	322.235	32,3%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	198.484		27.704		29.365		255.553	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	44.363	5,6%	977	1,0%	917	0,8%	46.257	4,6%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	358.454	45,6%	43.514	46,3%	64.632	55,1%	466.600	46,8%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*	48.212		4.929		4.291		57.432	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	79.137	10,1%	14.289	15,2%	14.849	12,7%	108.275	10,9%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	51.382	6,5%	1.276	1,4%	1.209	1,0%	53.867	5,4%
Insgesamt	785.860	100,0%	94.020	100,0%	117.354	100,0%	997.234	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	92.297		19.627		18.500		130.424	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 3:

Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2013 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmern



Die Betrachtung der **Teilnehmergruppen nach Staatsangehörigkeiten** zeigt, dass aktuell polnische Staatsangehörige die größte Gruppe unter den Gesamtteilnehmern darstellen. In früheren Jahren führten dagegen Personen aus der Türkei dieses Ranking an. Insgesamt stieg in den letzten Jahren die Zahl der Kursteilnehmer mit einer EU-Staatsangehörigkeit deutlich an. Im Jahr 2013 betrug deren Anteil an allen Personen, die einen Integrationskurs begonnen haben, 43 Prozent.

Tabelle IV - 3: Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2012 bis 2013 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

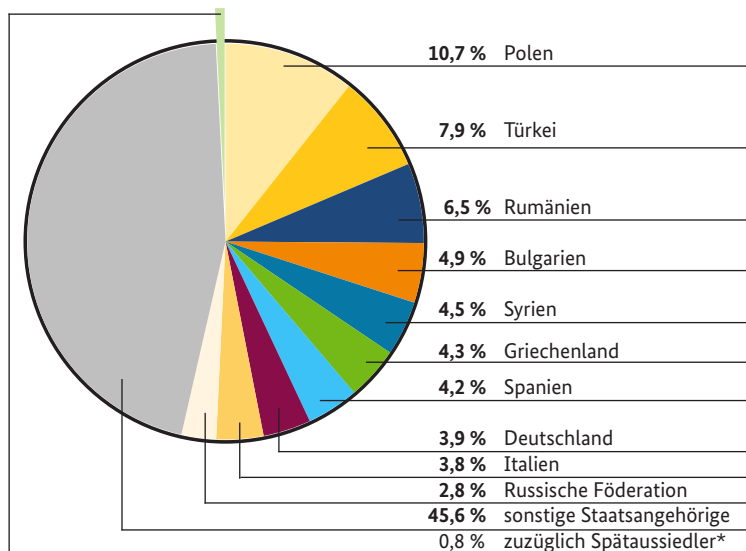
Rang		2012			2013	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Polen	7.686	8,2%	2	12.531	10,7%
2	Türkei	11.064	11,8%	1	9.312	7,9%
3	Rumänien	4.283	4,6%	4	7.641	6,5%
4	Bulgarien	3.292	3,5%	6	5.705	4,9%
5	Syrien	2.335	2,5%	12	5.251	4,5%
6	Griechenland	3.034	3,2%	7	5.083	4,3%
7	Spanien	2.547	2,7%	9	4.970	4,2%
8	Italien	2.345	2,5%	11	4.565	3,9%
9	Deutschland	5.031	5,4%	3	4.496	3,8%
10	Russische Föderation	3.568	3,8%	5	3.336	2,8%
	sonstige Staatsangehörige	47.858	50,9%		53.547	45,6%
Summe		93.043	99,0%		116.437	99,2%
zuzüglich Spätaussiedler*		977	1,0%		917	0,8%
Insgesamt		94.020	100,0%		117.354	100,0%
nachrichtlich EU-Staaten**		29.062	30,9%		50.420	43,0%

* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eingetroffene und mit diesem verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** ohne Deutschland, einschließlich Kroatien (vgl. Tabelle 6).

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2013 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 117.354 Personen



* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eingetroffene und mit diesem verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2013 nach Bundesländern

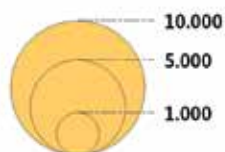
	2013	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	16.321	13,9%
Bayern	17.058	14,5%
Berlin	10.114	8,6%
Brandenburg	681	0,6%
Bremen	1.649	1,4%
Hamburg	4.987	4,2%
Hessen	9.508	8,1%
Mecklenburg-Vorpommern	744	0,6%
Niedersachsen	7.213	6,1%
Nordrhein-Westfalen	26.284	22,4%
Rheinland-Pfalz	4.720	4,0%
Saarland	1.077	0,9%
Sachsen	2.221	1,9%
Sachsen-Anhalt	892	0,8%
Schleswig-Holstein	2.725	2,3%
Thüringen	1.140	1,0%
Unbekannt	10.020	8,5%
Insgesamt	117.354	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	18.500	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmer zum Bundesland erfolgt an Hand des Wohnortes.

Karte IV - 2:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2013 nach Bundesländern



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer/-innen
im Jahr 2013 nach Bundesländern



Quelle: InGe, Abfragestand: 29.03.2014
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2012, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF

3 Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem **Sprachkurs** und einem **Orientierungskurs**.

Sprachkurs

Ziel des **Sprachkurses** ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen beispielsweise, auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen **Basissprachkurs** und einen **Aufbausprachkurs** mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in **Kursabschnitte** von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der **Orientierungskurs** findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse

der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier also beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 60 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem **allgemeinen Integrationskurs** mit 660 UE, der von mehr als drei Viertel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 960 UE:

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleiterin.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs** und junge Erwachsene: Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine

1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.

- **Förderkurs:** Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es noch den **Intensivkurs** mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein **Einstufungstest** durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines

speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Teilnehmer den Integrationskurs beginnen soll.

Nahezu jeder vierte Teilnehmer besucht einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs erfreuen sich regen Zulaufs. Sie hatten im Jahr 2013 einen Teilnehmeranteil von rund 8 bzw. 9 Prozent an allen Integrationskursen.

Wie schon in den Vorjahren nahmen auch 2013 wieder deutlich mehr Frauen als Männer an den Kursen teil. Mit dem Erlernen der deutschen Sprache wird ihnen die Chance gegeben, ein stärker selbstbestimmtes Leben in Deutschland zu führen. Viele von ihnen können als Mütter dann auch einen erheblichen Beitrag zur Integration ihrer Kinder leisten.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2013 nach Kursarten

	2005 bis 2011		2012		2013		Insgesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Allgemeiner Integrationskurs	592.730	75,4%	70.821	75,3%	91.771	78,2%	755.322	75,7%
Alphabetisierungskurs	79.775	10,2%	9.592	10,2%	10.928	9,3%	100.295	10,1%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	88.326	11,2%	9.954	10,6%	9.681	8,2%	107.961	10,8%
Förderkurs*	9.040	1,2%	470	0,5%	306	0,3%	9.816	1,0%
Intensivkurs*	1.191	0,2%	195	0,2%	604	0,5%	1.990	0,2%
Jugendintegrationskurs	10.450	1,3%	2.314	2,5%	3.506	3,0%	16.270	1,6%
sonstiger Integrationskurs**	4.348	0,6%	674	0,7%	558	0,5%	5.580	0,6%
Insgesamt	785.860	100,0%	94.020	100,0%	117.354	100,0%	997.234	100,0%
zuzüglich Kurswiederholer	92.297		19.627		18.500		130.424	

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** z.B. Integrationskurs für Gehörlose.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2013 nach Kursarten

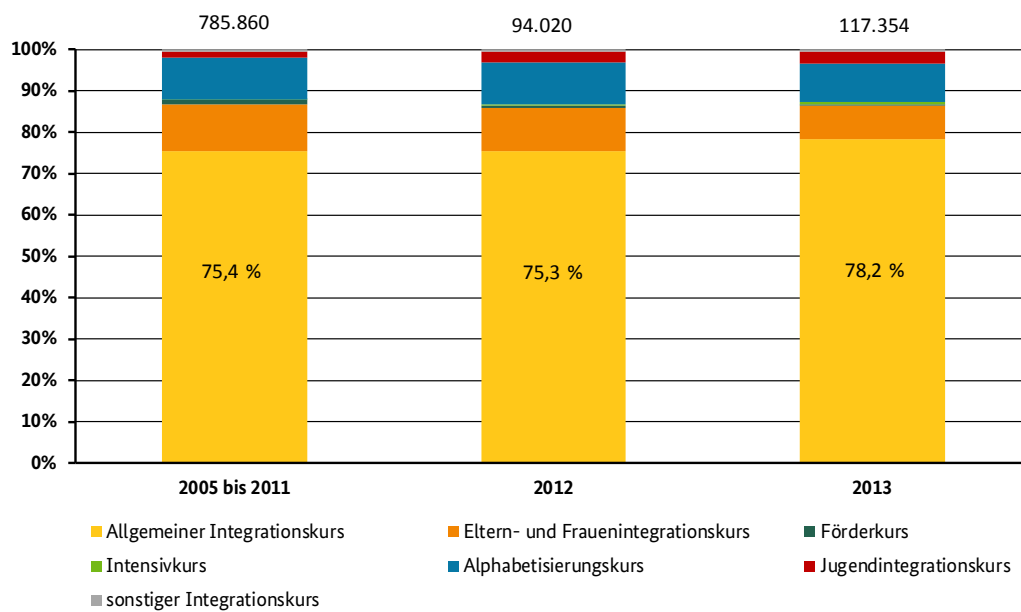


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2013 nach Kursarten und Geschlecht

	Männlich		Weiblich		Insgesamt
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut
Allgemeiner Integrationskurs	38.847	42,3%	52.924	57,7%	91.771
Alphabetisierungskurs	4.739	43,4%	6.189	56,6%	10.928
Eltern- und Frauenintegrationskurs	1.406	14,5%	8.275	85,5%	9.681
Förderkurs*	170	55,6%	136	44,4%	306
Intensivkurs*	250	41,4%	354	58,6%	604
Jugendintegrationskurs	1.759	50,2%	1.747	49,8%	3.506
sonstiger Integrationskurs**	216	38,7%	342	61,3%	558
Insgesamt	47.387	40,4%	69.967	59,6%	117.354
zuzüglich Kurswiederholer	6.481	35,0%	12.019	65,0%	18.500

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

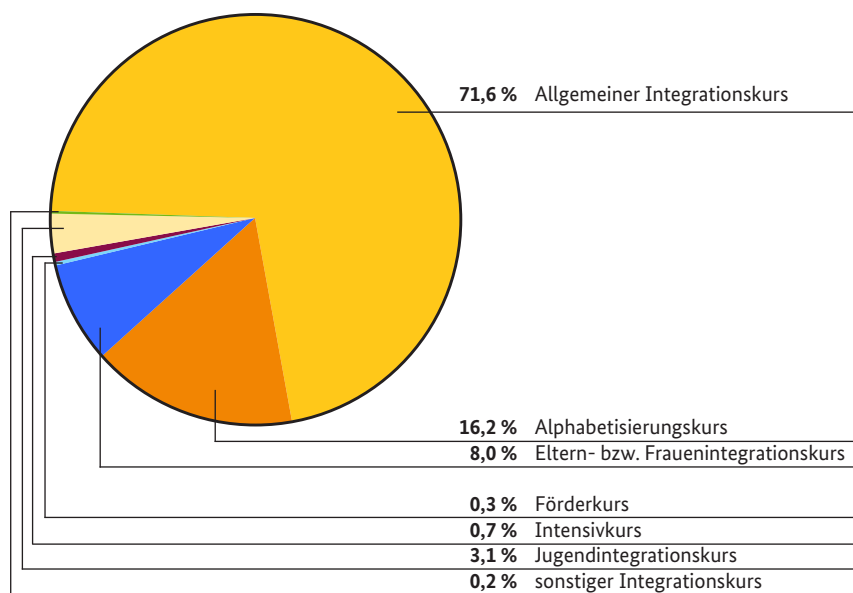
** z.B. Integrationskurs für Gehörlose.

Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2013

	2005 bis 2011	2012	2013	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	59.534	7.568	8.851	75.953
Anzahl der beendeten Kurse	42.330	5.855	5.873	54.058

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2013 nach Kursarten

Gesamtzahl: 8.851 Kurse



4 Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der **Sprachkurs** schließt mit dem skalierten **Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ)** ab, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass immer mehr Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2013 war der bisherige Höchstwert von rund 58 Prozent aller Prüfungsteilnehmer zu verzeichnen, die durch Teilnahme am DTZ das Niveau B1 nachwie-

sen. Dieser Wert lag im zweiten Halbjahr 2009 noch bei rund 47 Prozent. Über ein weiteres Drittel (34 Prozent) der Teilnehmer erreichte im Jahr 2013 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt rund 92 Prozent aller Prüfungsteilnehmer ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmer am DTZ* ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2013 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt**	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
Jahr 2010 insgesamt	51.791	49,9%	39.649	38,2%	12.435	12,0%	103.875	100,0%
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
Jahr 2011 insgesamt	49.777	53,8%	34.384	37,2%	8.386	9,1%	92.547	100,0%
1. Halbjahr 2012	29.794	56,6%	18.496	35,1%	4.388	8,3%	52.678	100,0%
2. Halbjahr 2012	22.207	55,1%	14.434	35,8%	3.691	9,2%	40.332	100,0%
Jahr 2012 insgesamt	52.001	55,9%	32.930	35,4%	8.079	8,7%	93.010	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	44.417	60,9%	23.678	32,5%	4.819	6,6%	72.914	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	7.584	37,7%	9.252	46,0%	3.260	16,2%	20.096	100,0%
1. Halbjahr 2013	28.230	56,0%	17.776	35,3%	4.385	8,7%	50.391	100,0%
2. Halbjahr 2013	25.511	60,4%	13.545	32,1%	3.155	7,5%	42.211	100,0%
Jahr 2013 insgesamt	53.741	58,0%	31.321	33,8%	7.540	8,1%	92.602	100,0%
<i>dar. erstmalige Kursteilnehmer</i>	47.322	63,4%	22.713	30,4%	4.610	6,2%	74.645	100,0%
<i>Kurswiederholer</i>	6.419	35,7%	8.608	47,9%	2.930	16,3%	17.957	100,0%
Insgesamt***	232.522	53,4%	158.509	36,4%	44.454	10,2%	435.485	100,0%

* Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmer können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

** In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer sind auch Prüfungswiederholer enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

*** Zuzüglich 1.326 Personen, bei denen aus technischen Gründen kein Ergebnis übermittelt wurde.

Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem **bundeseinheitlichen Test** abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 72.207 Testteilnehmern im Jahr 2013 lag die Bestehensquote bei 93,1 Prozent.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2013 nach Prüfungsergebnis***

	Prüfungsteilnehmer	Prüfung		
		teilgenommen	bestanden	
		absolut	absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmer*	68.501	62.920	91,9%
	externe Teilnehmer**	1.956	1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457	64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmer*	70.558	65.142	92,3%
	externe Teilnehmer**	2.822	2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380	67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmer*	64.909	60.372	93,0%
	externe Teilnehmer**	3.381	3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290	63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmer*	64.522	60.217	93,3%
	externe Teilnehmer**	3.772	3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294	63.866	93,5%
2013***	interne Teilnehmer*	66.712	61.901	92,8%
	externe Teilnehmer**	5.495	5.347	97,3%
	Summe	72.207	67.248	93,1%
Insgesamt		352.628	327.410	92,8%

* Teilnehmer mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmer, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholer).

*** Ab dem 23.04.2013 wurde der bisherige Orientierungskurstest durch den neuen skalierten Test "Leben in Deutschland" abgelöst.

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Orientierungskurstest bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Besuch des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse über die

deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

5 Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2013 waren 1.302 Integrationskurs-träger zugelassen.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31.12.2013 nach Bundesländern

	31.12.2013	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	174	13,4%
Bayern	196	15,1%
Berlin	80	6,1%
Brandenburg	17	1,3%
Bremen	13	1,0%
Hamburg	36	2,8%
Hessen	107	8,2%
Mecklenburg-Vorpommern	25	1,9%
Niedersachsen	108	8,3%
Nordrhein-Westfalen	302	23,2%
Rheinland-Pfalz	58	4,5%
Saarland	20	1,5%
Sachsen	51	3,9%
Sachsen-Anhalt	23	1,8%
Schleswig-Holstein	38	2,9%
Thüringen	42	3,2%
Unbekannt	12	0,9%
Insgesamt	1.302	100,0%

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31.12.2013 nach Trägerarten

	31.12.2013	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	14	1,1%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	30	2,3%
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	55	4,2%
Bildungswerke/-stätten	126	9,7%
Deutsch-ausl. Organisationen	14	1,1%
Evangelische Trägergruppen	31	2,4%
Freie Trägergruppen	86	6,6%
Initiativgruppen	108	8,3%
Internationaler Bund	39	3,0%
Katholische Trägergruppen	40	3,1%
Kommunale Einrichtungen	8	0,6%
Sprach-/ Fachschulen	225	17,3%
Volkshochschulen (VHS)	485	37,3%
Sonstige Trägergruppen	41	3,1%
Insgesamt	1.302	100,0%

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen bzw. die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens 5 Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

6 Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten wollen, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach standardisierten Kriterien zugelassen. Um eine solche Zulassung zu erhalten, müssen sie über ein in Deutschland abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verfügen.

Lehrkräfte, die diese Qualifikation nicht besitzen, jedoch die Zulassungskriterien des Bundesamtes erfüllen, müssen nach § 15 Abs. 2 IntV an einer Zusatzqualifizierung teilnehmen. Je nach Qualifikationen und Unterrichtserfahrung der Lehrkräfte ist die erfolgreiche Teilnahme an einer verkürzten Zusatzqualifizierung (70 Unterrichtsstunden) oder an einer unverkürzten Zusatzqualifizierung (140 Unterrichtsstunden) erforderlich.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen Lehrkräfte ab dem 01.01.2014 zusätzlich über besondere Qualifikationen verfügen. Auch diese können – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden.

7 Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 960 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 8. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurden zwei neue Konzepte für Intensiv- bzw. Förderkurse entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmer Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Zuletzt wurde die Integrationskursverordnung zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, der Wissenschaft und neben der Bundesregierung einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammenarbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

8 Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2013 mehr als 1,3 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen und -verpflichtungen ausgestellt. Über 75.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Mehr als drei Viertel der berechtigten Personen und damit nahezu eine Million Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Allerdings ist absehbar, dass der prozentuale Anteil der schon seit mehreren Jahren in Deutschland lebenden Teilnehmern stetig abnehmen wird, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise „von klein auf“ sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass der Kursbedarf für den Bereich der nachholenden Integration zurück gehen wird. Diesem Abnahmetrend steht jedoch eine deutliche Zunahme an Kursteilnehmern entgegen, die neu von außerhalb und innerhalb der EU zuwandern. Die Auslöser für diese Entwicklung sind insbesondere in der Freizügigkeit innerhalb der erweiterten EU, in der problematischen Arbeitsmarktsituation in einigen anderen EU-Staaten sowie in den von Deutschland gelockerten Zuwanderungsregeln für Drittstaatsangehörige zu sehen. In der Praxis richten sich die Integrationskurse daher mehr und mehr an diese Neuzuwanderer.

Was bedeutet der Erfolg der Integrationskurse für die Zukunft? Deutschland bekennt sich dazu, ein Integrationsland zu sein. Viele aktuelle Debatten zeigen jedoch, dass der damit verbundene gesellschaftliche Bewusstseinswandel noch nicht abgeschlossen ist. Für Zugewanderte war und ist die Teilnahme an einem Integrationskurs seit 2005 ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Teilnahme am ökonomischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland.

Es kommt nun darauf an, den Bewusstseinswandel dafür auch in der Aufnahmegesellschaft zu beschleunigen, da der gesellschaftliche Zusammenhalt nur so langfristig gesichert werden kann. Durch ihre dargestellten Erfolge leisten die Integrationskurse einen wichtigen Beitrag dazu. Sie zeigen, dass die zugewanderten Menschen überaus interessiert an einem gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben in Deutschland sind.

B ESF-BAMF-Programm

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene kommunikative Regeln und Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Hier setzt das Bundesamt an und hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit ein bundesweites Angebot an berufsbezogenen Sprachkursen erarbeitet. Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Zielgruppe der ESF-BAMF-Kurse in der laufenden Förderperiode sind alle Migrantinnen und Migranten, bereits beschäftigt oder arbeitssuchend, die noch Förderbedarf in fachsprachlichen und fachtheoretischen Bereichen aufweisen. Das Programm bietet auf allen Sprachniveaus weiterführende Kurse an, z.B. für

- Fachkräfte,
- Akademiker,
- SGB II- und SGB III-Leistungsbezieher
- Flüchtlinge und Bleibeberechtigte mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das ESF-BAMF-Programm hat sich seit Start der ersten Kurse im Jahr 2009 inzwischen mit

- ca. 130.000 Kursteilnehmern und
- über 6.700 Kursen

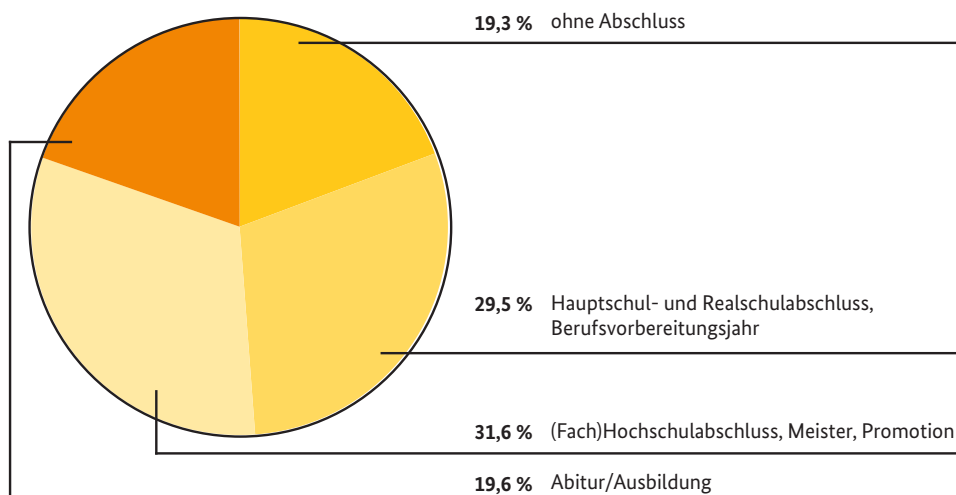
als das standardsetzende Angebot in Deutschland etabliert, wenn es um berufsbezogene Sprachförderung geht.

Für die laufende Förderperiode bis Ende 2014 stehen ca. 311 Mio. € an EU-Fördermitteln zur Umsetzung der Kurse zur Verfügung.

Für die ab 01.01.2015 startende neue Förderperiode des ESF-BAMF-Programms haben am 31.03.2014 die Wettbewerbsaufrufe zur Gewinnung der Bildungsträger begonnen, die künftig das Programm in 122 Fördergebieten umsetzen werden. Die Förderrichtlinie für die neue Förderperiode wird gegen Herbst 2014 erwartet. Darin werden auch die künftigen Zielgruppen des Programms festgelegt. Klar ist, dass auch weiterhin SGB II/III-Leistungsbezieher den Schwerpunkt bilden.

In der Fachöffentlichkeit stößt das Programm auf reges Interesse. Es wird dabei nicht nur als erfolgreiche Hilfestellung zum schnellen Erwerb der berufsbezogenen Sprache gesehen, sondern auch als ein Instrument, das den Einreiseentschluss von Fachkräften nach Deutschland positiv beeinflusst.

Abbildung IV - 7:
Bildungsstand der ESF-BAMF-Kursteilnehmer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 – ab 1995 nur Erstanträge	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2009 bis 2013	14
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2009 bis 2013	15
Abbildung I - 4:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre (2000)	20
Abbildung I - 5:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre (2005)	20
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre (2010)	20
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre (2013)	20
Abbildung I - 8:	Asylerstanträge im Jahr 2013 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Abbildung I - 9:	Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2013	23
Abbildung I - 10:	Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2013	23
Abbildung I - 11:	Asylerstanträge im Jahr 2013 nach Religionszugehörigkeit	24
Abbildung I - 12:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2013	28
Abbildung I - 13:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2013	32
Abbildung I - 14:	Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2013	35
Abbildung I - 15:	Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2013	36
Abbildung I - 16:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2013	38
Abbildung I - 17:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2005 bis 2013	44
Abbildung I - 18:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2013	45
Abbildung I - 19:	Entscheidungen über Asylanträge von Asylbewerbern aus der Russischen Föderation im Jahr 2013	48
Abbildung I - 20:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Asylbewerber im Jahr 2013	48
Abbildung I - 21:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Asylbewerber im Jahr 2013	48
Abbildung I - 22:	Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2013 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden	52
Abbildung I - 23:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2004	53
Abbildung I - 24:	Entwicklung der anhängigen Klageverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2006	58
Abbildung I - 25:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2005 bis 2013	60
Abbildung I - 26:	Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2012	61
Abbildung I - 27:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2012	62
Abbildung I - 28:	Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2013	64
Abbildung I - 29:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2013	64
Abbildung I - 30:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2013	64
Abbildung I - 31:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2012 und 2013	66
Abbildung I - 32:	Rückkehrförderung im Jahr 2013 nach Staatsangehörigkeit	68
Abbildung II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2013	70
Abbildung II - 2:	Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013	72

Abbildung II - 3:	Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013	72
Abbildung II - 4:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013	73
Abbildung II - 5:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2013	75
Abbildung II - 6:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	77
Abbildung II - 7:	Zuzüge von Ausländern im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	78
Abbildung II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	82
Abbildung II - 9:	Ehegatten- und Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	90
Abbildung II - 10:	Ehegatten- und Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	92
Abbildung II - 11:	Zugewanderte Ausländer im Jahr 2012 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	94
Abbildung II - 12:	Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013	96
Abbildung II - 13:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2013	98
Abbildung III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1991 bis 31.03.2014	100
Abbildung III - 2:	Altersstruktur am 31.03.2014 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	103
Abbildung III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Geburtsland am 31.03.2014	104
Abbildung III - 4:	Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2014	105
Abbildung III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2014	106
Abbildung III - 6:	Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2014	109
Abbildung IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2013 nach Statusgruppen	112
Abbildung IV - 2:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren von 2005 bis 2013	112
Abbildung IV - 3:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2013 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmern	113
Abbildung IV - 4:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2013 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	115
Abbildung IV - 5:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2013 nach Kursarten	119
Abbildung IV - 6:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2013 nach Kursarten	120
Abbildung IV - 7:	Bildungsstand der ESF-BAMF-Kursteilnehmer	127

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 2000 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2013	13
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2013	16
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2004 bis 2013 (Erstanträge)	19
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2013 nach Geschlecht und Altersgruppen	22
Tabelle I - 5:	Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2013 nach Geschlecht	22
Tabelle I - 6:	Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) im Jahr 2013	24
Tabelle I - 7:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2009 bis 2013	27
Tabelle I - 8:	Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2012 und 2013	30
Tabelle I - 9:	Top 5 Zielländer von Antragstellern aus dem Herkunftsland Syrien in den Jahren 2012 und 2013	30
Tabelle I - 10:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2013	31
Tabelle I - 11:	Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2004 bis 2013	39
Tabelle I - 12:	Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2004 bis 2013	40
Tabelle I - 13:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2005 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	44
Tabelle I - 14:	Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2013 (Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge)	47
Tabelle I - 15:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2013	49
Tabelle I - 16:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2013	50
Tabelle I - 17:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylVfG	51
Tabelle I - 18:	Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2013 und Klagequoten	54
Tabelle I - 19:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2013	55
Tabelle I - 20:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2013	56
Tabelle I - 21:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2004	57
Tabelle I - 22:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2013	60
Tabelle I - 23:	Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2013	64
Tabelle I - 24:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2013	64
Tabelle I - 25:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2013	64
Tabelle I - 26:	Aufnahmen im Rahmen des Resettlement nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2012 und 2013	65
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2013	70
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2013	71
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern von 2012 und 2013	74
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltzwecken und/oder Aufenthaltstiteln	76
Tabelle II - 5:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2008 bis 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	81

Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	82
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	83
Tabelle II - 8:	Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2013	84
Tabelle II - 9:	Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2013	85
Tabelle II - 10:	Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2013	86
Tabelle II - 11:	Zuwanderung von Fachkräften und Hochqualifizierten aus Drittstaaten von 2009 bis 2013 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	87
Tabelle II - 12:	Ehegatten- und Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	89
Tabelle II - 13:	Ehegatten- und Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	91
Tabelle II - 14:	Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2012 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	93
Tabelle II - 15:	Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2013	95
Tabelle II - 16:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2013	97
Tabelle III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1991 bis 31.03.2014	100
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2014	102
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Geburtsland am 31.03.2014	105
Tabelle III - 4:	Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2014	106
Tabelle III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2014	106
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2014	108
Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren von 2005 bis 2013 nach Statusgruppen	111
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2013 nach Statusgruppen	113
Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2012 bis 2013 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	114
Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2013 nach Bundesländern	115
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2013 nach Kursarten	118
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2013 nach Kursarten und Geschlecht	119
Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2013	120
Tabelle IV - 8:	Teilnehmer am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2013 nach Prüfungsergebnis	121
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2013 nach Prüfungsergebnis	122
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2013 nach Bundesländern	123
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2013 nach Trägerarten	123

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Herkunftsländer im Jahr 2013	12
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2013	17
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich - Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2013	29
Karte I - 4:	Übernahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2013	37
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2013 eingereiste Drittstaatsangehörige	80
Karte II - 2:	Ehegatten- und Familiennachzug im Jahr 2013 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	90
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern am 31.03.2014	101
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern am 31.03.2014	107
Karte IV - 1:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2013 nach Gemeinden	110
Karte IV - 2:	Neue Kursteilnehmer im Jahr 2013 nach Bundesländern	116

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 124
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Michael Fischelmayer
Antje Kiss
Dr. Harald Lederer
Stefan Rühl

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 124
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Stand:

Juli 2014

Layout:

Gertraude Wichtrey

Bildnachweis:

Seite 5: ©Thomas Geiger

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

